



**Grant Thornton**

An instinct for growth™

Ergänzungsbericht des unabhängigen Sachverständigen über den vorgeschlagenen Plan zur Übertragung eines Blocks eines Lebensversicherungsgeschäfts von Aviva Life & Pensions UK Ltd auf Friends First Life Assurance Company DAC.

Erstellt von Tim Roff FIA

Dienstag, 29. Januar 2019 16:30:18



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Introduction</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Executive Summary</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Developments since the Report</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Updated impact of the Transfer on policyholders and reinsurers</b>	<b>24</b>
<b>5</b>	<b>Consideration of the policyholder communication process and objections and representations received</b>	<b>41</b>
<b>6</b>	<b>Summary of conclusions</b>	<b>53</b>

## Anhang

<b>A</b>	<b>Information and documents reviewed and relied on</b>	<b>54</b>
<b>B</b>	<b>Glossary</b>	<b>55</b>

## **1 Einleitung**

### **Hintergrund des Plans**

- 1.1 Aviva Life & Pensions UK Ltd („UKLAP“) ist eine private Versicherungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, die im Vereinigten Königreich („Vereinigtes Königreich“) eingetragen ist. Sie firmierte vormals unter Norwich Union Life and Pensions Limited, änderte ihren Namen am 1. Juni 2009 in Aviva Life & Pensions UK Ltd und ist eine 100%ige indirekte Tochtergesellschaft von Aviva plc.
- 1.2 UKLAP hat Lebensversicherungs- und Rentenversicherungsgeschäfte in verschiedenen Gebieten des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“), darunter Frankreich, Belgien, Deutschland, Irland, Island und Schweden sowohl im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit als auch im Rahmen der Niederlassungsfreiheit auf der Grundlage von Verordnungen der Europäischen Union („EU“) geschlossen (Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit werden gemeinsam üblicherweise als „EU-Passporting-Rechte“ bezeichnet).
- 1.3 Friends First Life Assurance Company Designated Activity Company („FFLAC“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die in Irland gegründet wurde und dort ansässig ist. Sie ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von UKLAP. FFLAC wird am oder um den 29. März 2019 in Aviva Life & Pensions Ireland Designated Activity Company („ALPI DAC“) umbenannt. In Erwartung dieser Namensänderung werde ich in diesem gesamten Bericht FFLAC als ALPI DAC bezeichnen.
- 1.4 Am 23. Juni 2016 stimmte das Vereinigte Königreich für den Austritt aus der EU. Das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU („Brexit“) wird voraussichtlich zum 29. März 2019 wirksam. Es wird erwartet, dass infolge des Brexit britische Versicherer, einschließlich UKLAP, rechtlich nicht mehr in der Lage sein werden, im Rahmen von EU-Passporting-Rechten verkaufte Policen weiterhin zu bedienen, deren Prämien einzuheben oder daraus hervorgehende Ansprüche auszuführen.
- 1.5 ALPI DAC ist im Begriff, EU-Passporting-Rechte auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit in Deutschland, Schweden und Island zu erlangen sowie Niederlassungen in Belgien und Frankreich zu gründen, um nach dem Brexit in der Lage zu sein, Geschäfte von diesen EWR-Staaten aus zu tätigen. Ich gehe nicht davon aus, dass sich Probleme bei der Erlangung dieser EU-Passporting-Rechte oder der Gründung dieser Niederlassungen ergeben werden, wenngleich diese zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Ergänzungsberichts noch nicht erhalten bzw. gegründet wurden. Sollten sich dennoch Probleme ergeben, werde ich das Gericht vor der Genehmigungsanhörung über diese Probleme in Kenntnis setzen.
- 1.6 In Erwartung des Brexit schlägt UKLAP daher vor, seine im Rahmen von EU-Passporting-Rechten gezeichneten Geschäfte („zu übertragende Policen“) auf ALPI DAC zu übertragen (der „Plan“). Auf diese Weise wird garantiert, dass die Aviva Group unabhängig vom Ergebnis der Brexit-Verhandlungen rechtlich weiterhin in der Lage sein wird, diese Policen zu bedienen. Ein Versicherungsübertragungsplan, wie er durch Teil VII des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) definiert ist, ermöglicht es, einen Teil oder die Gesamtheit von Versicherungsgeschäften auf eine andere Körperschaft zu übertragen (eine „Übertragung gemäß Teil VII“). Die Übertragung der im Rahmen von EU-Passporting-Rechten von UKLAP gezeichneten Geschäfte wird unter Verwendung des Prozesses der Übertragung gemäß Teil VII durchgeführt werden.

### **Zweck dieses Ergänzungsberichts**

- 1.7 In meiner Eigenschaft als unabhängiger Sachverständiger habe ich bereits am 5. Oktober 2018 einen Bericht (den „Bericht“) erstellt, in welchem ich die Auswirkungen des vorgeschlagenen Plans zur Übertragung der in verschiedenen Gebieten des EWR außerhalb des Vereinigten

Königreichs gezeichneten Lebensversicherungs- und Rentenversicherungsgeschäfte von UKLAP auf ALPI DAC für die Versicherungsnehmer und andere betroffene Parteien geprüft habe.

- 1.8 Zweck des vorliegenden Berichts (des „Ergänzungsberichts“) ist die Bereitstellung einer aktualisierten Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Plans für das Gericht und die Prüfung, ob nach Berücksichtigung der neuesten, mir zugänglich gemachten Finanzinformationen über UKLAP und ALPI DAC Änderungen der Schlussfolgerungen in meinem Bericht vorzunehmen sind. Ich habe auch sonstige maßgebliche, relevante Entwicklungen seit dem Bericht berücksichtigt, einschließlich sämtlicher Einwände in Bezug auf den vorgeschlagenen Plan.
- 1.9 Dieser Ergänzungsbericht ist in Verbindung mit dem Bericht zu lesen. Um Zweifel auszuschließen, haben alle in diesem Ergänzungsbericht verwendeten und definierten Begriffe dieselben Bedeutungen und Definitionen wie im Bericht, sofern nicht anders in diesem Ergänzungsbericht definiert.
- 1.10 Der Ergänzungsbericht wird dem Gericht vor der Genehmigungsanhörung zur Verfügung gestellt und auf einer eigenen Website (<https://transfer.aviva.com/life>) veröffentlicht.

#### **Im Rahmen des Plans zu übertragende Geschäfte**

- 1.11 UKLAP verfügt über gezeichnete Geschäfte auf Grundlage der Niederlassungsfreiheit in Irland (die „irische Niederlassung“), Belgien und Frankreich sowie über Geschäfte auf Grundlage der Dienstleistungsfreiheit in Deutschland, Schweden und Island. Von diesen verschiedenen Niederlassungen wird nur die irische Niederlassung weiterhin Neugeschäfte abschließen. Die irische Niederlassung umfasst Geschäfte, die im Rahmen eines früheren Plans (dem „irischen Plan“) am 1. Januar 2015 von Aviva Life & Pensions Ireland Ltd auf UKLAP übertragen wurden, die als Geschäft von CGNU Life bezeichneten Geschäfte sowie Geschäfte, die seit 1. Januar 2015 direkt von der irischen Niederlassung gezeichnet werden.
- 1.12 In diesem Bericht habe ich die zu übertragenden Policen in die folgenden drei wichtigsten Untergruppen unterteilt:
  - Irisches With-Profits-Geschäft – das gesamte With-Profits-Geschäft, das im Rahmen des irischen Plans übertragen wurde, und das gesamte With-Profits-Geschäft, das von der irischen Niederlassung gezeichnet wurde (mit Ausnahme des in Irland gezeichneten Geschäfts von CGNU Life);
  - Irisches Non-Profit-Geschäft – das gesamte Non-Profit-Geschäft,<sup>1</sup> das im Rahmen des irischen Plans übertragen wurde, und das gesamte Non-Profit-Geschäft, das von der irischen Niederlassung gezeichnet wurde (mit Ausnahme des in Irland gezeichneten Geschäfts von CGNU Life);
  - OLAB – Overseas Life Assurance Business (Lebensversicherungsgeschäft im Ausland), was sämtliche in Frankreich, Belgien, Deutschland, Island und Schweden gezeichneten Geschäfte (With-Profits und Non-Profit) und das in Irland im Rahmen von EU-Passporting-Rechten gezeichnete Geschäft von CGNU Life umfasst. Diese Geschäfte gehören derzeit zu den folgenden UKLAP-Fonds: Non-Profit Sub Fund, New WPSF, Old WPSF, FP WPSF, FLAS WPSF und der belgische SF.
- 1.13 Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Plans wird ein neuer Rückversicherungsvertrag (die „Brexite-Rückversicherung“) umgesetzt, um das OLAB von ALPI DAC und UKLAP

<sup>1</sup> Genau wie im Bericht umfassen alle Verweise auf das Non-Profit-Geschäft in diesem Ergänzungsbericht auch das Unit-Linked-Geschäft. Wenn sich Anmerkungen ausschließlich auf das Unit-Linked-Geschäft beziehen, habe ich dies im Ergänzungsbericht verdeutlicht.

rückzuversichern. Im Zusammenhang mit diesem neuen Rückversicherungsvertrag wird ALPI DAC eine Vereinbarung mit UKLAP treffen, die ALPI DAC eine Floating Charge (die „Charge“) über die Vermögenswerte von UKLAP einräumt. Im Folgenden bezeichne ich den Plan gemeinsam mit der Brexit-Rückversicherung und der Charge als „Übertragung“.

### **Unabhängiger Sachverständiger**

- 1.14 Ein unabhängiger Sachverständiger muss einen Bericht über den Plan erstellen, auf dessen Grundlage das Gericht über die Genehmigung des Plans entscheidet. Die PRA hat nach Beratung mit der FCA meine Bestellung als unabhängiger Sachverständiger genehmigt.
- 1.15 Ich, Tim Roff, bin Mitglied des Institute and Faculty of Actuaries und habe über 30 Jahre Erfahrung in der Lebensversicherungsbranche. Ich bin ein Partner von Grant Thornton und habe meine Eignung und Referenzen im Bericht angeführt.
- 1.16 Details zum Umfang meiner Bestellung, zu meinen Qualifikationen, zu den Beschränkungen meiner Rolle und eine Erklärung zu meinem Vertrauen in die Informationen sind im Bericht enthalten. Die zusätzlichen Informationen, auf die ich mich bei der Erstellung dieses Ergänzungsberichts gestützt habe, sind in Anhang A dargelegt.
- 1.17 Meine Unabhängigkeit wurde im Bericht erläutert und es bleibt dabei, dass es für mich keinen Interessenskonflikt gibt, der meine Unabhängigkeit oder meine Fähigkeit für die Berichterstattung über die Übertragung einschränken würde.
- 1.18 Bei der Erörterungsanhörung am 16. Oktober 2018 habe ich das Gericht darüber informiert, dass UKLAP und Grant Thornton Gespräche über die Kosten führten, die für UKLAP aufgrund von Verzögerungen meines Berichts, der als annähernd endgültig erachtet wurde, durch die PRA und Gebühren von Grant Thornton entstehen würden.
- 1.19 Grant Thornton und UKLAP haben dieses Thema nun geklärt. Es wurde vereinbart, dass UKLAP die Gebühren von Grant Thornton für die Arbeiten für die Erörterungsanhörung gemäß der Kostenschätzung sowie die Gebühren für Folgearbeiten auf Grundlage des Zeitaufwands an Grant Thornton zahlen wird und dass Grant Thornton eine entsprechende Zahlung an UKLAP vornehmen und auch seine Gebühren für sämtliche Aufträge, die das Unternehmen innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Zukunft möglicherweise für Aviva durchführen wird, nachlassen wird.
- 1.20 Nach sorgfältiger Überprüfung bin ich zu dem Schluss gekommen, dass diese Tatsachen meine Unabhängigkeit bei der Berichterstattung über die Übertragung nicht beeinträchtigen.
- 1.21 Ich habe die PRA und die FCA über diese Vereinbarung informiert, kurz nachdem sie getroffen wurde. Weder die PRA noch die FCA haben Bedenken bezüglich meiner Unabhängigkeit im Zusammenhang mit diesen Angelegenheiten vorgebracht.

### **Behördliche und berufsbedingte Auflagen**

- 1.22 Der Ergänzungsbericht wurde gemäß den Auflagen in Kapitel 18 des Überwachungshandbuchs der FCA „Handbook of Rules and Guidance“ (Handbuch der Regeln und Anweisungen) und dem „Statement of Policy: the PRA’s approach to insurance business transfers“ (Grundsatzerklärung: Ansatz der PRA für Übertragungen von Versicherungsgeschäften) erstellt. Dabei wurde auch die Anweisung FG18/4 der FCA berücksichtigt: der Ansatz der FCA für die Überprüfung von Übertragungen von Versicherungsgeschäften gemäß Teil VII. Zusätzlich habe ich das zuvor mit UKLAP besprochene Konzeptpapier „FCA approach to Part VII transfer of insurance business where the purpose is to purely mitigate the loss of passporting rights following Brexit“ (Ansatz der FCA für Übertragungen von

Versicherungsgeschäften gemäß Teil VII, deren Zweck ausschließlich der Abschwächung des Verlusts der Passporting-Rechte nach dem Brexit dient) berücksichtigt.

- 1.23 Die FRC hat Normen herausgegeben, die auf bestimmte Arten der versicherungsmathematischen Tätigkeiten anwendbar sind. Ich habe diesen Bericht und die diesem Bericht zugrunde liegende Arbeit mit der Absicht vorbereitet, dass er den Anforderungen der technische versicherungsmathematische Normen „Technical Actuarial Standards TAS 100 (Principles for Technical Actuarial Work)“ (Prinzipien für versicherungsmathematische Tätigkeiten) und „TAS 200 (Insurance)“ (Versicherung) entspricht. Ich bin der Ansicht, dass dieser Ergänzungsbericht und meine ihm zugrunde liegende Arbeit dies in allen wesentlichen Aspekten erfüllt.
- 1.24 Ich bestätige, dass ich auch den „Actuarial Practice Standard X2: Review of Actuarial Work“ (Versicherungstechniknorm X2: Überprüfung der versicherungsmathematischen Arbeit) eingehalten und den „APS L1: Duties and Responsibilities of Life Assurance Actuaries“ (Versicherungstechniknorm L1: Verantwortung und Pflichten von Lebensversicherungsmathematikern), herausgegeben vom Institute and Faculty of Actuaries, berücksichtigt habe.

#### **Verpflichtung gegenüber dem Gericht**

- 1.25 Ich bestätige, dass mir die Anforderungen gemäß Teil 35 der Zivilprozessordnung, die entsprechende Praxisleitlinie und die Anleitung für die Unterweisung von Sachverständigen in Zivilverfahren bekannt sind.
- 1.26 Bei der Berichterstattung als unabhängiger Sachverständiger anerkenne ich, dass ich gegenüber dem Gericht verpflichtet bin, in Angelegenheiten zu helfen, die in mein Wissensgebiet fallen. Diese Verpflichtung hat Vorrang vor allen Verpflichtungen gegenüber UKLAP oder ALPI DAC. Ich bestätige, dass ich dieser Verpflichtung nachgekommen bin.

#### **Erklärung zur Richtigkeit der Angaben**

- 1.27 Ich bestätige, dass ich deutlich gemacht habe, welche der Fakten und Angelegenheiten, auf die sich dieser Ergänzungsbericht bezieht, meinem eigenen Wissen unterliegen und welche nicht. Ich bestätige, dass jene, die meinem eigenen Wissen unterliegen, wahr sind. Die Meinungen, die ich ausgedrückt habe, stellen meine wahre und vollständige fachliche Meinung zu den Angelegenheiten, auf die sie sich beziehen, dar.
- 1.28 Dieser Ergänzungsbericht wurde von einem Versicherungsmathematiker-Kollegen bei Grant Thornton, Simon Perry, begutachtet, der über 20 Jahre Erfahrung in der Lebensversicherungsbranche hat und sich auf die Überprüfung von Versicherungsübertragungen und auf gegenseitige Begutachtungen spezialisiert hat.
- 1.29 Schließlich haben UKLAP und ALPI DAC meinen Ergänzungsbericht gelesen und bestätigt, dass alle darin enthaltenen Fakten zur Übertragung korrekt sind.

#### **Wichtige Abhängigkeiten**

- 1.30 Ich habe diesen Ergänzungsbericht unter der Annahme erstellt, dass eine Reihe von Maßnahmen vor oder gleichzeitig mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen. Sollten diese Maßnahmen nicht vor oder gleichzeitig mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens abgeschlossen sein, so sind die Schlussfolgerungen in diesem Ergänzungsbericht möglicherweise nicht gültig. Dementsprechend erachte ich diese Maßnahmen als wichtige Abhängigkeiten. Diese Abhängigkeiten sind wie folgt:

- ALPI DAC ist in der Lage, die erforderliche Berechtigung für EU-Passporting-Rechte für alle erforderlichen EU-Staaten zu erhalten. Gemäß Absatz 3.38 ist ALPI DAC im Begriff, EU-Passporting-Rechte auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit in Deutschland, Schweden und Island zu erlangen sowie Niederlassungen in Belgien und Frankreich zu gründen;
- UKLAP und ALPI DAC treten der Brexit-Rückversicherung (wie vom Plan vorgesehen) bei;
- UKLAP gewährt ALPI DAC die Charge (wie gemäß dem Plan erforderlich);
- die CBI stellt eine Solvenzbescheinigung für ALPI DAC zur Einreichung bei der PRA aus. Gemäß Absatz 3.66 hat die CBI eine Solvenzbescheinigung für ALPI DAC bei der PRA eingereicht.



## **2 Kurzer Überblick**

- 2.1 Wie in Absatz 1.8 detailliert beschrieben, ist der Zweck des Ergänzungsberichts die Bereitstellung einer aktualisierten Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Plans für das Gericht nach Berücksichtigung der neuesten Finanzinformationen für UKLAP und ALPI DAC und sämtlicher anderer nicht finanzieller Entwicklungen seit Vorlegung des Berichts. Ich berücksichtige auch alle bezüglich der Übertragung erhaltenen Einwände. In diesem Abschnitt fasse ich die Entwicklungen zusammen, erläutere, ob diese Entwicklungen eine meine Schlussfolgerungen verändert hat und fasse die erhaltenen Einwände zusammen.

### **Entwicklungen seit dem Bericht**

#### **Aktualisierung hinsichtlich der Brexit-Verhandlungen**

- 2.2 In Abschnitt 3 liefere ich eine Aktualisierung hinsichtlich einer Reihe von mit dem Plan zusammenhängenden Themen, einschließlich der Brexit-Verhandlungen. Die Brexit-Verhandlungen laufen noch und haben bis dato keine Sicherheit darüber geliefert, ob britische Versicherer in der Lage sein werden, die zuvor gemäß den EU-Passporting-Rechten verkauften Policen nach dem Brexit weiterhin zu bedienen. Daher beabsichtigt UKLAP, mit der Übertragung fortzufahren.

#### **Aktualisierung zum Verlust des FSCS-Schutzes**

- 2.3 UKLAP hat, wie im Bericht detailliert beschrieben, alternative Geschäftsmodelle in Betracht gezogen, die umgesetzt werden könnten, um den Verlust des FSCS-Schutzes für jene zu übertragenden Versicherungsnehmer, die derzeit versichert sind, potenziell zu mildern, und ich habe diese Optionen mit UKLAP und seinen Rechtsberatern besprochen. Es gab keine Aktualisierungen im Hinblick auf die Brexit-Verhandlungen, durch die sichergestellt wird, dass eines dieser alternativen Geschäftsmodelle zu einer Aufrechterhaltung des FSCS-Schutzes nach dem Brexit für die zu übertragenden Versicherungsnehmer, die derzeit unter diesem Schutz stehen, führen würde.
- 2.4 Nicht alle dieser alternativen Geschäftsmodelle bieten eine Sicherheit, dass der FSCS-Schutz für jene zu übertragenden Versicherungsnehmer, die derzeit versichert sind, aufrechterhalten würde. Einige würden zu zusätzlichen Kosten und weiterer Komplexität im Vergleich zur der gewählten Herangehensweise von UKLAP führen und sind innerhalb dieses Zeitrahmens nicht erreichbar. Darüber hinaus ist für ALPI DAC keines der alternativen Geschäftsmodelle notwendig, um den täglichen Betriebsablauf zu gewährleisten. Meiner Meinung nach ist es sehr wichtig, Sicherheit zu erhalten, dass die zu übertragenden Policen nach dem Brexit weiterhin rechtmäßig bedient werden können, und die Übertragung der zu übertragenden Policen auf ALPI DAC ist ein angemessener Ansatz, um dieses sicherzustellen. Da ALPI DAC gemäß den anwendbaren PRA-Regeln keine „relevante Person“ ist, geht der FSCS-Schutz für jene zu übertragenden Versicherungsnehmer, die derzeit geschützt sind, verloren.
- 2.5 Des Weiteren bietet der FSCS Schutz für gedeckte Versicherungsnehmer nach Zahlungsverzug oder Insolvenz. Da ALPI DAC sehr kapitalstark ist, Solvency II erfüllen muss und das SRA von ALPI DAC vorschreibt, dass ALPI DAC einen Kapitalpuffer in einer Höhe halten muss, der über die Anforderungen in Solvency II hinausgeht, ist die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsverzugs oder einer Insolvenz von ALPI DAC meiner Meinung nach gering, und die im Bericht angeführten Schlussfolgerungen bezüglich des Verlusts des FSCS-Schutzes sind unverändert.

#### **Aktualisierung der Finanzinformationen**

- 2.6 Abschnitt 3 enthält eine Aktualisierung der im Bericht angeführten Finanzinformationen vom 31. Dezember 2017 bis zum 30. Juni 2018. Die SCR-Quoten von UKLAP und ALPI DAC sind in diesem Zeitraum leicht gestiegen. Die Auswirkungen des Plans auf die SCR-Quoten für

UKLAP und ALPI DAC wären jedoch ähnlich gewesen wie jene, die im Bericht dargelegt wurden, wenn der Plan am 30. Juni 2018 eingetreten wäre.

2.7 Mir wurden auch die folgenden Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- aktuellere vertrauliche Finanzergebnisse, die in die Solvabilitätsüberwachungspakete vom Dezember 2018 für UKLAP eingearbeitet wurden, und diese deuten ebenso wie die vierteljährliche Solvabilitätsposition darauf hin, dass sich die Finanzpositionen sowohl von UKLAP als auch von ALPI DAC seit dem 30. Juni 2018 nicht wesentlich verändert haben;
- aktualisierte und vertrauliche Entwürfe des Sanierungsplans von UKLAP 2018 und der ORSA von ALPI DAC 2018, die zeigen, dass sowohl UKLAP als auch ALPI DAC über eine Reihe von Managementmaßnahmen verfügen, die sie zur Bewältigung derartiger Szenarien einsetzen könnten und dass es keinen Anlass zur Sorge über ihre künftige Solvabilität gibt. Ähnlich wie bei meiner Überprüfung der ORSAs als Teil meiner Arbeit für den Bericht, habe ich die Auswahl und Tiefe der in der ORSA enthaltenen Analyse und das Ausmaß, in dem die Schlüsselrisiken einer angemessenen Auswahl an Stress- und Szenariotests unterzogen wurden, berücksichtigt.

#### **Aktualisierung der Informationen nicht finanzieller Art**

2.8 In Abschnitt 3 liefere ich auch aktualisierte Informationen über eine Reihe von Themen nicht finanzieller Art, wie:

- das zu übertragende Geschäft;
- die Abwicklung der OLAB-Policen;
- die Genehmigung der Passporting-Rechte für ALPI DAC;
- die Änderungen am Plan, die Brexit-Rückversicherung und die Charge;
- die DISP-Analyse zu Konformitätslücken;
- den Governance- und Risikorahmen;
- die Besteuerung von Versicherungsnehmern;
- Steuerfestsetzungen;
- den Zugang zum FOS für OLAB-Versicherte;
- die Rückversicherung und rechtliche Mitteilungen;
- die Verwaltung des irischen Geschäfts;
- vorgeschlagene Änderungen der CBI-Vorschriften;
- Solvenzbescheinigung der CBI.

2.9 Keine der in Abschnitt 3 beschriebenen Entwicklungen nicht finanzieller Art ändern meine ursprünglichen im Bericht erläuterten Schlussfolgerungen.

#### **Gesamtschlussfolgerung über die aktualisierten Informationen**

2.10 Keine der seit der Veröffentlichung des Berichts festgestellten Entwicklungen ändern die Meinungen, die ich im Bericht zum Ausdruck gebracht habe. Ich habe keine anderen bedeutenden Entwicklungen seit der Veröffentlichung des Berichts festgestellt, die eine Auswirkung auf die Übertragung oder meine Meinung darüber haben, ob manche der zu übertragenden Versicherungsnehmer, der verbleibenden Versicherungsnehmer von UKLAP, der bestehenden Versicherungsnehmer von ALPI DAC oder der Rückversicherer des zu übertragenden Geschäfts wesentlich nachteilig von dem Plan beeinflusst sind.

#### **Aktualisierte Auswirkungen der Übertragung auf die Versicherungsnehmer und Rückversicherer**

2.11 Keine meiner im Bericht dargelegten Meinungen hat sich geändert. Unter Berücksichtigung der mir zur Verfügung gestellten aktualisierten Informationen finanzieller und nicht finanzieller Art

bleibe ich zusammenfassend bei meiner Meinung, dass die Umsetzung des vorgeschlagenen Plans, der Brexit-Rückversicherung und der Charge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen oder die künftigen Leistungserwartungen der zu übertragenden Versicherungsnehmer, der verbleibenden Versicherungsnehmer von UKLAP oder der vorhandenen Versicherungsnehmer von ALPI DAC haben wird.

- 2.12 Ich bin auch der Meinung, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Governance- oder Dienstleistungsstandards der zu übertragenden Versicherungsnehmer, der verbleibenden Versicherungsnehmer von UKLAP oder der vorhandenen Versicherungsnehmer von ALPI DAC haben wird.
- 2.13 Des Weiteren bin ich nach wie vor davon überzeugt, dass es keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen für die zu übertragenden Versicherungsnehmer aufgrund des Verlusts des FSCS-Schutzes in Folge der Übertragung gibt.
- 2.14 Schließlich bin ich nach wie vor der Meinung, dass die Übertragung für keinen der derzeitigen externen Rückversicherer der zu übertragenden Policen wesentliche nachteilige Auswirkungen haben wird.

#### **Berücksichtigung des Kommunikationsprozesses mit Versicherungsnehmern sowie der eingegangenen Einwände und Darstellungen**

- 2.15 Bei der Erörterungsanhörung vom 16. Oktober 2018 stimmte das Gericht den von UKLAP und ALPI DAC vorgeschlagenen Plänen für die Kommunikation mit den Versicherungsnehmern in Bezug auf den Plan zu. UKLAP und ALPI DAC haben bestätigt, dass sie die Versicherungsnehmer gemäß den bei der Erörterungsanhörung vor Gericht getätigten Zeugenaussagen über alle wesentlichen Aspekte informiert haben. Sämtliche während des Versandprozesses festgestellten Probleme wurden in Abschnitt 5.6 beschrieben.
- 2.16 Ich habe den Fortschritt des Kommunikationsprozesses überprüft und alle 138 bis zum 6. Januar 2019 erhobenen Einwände in Abschnitt 5 geprüft. Ich werde weiterhin alle nach diesem Datum eingegangenen Einwände überwachen und das Gericht informieren, falls sich aus nachfolgenden Einwänden neue Beschwerdepunkte ergeben. Die Einwände können in folgende Kategorien zusammengefasst werden:
- Verlust des FSCS-Schutzes;
  - Vorwegnahme des Ergebnisses der Brexit-Verhandlungen;
  - Sorgen bezüglich eines Wechsels des Versicherungsanbieters;
  - unabhängiger Sachverständiger;
  - Übertragung auf ein Unternehmen mit Sitz in Irland;
  - die Übertragung sollte nicht ohne Zustimmung der Versicherungsnehmer durchgeführt werden;
  - Übertragung wird nicht verstanden;
  - Wortlaut des Berichts des unabhängigen Sachverständigen;
  - Leistung der Policen wird sich verschlechtern;
  - Datenübertragung;
  - kein Grund angeführt.
- 2.17 Die Versicherungsnehmer haben keine Themen angesprochen, die ich in der Arbeit für den Bericht nicht berücksichtigt habe, und daher bin ich zufrieden, dass es keine Gründe für eine Änderung der Schlussfolgerungen in meinem Bericht gibt.

### **Zusammenfassung der Schlussfolgerungen**

- 2.18 Ich bestätige, dass ich insgesamt nach wie vor davon überzeugt bin, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die zu übertragenden Versicherungsnehmer, die verbleibenden Versicherungsnehmer von UKLAP oder die bestehenden Versicherungsnehmer von ALPI DAC haben wird. Zusätzlich bin ich davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Rückversicherer der zu übertragenden Policen haben wird.

### **3 Entwicklungen seit dem Bericht**

3.1 In diesem Abschnitt werden die Entwicklungen seit dem Bericht, einschließlich aktualisierter Informationen über die Brexit-Verhandlungen, über den Verlust des FSCS-Schutzes und aktualisierter Informationen finanzieller und nicht finanzieller Art, die ich seit Verfassen des Berichts erhalten habe, beschrieben. Alle aktualisierten Finanzinformationen wurden unter Verwendung der Informationen per 30. Juni 2018 oder später vorbereitet. Ich lege meine Meinung darüber, inwieweit sich diese aktualisierten Informationen auf meine Schlussfolgerungen über die Auswirkungen der Übertragung auf die zu übertragenden Versicherungsnehmer, die verbleibenden Versicherungsnehmer von UKLAP, die bestehenden Versicherungsnehmer von ALPI DAC und die Rückversicherer des zu übertragenden Geschäfts auswirken, in Abschnitt 4 dar.

#### **Aktualisierung hinsichtlich der Brexit-Verhandlungen**

3.2 Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Ergänzungsberichts sind die Brexit-Verhandlungen noch im Gange und es ist unklar, ob britische Versicherungsunternehmen nach dem Brexit rechtlich weiterhin in der Lage sein werden, die gemäß den EU-Passporting-Rechten verkauften Policen zu bedienen. Insbesondere gab es keine der Öffentlichkeit zugänglichen Entwicklungen, die Sicherheit darüber geben, ob UKLAP in der Lage sein wird, auch nach dem 29. März 2019 rechtmäßig Geschäfte, die gemäß den EU-Passporting-Rechten abgeschlossen wurden, zu bedienen. Selbst wenn es zu diesem Zeitpunkt Vorschläge dazu geben würde, dass britische Versicherer gemäß den EU-Passporting-Rechten verkaufte Policen weiterhin bedienen könnten, wären diese rechtlich noch nicht vollständig umgesetzt und es gäbe somit weiterhin Unsicherheiten über das endgültige Ergebnis des Brexit. Es ist weiterhin möglich, dass eine Übergangszeit vereinbart wird, die es UKLAP ermöglichen würde, gemäß EU-Passporting-Rechten verkaufte Policen nach dem 29. März 2019 weiterhin für einen begrenzten Zeitraum zu bedienen. Die Dauer dieser möglichen Übergangszeit ist jedoch unklar. Daher wird meiner Meinung nach der Plan benötigt, um den zu übertragenden Versicherungsnehmern die Sicherheit zu bieten, dass die Aviva Group nach dem Brexit weiterhin rechtmäßig in der Lage sein wird, ihre Policen zu bedienen.

#### **Aktualisierung zum Verlust des FSCS-Schutzes**

3.3 Der FSCS ist ein gesetzlicher „Fonds für letztinstanzliche Entschädigung“ im Vereinigten Königreich, der wirksam wird, wenn ein Versicherer nicht in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachzukommen. Er schützt Versicherungsnehmer im Falle, dass ein Finanzdienstleistungsunternehmen insolvent wird. Die derzeit vom FSCS-Schutz gedeckten zu übertragenden Policen sind:

- Irisches Geschäft, das über die irische Niederlassung von UKLAP verkauft wurde (etwa 55.000<sup>2</sup> Policen), sowie
- OLAB (183.118 Policen).

3.4 Nach der bisherigen Erfahrung von UKLAP ist das gesamte irische Geschäft, das nicht über die irische Niederlassung von UKLAP verkauft wurde, nicht durch den FSCS abgedeckt. Dies wird auch nach der Übertragung der Fall sein.

3.5 Im Konsultationspapier der PRA „CP 26/18 – UK withdrawal from the EU: Changes to the PRA Rulebook and onshored Binding Technical Standards“ (CP 26/18 – Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU: Änderungen am Regelwerk der PRA und an den eingegliederten verbindlichen technischen Normen) (vom Oktober 2018) führte die PRA an, dass, wenn ein britischer Versicherer seine Versicherungsverpflichtungen auf einen Versicherer ohne Autorisierung im Vereinigten Königreich überträgt, die bestehenden PRA-Regelungen

<sup>2</sup> Berechnet anhand des Verhältnisses der vom FSCS-Schutz gedeckten Policen zu den nicht vom FSCS-Schutz gedeckten Policen am 31. Dezember 2017.

FSCS-Schutz nur für Handlungen und Unterlassungen des britischen Versicherers, die vor der Übertragung auf den „Nachfolger“ entstanden sind, gewähren. Die PRA schlug vor, die bestehende Regelung nicht zu verändern, unter der Voraussetzung, dass es sich bei den „Nachfolgern“ gemäß FSMA um keine „relevanten Personen“ handelt.

- 3.6 Wir haben die Abschnitte des Konsultationspapiers CP 26/18, die sich auf den FSCS-Schutz beziehen, im Hinblick auf diese Übertragung mit den Rechtsberatern von UKLAP besprochen. UKLAP hat ein Gutachten seiner Rechtsberater in Verbindung mit dem FSCS-Schutz und den Auswirkungen der Übertragung auf diesen Schutz für die zu übertragenden Versicherungsnehmer eingeholt und die Rechtsberater haben ein Schriftstück erstellt, in dem das Ergebnis der Beratung zusammengefasst ist. Dieses Schriftstück wurde an mich weitergeleitet und ich hatte Gelegenheit, dieses Schriftstück mit den Rechtsberatern zu diskutieren und die Grundlage und den Argumentationsfluss des Gutachtens nachzuvollziehen. Ich bin kein Experte in Rechtsfragen und habe daher Der Verwaltungsrat hat sich mit der Verwaltung des aufzunehmenden Teilfonds befasst und beschlossen, ihn mit Aviva Investors – Global Equity Income Fund (der „weitergeführte Teilfonds“) zusammenzulegen, einem anderen Teilfonds der Gesellschaft (zusammen nachfolgend die „Fonds“). bei meinen Schlussfolgerungen hinsichtlich des Verlusts des FSCS-Schutzes für jene zu übertragenden Versicherungsnehmer, die momentan unter dem FSCS-Schutz stehen, meine Diskussionen mit den Rechtsberatern von UKLAP und dem zu diesem Thema erstellten Rechtsgutachten berücksichtigt.
- 3.7 Ich glaube nicht, dass es notwendig ist, eine unabhängige Rechtsberatung in Verbindung mit dem Verlust des FSCS-Schutzes für jede zu übertragenden Versicherungsnehmer einzuholen, die derzeit unter diesem Schutz stehen, da Folgendes gegeben ist:
- Bei der Bildung meiner Meinung über den FSCS-Schutz habe ich meine Auslegung der FSCS-Regeln berücksichtigt, wie diese im PRA-Handbuch dargelegt sind, auch wenn ich kein Rechtsexperte bin.
  - Meine Analyse hatte zum Ergebnis, dass es eine relative klare Sache ist, ob ein FSCS-Schutz für zu übertragende Versicherungsnehmer in Verbindung mit Handlungen oder Unterlassungen nach dem Tag des Inkrafttretens besteht, und ich erwarte nicht, dass eine unabhängige Rechtsberatung zu einer anderen Schlussfolgerung gelangen würde (sie würde nur unnötige zusätzliche Kosten verursachen).
  - Die Diskussionen mit den Rechtsberater von UKLAP und das für UKLAP von seinen Rechtsberatern erstellte Rechtsgutachten hinsichtlich des Verlusts des FSCS-Schutzes für jene zu übertragenden Versicherungsnehmer, die derzeit durch das FSCS geschützt werden, stehen in Einklang damit, was ich anderswo bei ähnlichen Projekten der Unternehmensumstrukturierung gesehen habe. Ich bin zwar kein Experte in Rechtsfragen, aber ich habe die Argumentationslogik näher betrachtet, die dem von den Rechtsberatern von UKLAP erstellten Schriftstück und ihrem Rechtsgutachten zugrunde liegend, und sie steht in Einklang mit meinem eigenen Verständnis auf der Grundlage von über 20 Jahren Erfahrung im Bereich der Beratung von Übernahmen und Umstrukturierung, einschließlich grenzüberschreitenden Transaktion, und
  - meiner Meinung nach ist es angemessen, auf die Diskussionen und das Schriftstück zum FSCS zu vertrauen, das von den Rechtsberatern von UKLAP vorgelegt wurde, da es sich bei diesen um eine angesehene Anwaltskanzlei mit beträchtlicher Erfahrung im Bereich der Versicherungsaufsicht, einschließlich FSCS, Teil-VII-Übertragungen sowie grenzüberschreitende Übertragungen handelt, die bei der Beratung zu solchen Angelegenheiten sehr erfahren ist.
- 3.8 Aufgrund meiner eigenen Analyse und unserer Gespräche sind wir zu dem Schluss gekommen, dass nach der Übertragung der zu übertragenden Versicherungsnehmer auf ALPI DAC (den Nachfolger) Ansprüche aufgrund von Handlungen und Unterlassungen von UKLAP (siehe

Abschnitt 3.10), die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen, weiterhin vom FSCS-Schutz gedeckt werden, auch wenn die Insolvenz des Versicherers nach dem Wirksamkeitsdatum eintritt.

3.9 Gemäß dem Plan werden die zu übertragenden Policen auf ALPI DAC, einen Versicherer mit Sitz in Irland, übertragen. Da ALPI DAC gemäß den geltenden PRA-Regeln keine „relevante Person“ ist, werden Ansprüche aufgrund von Handlungen und Unterlassungen von UKLAP, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eintreten, (siehe Abschnitt 3.10) in Übereinstimmung mit der in Abschnitt 3.5 beschriebenen Anweisung nicht länger vom FSCS-Schutz gedeckt sein. Ansprüche aufgrund von Handlungen und Unterlassungen von ALPI DAC sind nicht vom FSCS-Schutz gedeckt, unabhängig davon, wann sie eintreten. Ich bin daher zu dem Schluss gekommen, dass der FSCS-Schutz für zu übertragene Versicherungsnehmer, die derzeit gedeckt sind, nicht für Handlungen oder Unterlassungen von ALPI DAC (unabhängig davon, wann diese eintreten) oder für Handlungen oder Unterlassungen von UKLAP nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens (einschließlich dem Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und dem Brexit) gilt.

3.10 Die folgende Tabelle listet Beispiele für Handlungen und Unterlassungen für verschiedene Arten von Policen auf:

Art der Police	Beispiel für Handlung oder Unterlassung
Schutz	Missbräuchliche Verkäufe, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eintreten, Administrationsfehler, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eintreten, gültige Ansprüche wegen Todesfall/schwerer Erkrankung, wenn der Todesfall/die schwere Erkrankung des Versicherungsnehmers vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eintritt
Rente	Missbräuchliche Verkäufe, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eintreten, Administrationsfehler, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eintreten, gültige Ansprüche aus der Versicherungspolice, wenn das versicherte Ereignis vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eintritt
Ersparnisse, Pension	Missbräuchliche Verkäufe, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eintreten, Administrationsfehler, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eintreten, gültige Ansprüche aus der Versicherungspolice, wenn das versicherte Ereignis vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eintritt

**Berücksichtige alternative Geschäftsmodelle**

3.11 UKLAP hat, wie im Bericht sowie in den Abschnitten 2.3 und 2.4 oben detailliert beschrieben, alternative Geschäftsmodelle in Betracht gezogen, die umgesetzt werden könnten, um den Verlust des FSCS-Schutzes für jene zu übertragenden Versicherungsnehmer, die derzeit versichert sind, potenziell zu mildern. In meinem Bericht habe ich diese alternativen Geschäftsmodelle geprüft, und ich stimme mit der Aviva Group überein, dass einige dieser Modelle keine Sicherheit in Bezug darauf garantieren, dass der FSCS-Schutz nach dem Brexit erhalten bleibt, dass einige dieser Modelle zu zusätzlichen Kosten und weiterer Komplexität im Vergleich zu der gewählten Herangehensweise von UKLAP führen würden und dass einige innerhalb dieses Zeitrahmens nicht erreichbar sind. Die Brexit-Verhandlungen haben keine weitere Sicherheit darüber gebracht, ob die von UKLAP in Betracht gezogenen alternativen

Geschäftsmodelle oder -lösungen dazu führen würden, dass der FSCS-Schutz für diese Versicherungsnehmer erhalten bleibt. Darüber hinaus ist es, wie ich meinem Bericht dargelegt habe, sehr wichtig, Sicherheit zu erhalten, dass die zu übertragenden Policen nach dem Brexit weiterhin rechtmäßig bedient werden können, und die Übertragung der zu übertragenden Policen auf ALPI DAC ist an angemessener Ansatz, um dieses sicherzustellen. ALPI DAC ist ein Versicherer mit Sitz in Irland, der gemäß den anwendbaren PRA-Regeln keine „relevante Person“ ist, und folglich geht der FSCS-Schutz für jene zu übertragenden Versicherungsnehmer, die derzeit geschützt sind, hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen verloren, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eintreten. Da diese Übertragung darüber hinaus als Ergebnis des Brexit und nicht als Ergebnis einer von UKLAP getroffenen strategischen Entscheidung vorgeschlagen wurde, ist es für UKLAP nicht erforderlich, diese alternativen Geschäftsmodelle umzusetzen, damit ALPI DAC sein Tagesgeschäft erfüllen kann.

- 3.12 Des Weiteren bietet der FSCS Schutz für gedeckte Versicherungsnehmer nach Zahlungsverzug oder Insolvenz. Da ALPI DAC Solvency II erfüllen muss und sein SRA vorschreibt, dass ALPI DAC einen Kapitalpuffer in einer Höhe halten muss, der über die Anforderungen in Solvency II hinausgeht, ist die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsverzugs oder einer Insolvenz von ALPI DAC meiner Meinung nach gering.

### **Aktualisierung der Finanzinformationen**

#### **Bilanzierung nach Solvency II, Säule 1**

- 3.13 UKLAP und ALPI DAC haben aktualisierte Finanzinformationen per 30. Juni 2018 bereitgestellt. Dies ist das aktuellste Datum, an dem ein vollständiger Satz an Informationen verfügbar ist.
- 3.14 Die folgende Tabelle zeigt die Auswirkungen der Übertragung auf die Ergebnisse von Solvency II, Säule 1 für UKLAP unter der Annahme, dass die Übertragung am 31. Dezember 2017 stattfand (wie im Bericht dargelegt) sowie unter der Annahme, dass die Übertragung am 30. Juni 2018 stattfand.

in Mio. GBP	UKLAP			
	31. Dezember 2017		30. Juni 2018	
	Vor der Übertragung	Nach der Übertragung	Vor der Übertragung	Nach der Übertragung
<b>Gesamtvermögen</b>	307.464	300.911	305.505	298.943
<b>Gesamtverbindlichkeiten</b>	292.196	285.808	291.209	284.880
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	15.269	15.102	14.296	14.063
<b>Verfügbare Gesamteigenmittel zur SCR-Erfüllung</b>	14.154	14.084	13.081	12.919
<b>SCR</b>	9.321	9.206	8.506	8.361
<b>SCR-Quote</b>	152%	153%	154%	155%

- 3.15 Seit dem Bericht besteht der Hauptgrund für den Rückgang der Eigenmittel in einer Dividendenzahlung, die teilweise die gute Ertragslage des bestehenden Geschäfts, Änderungen bei den Annahmen über die Langlebigkeit und wirtschaftliche Tätigkeiten über den Erwartungen (in erster Linie größere Margen bei Krediten und Staatsanleihen, Zinssätzen und Aktienmarktbewegungen) kompensiert wurde. Der SCR-Rückgang ist ein Ergebnis aus einer



Kombination von Faktoren, wie Änderungen bei den Annahmen über die Langlebigkeit und wirtschaftliche Tätigkeiten, die teilweise durch neue Geschäftsbelastungen kompensiert wurden.

- 3.16 Die oben angeführten Ergebnisse beinhalten eine Kapitalzufuhr von UKLAP an ALPI DAC. Wenn die Übertragung am 30. Juni 2018 stattgefunden hätte, so hätte die Kapitalzufuhr nach Berücksichtigung der Rückversicherungsprämie gemäß der Brexit-Rückversicherung 136 Mio. GBP betragen. Die Kapitalzufuhr stellt sicher, dass die SCR-Quote von ALPI DAC nach der Übertragung dem Zielniveau von 150 % entspricht.
- 3.17 Insgesamt zeigt die Tabelle in Abschnitt 3.14, dass es bei der SCR-Quote für UKLAP vor und nach der Übertragung seit dem Bericht keine bedeutenden Bewegungen gegeben hat.
- 3.18 Die folgende Tabelle zeigt die Auswirkungen der Übertragung auf die Ergebnisse von Solvency II, Säule 1 für ALPI DAC unter der Annahme, dass die Übertragung am 31. Dezember 2017 stattfand (wie im Bericht dargelegt) sowie unter der Annahme, dass die Übertragung am 30. Juni 2018 stattfand. Die tatsächlichen Ergebnisse der SCR-Quoten zum 30. Juni 2018 wurden in derselben Kontrollumgebung erstellt, die für die Jahresabschlussberichterstattung gilt. Dies umfasst einen Qualitätssicherungsprozess („Do, Check and Review“) sowie eine externe prüferische Durchsicht. Es wurden einige geringfügige Proforma-Anpassungen an den geprüften Zahlen vom 30. Juni 2018 vorgenommen, aber diese sind nicht wesentlich. Die Proforma-Ergebnisse für die SCR-Quote nach der Übertragung wurden in derselben internen Kontrollumgebung erstellt, jedoch ohne externe prüferische Durchsicht. Ich habe eine Analyse geprüft, die die Positionen vor und nach der Übertragung abgleicht, sowie eine Analyse, die die Positionen zum 31. Dezember 2017 und zum 30. Juni 2018 abgleicht, und meine Fragen zu diesen wurden von UKLAP angemessen beantwortet. Die Ergebnisse stehen in Einklang mit meinen Erwartungen angesichts der Bewegungen auf dem Markt und bei den Geschäften von UKLAP und ALPI DAC seit dem Zeitpunkt der Ergebnisse zum 31. Dezember 2017. Daher bin ich mit diesen Ergebnissen zufrieden.

in Mio. EUR	ALPI DAC			
	31. Dezember 2017		30. Juni 2018	
	Vor der Übertragung	Nach der Übertragung	Vor der Übertragung	Nach der Übertragung
<b>Gesamtvermögen</b>	4.965	13.942	5.001	13.809
<b>Gesamtverbindlichkeiten</b>	4.709	13.241	4.752	13.107
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	256	702	249	702
<b>Verfügbare Gesamteigenmittel zur SCR-Erfüllung</b>	253	559	246	549
<b>SCR</b>	160	372	154	366
<b>SCR-Quote</b>	158%	150%	159%	150%

- 3.19 Seit 31. Dezember 2017 sind die Hauptgründe für den Rückgang der Eigenmittel von ALPI DAC vor der Übertragung eine Dividendenzahlung von 5 Mio. EUR an seinen früheren Eigentümer als Teil der Finalisierung der Leitungsänderung und ein Beitrag von 4 Mio. EUR für die betriebliche Altersvorsorge der Mitarbeiter. Die größte Auswirkung auf die SCR hatte einer Reduktion der SCR von 4 Mio. EUR für die betriebliche Vorsorge der Mitarbeiter.

- 3.20 Wie im Bericht angemerkt, beabsichtigt ALPI DAC die Verwendung einer Volatilitätsanpassung zu beantragen, um das zu übertragende Geschäft zu versichern, wobei der Antrag auf Volatilitätsanpassung bezüglich der zu übertragenden Policen auf 2019 verschoben wurde. Daher wird bei den aktualisierten Ergebnissen per 30. Juni 2018 keine Volatilitätsanpassung für das zu übertragende Geschäft in ALPI DAC berücksichtigt. Die Ergebnisse per 31. Dezember 2017 enthalten jedoch eine Volatilitätsanpassung für das zu übertragende Geschäft und die Auswirkung der Anwendung einer Volatilitätsanpassung führte, wie im Bericht in Abschnitt 10.7 angeführt, zu einer Steigerung der Eigenmittel von unter 10 Mio. GBP.
- 3.21 Es sollte auch beachtet werden, dass bei den oben angeführten Ergebnissen eine Kapitalzufuhr von UKLAP an ALPI DAC berücksichtigt wurde. Wenn die Übertragung am 30. Juni 2018 stattgefunden hätte, so hätte die Kapitalzufuhr nach Berücksichtigung der Rückversicherungsprämie gemäß der Brexit-Rückversicherung 136 Mio. GBP betragen. Diese Kapitalzufuhr ist eine Voraussetzung für den Plan und stellt sicher, dass die SCR-Quote von ALPI DAC den Zielwert von 150 % erfüllt.
- 3.22 Wie in der Tabelle oben dargestellt, bleiben die SCR-Quoten vor und nach der Übertragung beim oder über dem Ziel von 150 %.
- 3.23 Insgesamt sind die Änderungen bei den SCR-Quoten von UKLAP und ALPI DAC vom 31. Dezember 2017 bis zum 30. Juni 2018 sowohl vor als auch nach der Übertragung meiner Meinung nach nicht bedeutend. Vor und nach der Übertragung erfüllen sowohl UKLAP als auch ALPI DAC weiterhin ihre Solvabilitätsrisikobereitschaft und haben eine SCR-Quote von über 150 %.
- 3.24 Mir wurden auch aktuellere vertrauliche Finanzergebnisse zur Verfügung gestellt, die in die Solvabilitätsüberwachungspakete vom Dezember 2018 für UKLAP eingearbeitet wurden, und diese deuten ebenso wie die aktualisierten vierteljährlichen Solvabilitätspositionen darauf hin, dass sich die Finanzpositionen sowohl von UKLAP als auch von ALPI DAC seit dem 30. Juni 2018 nicht wesentlich verändert haben. Es ist angemessen, auf die Instrumente zu vertrauen, die UKLAP und ALPI DAC zur Überwachung der Solvenz in Echtzeit verwenden. Die Instrumente werden seit einer Reihe von Jahren eingesetzt, und es hat sich gezeigt, dass sie eine gute Prognose der tatsächlichen Solvenzergebnisse liefern. Darüber hinaus berücksichtigen die Solvenzsätzungen aktuelle Marktbedingungen auf den Aktienmärkten, Zinssätze und Anleihaufschläge und spiegeln die Auswirkungen dieser Bedingungen auf die Risiken in den Portfolios wider. Die Ergebnisse sind Gegenstand der normalen Qualitätssicherungsprozesse („Do, Check and Review“) in den Finanzabteilungen von UKLAP und ALPI DAC. Ich habe die Ergebnisse der neueren Geschäftsabschlüsse geprüft und hatte Gelegenheit, Fragen zu stellen, die angemessen beantwortet wurden.

#### **Stress- und Szenariotests**

- 3.25 Die Ergebnisse der Stress- und Szenariotests wurden in der ORSA von UKLAP und ALPI DAC vorgestellt. Ich habe die ORSA 2017 für UKLAP und die vorläufige ORSA 2018 für ALPI DAC als Teil der Arbeit für diesen Bericht überprüft, da dies gute Indikatoren dafür sind, wie Unternehmen künftige nachteilige Ereignisse überstehen können. Meine Schlussfolgerungen sind im Bericht in den Abschnitten 4.33 bis 4.36 für UKLAP und in den Abschnitten 5.26 bis 5.29 für ALPI DAC beschrieben. Ich kam zu dem Schluss, dass sowohl UKLAP als auch ALPI DAC über eine Reihe von Managementmaßnahmen verfügen, die für den Umgang mit nachteiligen Szenarien herangezogen werden könnten.
- 3.26 Seit dem Bericht wurden mir die aktualisierten Entwürfe des Sanierungsplans von UKLAP und der ORSA von ALPI DAC vorgelegt. Diese beinhalten aktualisierte Prognosen für die SCR-Quote und aktualisierte Beschreibungen der Maßnahmen, die entweder von UKLAP oder von

ALPI DAC zur Wiederherstellung ihrer Solvabilität in bestimmten Stressszenarien ergriffen werden könnten. Sie zeigen auch, dass sowohl UKLAP als auch ALPI DAC über eine Reihe von Managementmaßnahmen verfügen, die sie zur Bewältigung derartiger Szenarien einsetzen könnten und dass es keinen Anlass zur Sorge über die künftige Solvabilität von UKLAP oder ALPI DAC gibt. Ich weise darauf hin, dass es seit dem Bericht keine Veränderung bei der Bonitätsbewertung von UKLAP gab.

#### **Auswirkung auf das CP13/18 der PRA über Equity-Release-Hypotheken**

- 3.27 Im Juli 2018 gab die PRA das Konsultationspapier CP13/18 über die Bewertung von Equity-Release-Hypotheken heraus und forderte Unternehmen dazu auf, diese Vermögenswerte unter Verwendung einer vorgeschlagenen Reihe von Annahmen zu bewerten und somit die Auswirkung auf ihre Solvabilität für den Fall, dass diese Vorschläge umgesetzt werden würden, zu berechnen. Der Beratungszeitraum für CP13/18 endete am 30. September 2018 und im Dezember 2018 gab die PRA in der Grundsatzerklärung PS31/18 Rückmeldung zu den eingegangenen Antworten. PS31/18 beinhaltet auch die finale Aufsichtserklärung „SS3/17 – Solvency II: Matching adjustment – illiquid assets and equity release mortgages“ (SS3/17 – Solvency II: Matching-Anpassung – illiquide Vermögenswerte und Equity-Release-Hypotheken“, die ab 31. Dezember 2019 in Kraft tritt. Es gibt einige mit SS3/17 zusammenhängende Fragen, welche die PRA planmäßig Anfang 2019 behandeln wird.
- 3.28 UKLAP hat eine Folgenabschätzung auf Grundlage der aktuellen Vorschläge durchgeführt und diese deutet darauf hin, dass die Vorschläge die Eigenmittel von UKLAP nicht beeinflussen und zu einer Steigerung der SCR führen werden. Auf Grundlage meiner Prüfung der Folgenabschätzung von UKLAP bin ich überzeugt, dass UKLAP in der Lage ist, diesen Folgen standzuhalten und seine regulatorischen Anforderungen zu erfüllen sowie, dass es dabei bei oder über der SCR-Zielquote bleibt, wie in der SRA von UKLAP dargestellt.

#### **Aktualisierung der Informationen nicht finanzieller Art**

- 3.29 Dieser restliche Abschnitt legt die Informationen nicht finanzieller Art dar, die ich seit der Erstellung des Berichts überprüft habe.

#### **Zu übertragendes Geschäft**

- 3.30 Die Aufteilung des zu übertragenden Geschäfts zum 31. Dezember 2017 und zum 30. Juni 2018 lautet wie folgt:

Zu übertragende Policen	Art der Police	31. Dezember 2017		30. Juni 2018	
		Anzahl Policen	BEL (in Mio. GBP)	Anzahl Policen	BEL (in Mio. GBP)
<b>Irishes With-Profits-Geschäft</b>	With-Profits	8.644	731	8.462	703
<b>Irishes Non-Profit-Geschäft</b>	Non-Profit	247.773	5.139	248.016	5.140
<b>OLAB</b>	Non-Profit und With-Profits	205.861	1.155	183.118	956
<b>Summe</b>		<b>462.278</b>	<b>7.024</b>	<b>439.596</b>	<b>6.799</b>

- 3.31 Wie in der Tabelle oben dargestellt, ist die Gesamtanzahl der zu übertragenden Policen per 30. Juni 2018 gesunken. Dies liegt hauptsächlich an einer von UKLAP nach der Fertigstellung des Berichts und vor Beginn der Benachrichtigung gegenüber den Versicherungsnehmern

durchgeführten Überprüfung, um sicherzustellen, dass alle zu übertragenden Policen korrekt identifiziert wurden. Dies führte zu einem starken Rückgang in der Gruppe der zu übertragenden Policen im FP WPSF. Auch wenn die Definition des Umfangs des zu übertragenden Geschäfts unverändert blieb, zeigte diese Überprüfung, dass eine bestimmte Produktklasse ausgeschlossen hätte werden sollen, da sie irrtümlich als „im Umfang“ gelistet wurde (wie in Abschnitt 5.6 genauer beschrieben). Die Anzahl der zu übertragenden Policen ging zeitbedingt ebenfalls leicht zurück, da Teile des zu übertragenden Geschäfts zwischen dem 31. Dezember 2017 und dem 30. Juni 2018 abgewickelt worden waren.

- 3.32 Wie in Abschnitt 3.31 oben erwähnt, hat sich der Umfang des zu übertragenden Geschäfts seit Veröffentlichung des Berichts nicht geändert. Gemäß dem Bericht wird das zu übertragende Geschäft als alle Policen, die auf Grundlage der Niederlassungsfreiheit verkauft wurden, und als alle Policen von Versicherungsnehmern, die ein Produkt erworben haben, das ausschließlich an natürliche Personen innerhalb eines EU-Staates gerichtet war, definiert. Ich bin mir bewusst, dass es rund 9.000 Versicherungsnehmer in Schweden und 10.000 Versicherungsnehmer in Island gibt, die aus der Gruppe des zu übertragenden Geschäfts ausgenommen sind, da sie Produkte erworben haben, die an natürliche Personen im Vereinigten Königreich gerichtet waren, erworben haben. Ich bin davon überzeugt, dass diese Versicherungsnehmer die definierten Kriterien für eine Aufnahme in das zu übertragende Geschäft nicht erfüllen. Mir wurde von UKLAP berichtet, dass es verpflichtet ist, seine vertraglichen Verpflichtungen an diese Versicherungsnehmer auszuführen, und ich bin davon überzeugt, dass UKLAP weiterhin die möglichen regulatorischen Folgen für die Nichtübertragung dieser Policen prüfen wird.

#### **Abwicklung der OLAB-Policen**

- 3.33 In den Abschnitten 10.58 bis 10.62 des Berichts habe ich die Abwicklung der BEL des OLAB in Bezug auf das Gegenparteiausfallsrisiko von ALPI DAC gegenüber UKLAP als Folge der Brexit-Rückversicherung behandelt. Seit Veröffentlichung des Berichts kam es zu einigen Korrekturen an der Methodik, die bei der Abwicklungsberechnung der BEL der OLAB-Policen verwendet wurde, was zu einigen Änderungen im Abwicklungsprofil geführt hat.
- 3.34 In Abschnitt 10.58 des Berichts habe ich ursprünglich eine Tabelle hinzugefügt, welche die BEL des OLAB als Prozentsatz der Verbindlichkeiten des ALPI DAC zeigt, einschließlich und ausschließlich des neuen Geschäfts. Nachfolgend habe ich diese Tabelle anhand der Informationen, die ich von UKLAP erhalten habe, überarbeitet.

	2018	2019	2020	2021	2022
<b>BEL des OLAB (in Mio. EUR)</b>	1.087	1.066	1.048	1.030	1.011
<b>BEL von ALPI DAC, inkl. erwartetes Neugeschäft (in Mio. EUR)</b>	12.526	13.017	13.576	14.157	14.784
<b>BEL des OLAB als Prozentsatz des gesamten BEL von ALPI DAC, inkl. erwartetes Neugeschäft</b>	9%	8%	8%	7%	7%
<b>BEL von ALPI DAC, ohne Neugeschäft (in Mio. EUR)</b>	11.113	10.035	8.953	7.813	6.636
<b>BEL des OLAB in Prozent vom gesamten BEL von ALPI DAC, ohne Neugeschäft</b>	10%	11%	12%	13%	15%

- 3.35 Die überarbeitete Ablaufbilanz des OLAB zeigt zudem, dass sich das OLAB-Geschäft in den nächsten 10 Jahren um ca. 20 % reduzieren wird, wobei nur noch ein Drittel der OLAB-Policen im Jahr 2039 erhalten bleiben.

- 3.36 Obwohl ich feststelle, dass die Korrekturen an der Methodik, die bei der Berechnung der Ablaufbilanz im Zusammenhang mit den OLAB-Verbindlichkeiten verwendet werden, auf eine andere Ablaufbilanz hindeuten, bleibt es weiterhin zutreffend, dass das OLAB in den nächsten fünf Jahren einen zunehmenden Anteil des Geschäfts von ALPI DAC ausmachen wird, was bedeutet, dass das Gegenparteirisiko von ALPI DAC gegenüber UKLAP relativ gesehen zunehmen wird. Es ist jedoch zu beachten, dass ALPI DAC nicht beabsichtigt, das Neugeschäft zu beenden, sodass dieses Szenario in der Praxis nicht zu erwarten ist. Wenn ALPI DAC weiterhin wie geplant für Neugeschäfte zur Verfügung steht, wird ALPI DAC in den ersten Jahren einem relativ großen Gegenparteiausfallrisiko ausgesetzt sein, welches sich verringern und für ALPI DAC zu einem geringeren Risiko werden wird. Darüber hinaus ist sich ALPI DAC der Gefahr eines Gegenparteiausfallrisikos bewusst und verfügt über Erfahrung in der täglichen Überwachung und Steuerung dieses Risikos.
- 3.37 Insgesamt bin ich nach wie vor davon überzeugt, dass das Gegenparteirisiko für ALPI DAC gegenüber UKLAP angemessen verwaltet werden kann und keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf ALPI DAC haben wird.

#### **Genehmigung der Passporting-Rechte für ALPI DAC**

- 3.38 ALPI DAC ist im Begriff, EU-Passporting-Rechte auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit in Deutschland, Schweden und Island zu erlangen sowie Niederlassungen in Belgien und Frankreich zu gründen, um nach dem Brexit in der Lage zu sein, Geschäfte von diesen EWR-Staaten aus zu tätigen. Ich gehe nicht davon aus, dass sich Probleme bei der Erlangung dieser EU-Passporting-Rechte oder der Gründung dieser Niederlassungen ergeben werden, wenngleich diese zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Ergänzungsberichts noch nicht vorhanden sind. Sollten sich dennoch Probleme ergeben, werde ich das Gericht vor der Genehmigungsanhörung über diese Probleme in Kenntnis setzen.

#### **Änderungen am Plan**

- 3.39 Ich habe eine Beschreibung des Plans in Abschnitt 6 des Berichts bereitgestellt. Seit der Vorlage des Plans gegenüber dem Gericht in der Erörterungsanhörung vom 16. Oktober 2018 hat es zwei kleine Änderungen gegeben. Die erste Änderung war die Streichung des Verweises auf das Produkt Senior Assistance/Thuishulp aus Anlage 1 des Plans, in der die im Rahmen des Plans zu übertragenden Produkte aufgeführt sind. Die zweite Änderung war die Aufnahme eines Produkts der betrieblichen Altersversorgung in Anlage 1.
- 3.40 Wie in Abschnitt 3.31 erläutert, hat UKLAP eine Untersuchung durchgeführt, um die Population der zu übertragenden Policen abzuschließen. Bei dieser Untersuchung wurde festgestellt, dass das Produkt Senior Assistance/Thuishulp im Grunde genommen kein Produkt von UKLAP ist und daher nicht in Anlage 1 des Plans aufgenommen werden sollte. Während des Versandprozesses wurde ferner festgestellt, dass ein Produkt der betrieblichen Altersversorgung in den Geltungsbereich der Übertragung fällt, weshalb Anlage 1 auf dieses Produkt hätte verweisen sollen. Da diese Änderungen am Plan dazu dienen sollten, Fehler zu korrigieren und den Zweck oder die Struktur des Plans nicht zu ändern, bin ich überzeugt, dass diese Änderungen angemessen sind.

#### **Änderungen an der Brexit-Rückversicherung**

- 3.41 Eine Beschreibung der Brexit-Rückversicherung und der Charge finden Sie in Abschnitt 9 des Berichts. Seit der Erörterungsanhörung kam es zu zwei Änderungen an der Brexit-Rückversicherung.
- 3.42 Die Brexit-Rückversicherung umfasste die E-Mail-Adresse eines Mitarbeiters von ALPI DAC, der nicht mehr im Unternehmen tätig ist, weshalb diese E-Mail-Adresse aktualisiert wurde. Da diese Änderung den Zweck und die Struktur der Brexit-Rückversicherung nicht verändert, bin ich davon überzeugt, dass es sich hierbei nicht um eine wesentliche Änderung handelt.

- 3.43 Wie in Abschnitt 9.50 des Berichts dargelegt, war die Definition der Altbestands-Prämie in Bezug auf Policen im Old WPSF und im FP WPSF zuvor BEL plus, eine Wertberichtigung für zukünftige Ausschüttungen des Nachlasses unter Berücksichtigung der nachhaltigen Erbteilung zu gegebener Zeit. Seit der Fertigstellung des Berichts wurde diese Definition aktualisiert, und die Altbestands-Prämie in Bezug auf Policen im Old WPSF und im FP WPSF wird nun in der Brexit-Rückversicherung als BEL plus, eine angemessene Marge gemäß Solvency II und der zu gegebener Zeit geltenden Übertragungsmethodik definiert. Daher ist die Definition der Altbestands-Prämie für Policen im Old WPSF und im FP WPSF nun identisch mit der Definition für alle anderen OLAB-Policen.
- 3.44 Die von ALPI DAC an UKLAP gezahlte Altbestands-Prämie stellt eine kommerzielle Vereinbarung zwischen den beiden Unternehmen dar. Daher habe ich bei der Entscheidung, ob die Änderung der Definition zur Altbestands-Prämie wesentlich ist oder nicht, die Auswirkungen dieser Definitionsänderung auf die Kapitalzufuhr und den Kündigungsbetrag berücksichtigt.
- 3.45 Gemäß dem Plan muss UKLAP eine Kapitalzufuhr an ALPI DAC bereitstellen, die ausreichend ist, um sicherzustellen, dass ALPI DAC unmittelbar nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eine SCR-Quote von 150 % aufweist. Die im Rahmen des Plans bezüglich des OLAB zu übertragenden Vermögenswerte werden jedoch in Höhe der Altbestands-Prämie festgelegt. Daher sind die Kapitalzufuhr und die Vermögenswerte innerhalb von FP WPSF und Old WPSF von der Änderung der Definition zur Altbestands-Prämie nicht betroffen.
- 3.46 Bei der Ermittlung des Kündigungsbetrags im Rahmen der Brexit-Rückversicherung wird unter anderem die Methodik zur Ermittlung der Altbestands-Prämie berücksichtigt. Ich bin jedoch davon überzeugt, dass die Streichung der Verweise auf zukünftige Ausschüttungen des Nachlasses für die Altbestands-Prämie in Bezug auf Policen im Old WPSF und FP WPSF keinen negativen Einfluss auf die Bestimmung des Kündigungsbetrags hat, da die Definition des Kündigungsbetrags Verweise auf Vergütungen für die zukünftige Nachlassverteilung für Policen im Old WPSF und im FP WPSF enthält.
- 3.47 Daher bin jedoch davon überzeugt, dass die Änderungen an der Definition zur Altbestands-Prämie keine negativen Auswirkungen haben und bin daher der Auffassung, dass diese Änderung an der Brexit-Rückversicherung nicht wesentlich ist.

#### **Änderungen der Charge**

- 3.48 Es gab keine Änderungen an der Charge, seit sie dem Gericht in der Erörterungsanhörung vom 16. Oktober 2018 mitgeteilt wurde.

#### **DISP-Analyse zu Konformitätslücken**

- 3.49 ALPI DAC hat eine Analyse durchgeführt, um die Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den Streitbeilegungsbestimmungen („DISP“) des FCA-Handbuchs, wie sie für den FOS im Vereinigten Königreich gelten, und den entsprechenden irischen Vorschriften und dem Consumer Protection Code 2012 (irisches Verbraucherschutzgesetz), die für die FSPO gelten, zu vergleichen. Es sind bereits Bestimmungen im Plan enthalten, die ALPI DAC verpflichten, die einschlägigen DISP-Anforderungen zu erfüllen, wenn es um Beschwerden von Versicherungsnehmern geht, die sich auf Handlungen oder Unterlassungen von UKLAP beziehen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens stattgefunden haben und die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens an den FOS weitergeleitet wurden. Ich habe die Ergebnisse dieser DISP-Überprüfung eingesehen und diese mit UKLAP besprochen. Die Ergebnisse dieser DISP-Überprüfung zeigten keine signifikanten Unterschiede zwischen den DISP und den entsprechenden irischen Vorschriften, welche die Anforderung im Plan untergraben würden, wonach ALPI DAC die DISP in Bezug auf Beschwerden, die an den FOS im Zusammenhang

mit den Handlungen oder Unterlassungen von UKLAP vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gerichtet wurden, erfüllen muss.

#### **Governance- und Risikorahmen**

- 3.50 Wie ich im Bericht dargelegt habe, wird der Governance- und Risikorahmen für ALPI DAC im Zuge des Integrationsprozesses von ALPI DAC in die Aviva Group fertig gestellt werden. Mir wurde mitgeteilt, dass es keine Änderungen am vorgeschlagenen Governance- und Risikorahmen von ALPI DAC gegenüber dem im Bericht dargelegten Rahmen gegeben hat.
- 3.51 ALPI DAC richtet seine Governance-Prozesse weiterhin auf Aviva aus. Während die meisten der relevanten Ausschüsse bereits vor dem Bericht gebildet wurden, hat ALPI DAC seit dem Bericht mit der Einrichtung des Verhaltens- und Kundenausschusses begonnen, der den Verwaltungsrat von ALPI DAC unterstützen wird, indem er die Aufsicht über alle Angelegenheiten des Risikomanagements übernimmt.
- 3.52 Zum 1. Januar 2019 hat UKLAP einige kleinere Business-as-usual-Updates in Bezug auf den Smoothing-Ansatz und die Vermögensverwaltung der PPFM für den irischen WPSF vorgenommen. Diese Änderungen werden auch in den PPFM für den irischen WPF von ALPI vorgenommen. Die Änderungen am Smoothing-Ansatz verdeutlichen, wie die Smoothing-Grundsätze in die Praxis umgesetzt werden sollen. Die Änderungen des Investmentmanagements verdeutlichen den Ansatz zur Überprüfung der Anlagestrategie, und es wurde auch eine Änderung vorgenommen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der irische WPSF keine wesentlichen Eigentumsverhältnisse mehr besitzt. Diese Änderungen wurden von WPC und WPA diskutiert und genehmigt.

#### **Besteuerung von Versicherungsnehmern**

- 3.53 UKLAP hat mit der irischen Finanzbehörde Gespräche über die zukünftige Besteuerung der zu übertragenden Versicherungsnehmer geführt. Diese Gespräche haben ergeben, dass der Steuerstatus der zu übertragenden Versicherungsnehmer durch den Plan nicht verändert wird.

#### **Steuerfestsetzungen**

- 3.54 Seit der Veröffentlichung des Berichts hat UKLAP die zuständigen Steuerbehörden in Großbritannien und Irland um Genehmigungen und Bestätigungen für die Anwendung der Körperschaftsteuer auf das zu übertragende Geschäft gebeten. UKLAP hat die erforderlichen Genehmigungen von den britischen Steuerbehörden erhalten. UKLAP befindet sich derzeit in Gesprächen mit dem irischen Finanzamt. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Ergänzungsberichts war die Genehmigung in Bezug auf die Kapitalertragsteuer nicht erteilt worden. Es wird erwartet, dass diese Genehmigung in Kürze eingehen wird, und für den sehr unwahrscheinlichen Fall, dass sie nicht erteilt wird, würden alle Auswirkungen von UKLAP-Aktionären getragen und hätten keine Auswirkungen auf die Übertragung von Versicherungsnehmern oder den verbleibenden Versicherungsnehmern.
- 3.55 Aufgrund von Änderungen der belgischen Steuervorschriften wird UKLAP aufgrund der Regelung eine Steuerbelastung von ca. 300.000 EUR für die Übertragung belgischer Geschäfte zu tragen haben. Diese Gebühr wird von den UKLAP-Aktionären getragen und hat keine Auswirkungen auf die Übertragung von Versicherungsnehmern.

#### **Zugang zum FOS für OLAB-Versicherte**

- 3.56 Nach der Abfassung des Berichts wurde bestätigt, dass ein OLAB-Versicherungsnehmer, der eine Beschwerde über die Durchführung der Aufsichtstätigkeiten von UKLAP nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Plans hat, in der Lage sein wird, seine Beschwerde beim FOS einzureichen.

### **Rückversicherung und rechtliche Mitteilungen**

- 3.57 Es gibt keine Rückversicherungsvereinbarungen in Bezug auf das irische With-Profits-Geschäft.
- 3.58 Im Hinblick auf das irische Non-Profit-Geschäft ist UKLAP im Begriff, die relevanten internen und externen Rückversicherer über den Plan zu informieren. Ich erwarte nicht, dass einer der Rückversicherer einer Änderung des Erstversicherers von UKLAP zu ALPI DAC widerspricht. Sollte einer dieser Rückversicherer Einspruch erheben, werde ich das Gericht vor der Genehmigungsanhörung über diese Probleme in Kenntnis setzen.
- 3.59 Eine der externen Rückversicherungsvereinbarungen erstreckt sich sowohl auf das irische Non-Profit-Geschäft als auch auf die übrigen Versicherungsnehmer von UKLAP. Bezüglich dieses Abkommens ist ALPI DAC im Begriff, eine Zusatzvereinbarung mit dem Rückversicherer abzuschließen, in der sich der Rückversicherer verpflichtet, das irische Geschäft direkt mit ALPI DAC rückzuversichern, während er weiterhin die verbleibenden Versicherungsnehmer von UKLAP absichert. Ich gehe nicht davon aus, dass bei der Umsetzung des neuen Abkommens irgendwelche Probleme auftreten werden. Sollten sich dennoch Probleme ergeben, werde ich das Gericht vor der Genehmigungsanhörung über diese Probleme in Kenntnis setzen.
- 3.60 Darüber hinaus wurden alle internen und externen Rückversicherer, die das OLAB absichern, über den Plan informiert, und UKLAP ist im Begriff, zu bestätigen, dass diese Rückversicherungsvereinbarungen auch nach der Übertragung bestehen bleiben werden. Es wurden Änderungsurkunden zu den derzeitigen Vereinbarungen ausgearbeitet und UKLAP ist im Begriff, diese mit den zuständigen Rückversicherern abzustimmen. Ich gehe nicht davon aus, dass sich Probleme im Zusammenhang mit den Änderungsurkunden ergeben werden. Sollte es dennoch zu Problemen kommen, werde ich das Gericht vor der Genehmigungsanhörung über diese Probleme in Kenntnis setzen.

### **Verwaltung des irischen Geschäfts**

- 3.61 Derzeit wird die Verwaltung der irischen With-Profits- und Non-Profit-Policen von ALSIL übernommen. Wie in den Abschnitten 8.20 und 8.23 des Berichts beschrieben, wird ALPI DAC die Verwaltung des irischen Geschäfts nach der Übertragung übernehmen.
- 3.62 Das Programm zur Zusammenführung der Verwaltungsteams, Prozesse und Systeme von ALPI DAC und ALSIL nach dem Best-of-Both-Prinzip wird derzeit umgesetzt. Seit Oktober 2018 sind die Verwaltungsteams von ALSIL und ALPI DAC zusammengeführt und eine neue Führungsstruktur wurde eingebettet, wobei die Manager die Verantwortung für ein gemeinsames Team aus Mitarbeitern von ALPI DAC und ALSIL tragen. ALPI DAC hat zudem eine Bewertung der Merkmale der Verwaltungssysteme von ALSIL und ALPI DAC durchgeführt. Es wurde beschlossen, dass das Verwaltungssystem von ALPI DAC in Zukunft zum Einsatz kommen wird. Diese Migration findet nach der Übertragung statt. Alle diese Änderungen wurden in Übereinstimmung mit dem Best-of-Both-Prinzip vorgenommen, das von mir im Bericht beschrieben wurde. Die Integration der Verwaltungssysteme nach dem Best-of-Both-Prinzip stellt sicher, dass alle Produkte effektiv auf einer Plattform verwaltet werden können und die Serviceniveaus für Kunden und Makler erhalten oder verbessert werden können.

### **Vorgeschlagene Änderungen der CBI-Vorschriften**

- 3.63 Wie im Bericht dargelegt, veröffentlichte die CBI am 22. Juni 2018 das Dokument „CP122 – Consultation on Changes to the Domestic Actuarial Regime and Related Governance Requirements under Solvency II“. In diesem Konsultationspapier werden weitere Änderungen des versicherungsmathematischen Systems in Irland bezüglich der Steuerung von With-Profits-Geschäften vorgeschlagen, die zusätzliche Governance-Prozesse für die Verwaltung von With-Profits-Fonds beinhalten. Dies wurde im Bericht in den Abschnitten 3.58 und 3.59 erläutert.



Seit Veröffentlichung des Berichts hat die CBI angekündigt, dass sie einige kleinere Änderungen an den in CP122 aufgeführten Anforderungen vornehmen wird, einschließlich Änderungen an den folgenden Anforderungen, die ich zuvor im Bericht hervorgehoben habe:

- (Rück-)Versicherungsunternehmen sind nicht mehr verpflichtet, den Versicherungsnehmern mit With-Profits-Produkten einen Jahresbericht über die Einhaltung der Grundsätze des WPOP durch den Fonds vorzulegen. Stattdessen müssen sie einen derartigen Bericht auf ihrer Website zur Verfügung stellen und an die Versicherungsnehmer übermitteln, die eine Kopie in gedruckter Form anfordern; und
- Der HoAF wird weiterhin verpflichtet sein, dem Verwaltungsrat über die Einhaltung der Grundsätze des WPOP durch die With-Profits-Fonds zu berichten, jedoch wurde die Verpflichtung des HoAF, direkt mit den With-Profits-Versicherungsnehmern zu kommunizieren, aufgehoben. Der Verwaltungsrat muss den Bericht des HoAF berücksichtigen und ausdrücklich auf die vom HoAF genannten Ausnahmen hinweisen.

3.64 Diese neuen Anforderungen gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für das übertragene irische With-Profits-Geschäft. Die vorgeschlagenen Regelungen stellen eine Stärkung der bestehenden Regelungen in Irland dar, weshalb ALPI DAC seine Absicht bekräftigt hat, diesen neuen Anforderungen für das irische With-Profits-Geschäft in vollem Umfang nachzukommen. Im Bericht kam ich zu dem Schluss, dass die vorgeschlagene Governance für das irische With-Profits-Geschäft bei ALPI DAC keine wesentliche Schwächung der derzeit bestehenden Governance darstellt und dass es folglich keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen für die Versicherungsnehmer im Bereich des irischen With-Profits-Geschäfts gibt. Die Umsetzung der vorgeschlagenen CP122-Anforderungen würde zu einer Stärkung der derzeitigen Regelung für With-Profits-Geschäfte in Irland führen und die in meinem Bericht dargelegten Schlussfolgerungen nicht beeinträchtigen.

3.65 ALPI DAC beabsichtigt, für das With-Profits-OLAB eine Ausnahme von diesen Regelungen zu beantragen. Wenn der Antrag auf Freistellung erfolgreich ist, wird die Governance der With-Profits-OLAB-Policen gegenüber der im Bericht dargelegten unverändert bleiben, weshalb ich nach wie vor davon überzeugt bin, dass die Governance der With-Profits-OLAB-Policen durch die Übertragung nicht beeinträchtigt wird, da diese nach wie vor unter die derzeit mit UKLAP bestehenden Governance-Strukturen fallen und der HoAF und der Verwaltungsrat von ALPI DAC eine zusätzliche Kontrolle übernehmen werden. Sollte der Antrag auf Freistellung nicht erfolgreich sein, so wäre es erforderlich, dass ALPI DAC hinsichtlich der With-Profits OLAB-Policen die Anforderungen des Dokuments CP122 einhält. In Anbetracht der Tatsache, dass dies eine Stärkung der derzeitigen Regelung für With-Profits-Geschäfte in Irland darstellen würde, würden meine im Bericht dargelegten Schlussfolgerungen weiterhin unverändert bleiben.

#### **Solvenzbescheinigung der CBI**

3.66 Die CBI hat eine Solvenzbescheinigung für ALPI DAC zur Einreichung bei der PRA ausgestellt. Eine Solvenzbescheinigung attestiert, dass ein Versicherer über eine ausreichende Solvabilitätsspanne verfügt und ob die ausstellende Behörde der Übertragung zustimmt oder nicht. Dies ist nach den FSMA-Regeln erforderlich, um zu bestätigen, dass ALPI DAC über die erforderliche Solvabilitätsspanne verfügt und die CBI der Übertragung zustimmt.

## **4 Aktualisierte Auswirkungen der Übertragung auf die Versicherungsnehmer und Rückversicherer**

4.1 In diesem Abschnitt werden die Auswirkungen der aktualisierten Informationen, sowohl finanzieller als auch nichtfinanzieller Art, die in Abschnitt 3 dargestellt werden, auf die zu übertragende Versicherungsnehmer, die verbleibenden Versicherungsnehmer von UKLAP, die bestehenden Versicherungsnehmer von ALPI DAC und die externen Rückversicherer von UKLAP wie folgt untersucht:

- Irisches With-Profits-Geschäft, zu übertragende Versicherungsnehmer, Abschnitte 4.2 bis 4.30;
- Irisches Non-Profit-Geschäft, zu übertragende Versicherungsnehmer, Abschnitte 4.31 bis 4.58;
- Zu übertragende OLAB-Versicherungsnehmer, Abschnitte 4.59 bis 4.86;
- Verbleibende Versicherungsnehmer von UKLAP, Abschnitte 4.87 bis 4.104;
- Bestehende Versicherungsnehmer von ALPI DAC, Abschnitte 4.105 bis 4.124; und
- Externe Rückversicherer von UKLAP, Abschnitte 4.125 bis 4.126.

### **Die Auswirkungen der Übertragung auf das irische With-Profits-Geschäft**

4.2 In den folgenden Abschnitten wird untersucht, ob die aktualisierten Informationen eine der Schlussfolgerungen des Berichts bezüglich des irischen With-Profits-Geschäfts verändern.

### **Leistungserwartungen und vertragliche Rechte**

4.3 Seit der Erstellung des Berichts haben sich keine Änderungen in Bezug auf die Leistungserwartungen und vertraglichen Rechte des irischen With-Profits-Geschäfts als Folge der Übertragung ergeben. Daher bleiben alle Bemerkungen, die ich diesbezüglich im Bericht gemacht habe, weiterhin gültig. Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungserwartungen und vertraglichen Rechte des irischen With-Profits-Geschäfts haben wird.

### **Sicherheit der Leistungen an Versicherungsnehmer**

4.4 Wie in den Abschnitten 3.14 und 3.18 dargestellt, wechselte das irische With-Profits-Geschäft zum 31. Dezember 2017 von einem Unternehmen mit einer SCR-Quote von 152 % zu einem Unternehmen mit einer SCR-Quote von 150 %. Ähnlich verhält es sich zum 30. Juni 2018, wenn das irische With-Profits-Geschäft von einem Unternehmen mit einer SCR-Quote von 154 % zu einem Unternehmen mit einer SCR-Quote von 150 % wechselt.

4.5 Mir wurden zudem, wie in Abschnitt 3.24 beschrieben, aktuellere vertrauliche Finanzergebnisse sowohl für UKLAP als auch für ALPI DAC zur Verfügung gestellt, die darauf hindeuten, dass sich die SCR-Quoten von UKLAP und ALPI DAC seit dem 30. Juni 2018 nicht wesentlich verändert haben. Daher verbleibt es bei der Tatsache, dass das irische With-Profits-Geschäft nicht an einen Versicherer übertragen wird, der aus Solvenzsicht wesentlich schwächer ist als UKLAP.

4.6 Darüber hinaus wird erwartet, dass ALPI DAC, wie in Abschnitt 10.17 des Berichts dargelegt, in den nächsten fünf Jahren innerhalb des grünen Risikotoleranzbereichs bleiben wird, der im SRA, in der zentralen Prognose von ALPI DAC festgelegt ist, und dass es seit der Erstellung des Berichts keine Änderungen des SRA von ALPI DAC gegeben hat. Wie im Bericht erwähnt, bietet der SRA von ALPI DAC den Versicherungsnehmern des irischen With-Profits-Geschäfts ein ähnliches Maß an fortlaufendem Schutz wie der SRA von UKLAP.

4.7 Seit ich den Bericht erstellt habe, gab es keine Ereignisse, die darauf hindeuten, dass sich das Risikoprofil von UKLAP oder ALPI DAC wesentlich verändert hat.

- 4.8 Wie bereits im vorstehenden Abschnitt 3.25 erwähnt, haben UKLAP und ALPI DAC im Rahmen ihrer ORSA-Untersuchungen, die ich im Vorfeld des Berichts überprüft habe, eine Reihe von Stress- und Szenariotests durchgeführt. Ich kam zu dem Schluss, dass sowohl UKLAP als auch ALPI DAC über eine Reihe von Managementmaßnahmen verfügen, um mit einer Reihe von negativen Belastungen und Szenarien umgehen zu können.
- 4.9 Seit der Erstellung des Berichts habe ich den aktualisierten Sanierungsplan von UKLAP und die ORSA von ALPI DAC überprüft und bin überzeugt, dass sowohl UKLAP als auch ALPI DAC über eine Reihe von Managementmaßnahmen verfügen, die sie zur Bewältigung derartiger Extremsituationen einsetzen könnten und dass es daher keinen Anlass zur Sorge gibt. Diese Dokumente enthalten aktualisierte Stress- und Szenariotests. Ich bin überzeugt, dass diese weiterhin die Hauptrisiken abdecken, denen UKLAP und ALPI DAC ausgesetzt sind, und dass die Managementmaßnahmen, die sowohl UKLAP als auch ALPI DAC zur Steuerung ihrer jeweiligen Solvabilitätspositionen unter widrigen Umständen ergreifen können, angemessen sind.
- 4.10 Wie in Abschnitt 3.33 erwähnt, gab es einige Korrekturen im Abwicklungsplan der OLAB-Verpflichtungen. Ich habe diese Korrekturen berücksichtigt und bin nach wie vor davon überzeugt, dass das Gegenparteirisiko von ALPI DAC gegenüber UKLAP angemessen verwaltet werden kann und keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf ALPI DAC haben wird, wie in Abschnitt 3.37 ausgeführt.
- 4.11 Insgesamt bin ich unter Berücksichtigung der aktualisierten Finanzinformationen in Abschnitt 3 nach wie vor davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen für die Versicherungsnehmer des irischen With-Profits-Geschäfts haben wird.

#### **Ombudsmann**

- 4.12 Wie im Bericht dargelegt, verbleibt es bei der Tatsache, dass es infolge der Übertragung keine Änderung des Schutzes durch den Ombudsmann für irische With-Profits-Geschäfte geben wird.

#### **FSCS**

- 4.13 Nach der bisherigen Erfahrung von UKLAP ist das irische With-Profits-Geschäft, das im Rahmen des irischen Plans auf UKLAP übertragen wurde, nicht durch das FSCS abgedeckt. Dies wird auch nach der Übertragung der Fall sein. Wenn es sich herausstellen sollte, dass das irische With-Profits-Geschäft, das im Rahmen des „Irishen Plans“ an UKLAP übertragen wurde, derzeit durch den FSCS-Schutz abgedeckt ist, würde dieser Schutz bei der Übertragung verloren gehen, da ALPI DAC keine „relevante Person“ gemäß den anwendbaren PRA-Regeln ist. Dies hätte zur Folge, dass diese zu übertragenden Policen in derselben Position sind wie die übertragenen irischen With-Profits-Geschäfte, die über die irische Niederlassung von UKLAP verkauft wurden und derzeit unter FSCS-Schutz stehen, diesen jedoch aufgrund dieser Übertragung verlieren werden (vorbehaltlich dessen, dass der FSCS-Schutz für Ansprüche beibehalten bleibt, die aus Handlungen oder Unterlassungen von UKLAP vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens entstehen).
- 4.14 Das nach dem irischen Plan über die irische Niederlassung von UKLAP verkaufte irische With-Profits-Geschäft wird derzeit durch das FSCS abgedeckt.
- 4.15 Wie bereits im vorstehenden Abschnitt 3.2 erläutert, gab es im Rahmen der Brexit-Verhandlungen keine Entwicklungen, die Sicherheit darüber geben, ob UKLAP in der Lage sein wird, auch nach dem 29. März 2019 rechtmäßig Geschäfte, die im Rahmen von EU-Passporting-Rechten abgeschlossen wurden, zu bedienen. Daher beabsichtigt UKLAP weiterhin, den Plan fortzusetzen, um Gewissheit darüber zu haben, dass das irische With-

Profits-Geschäft nach dem Brexit weiterhin rechtmäßig bedient werden kann. Infolge der Übertragung verlieren die Versicherungsnehmer des irischen With-Profits-Geschäfts, die derzeit durch das FSCS abgedeckt sind, wie im Bericht dargelegt, den Schutz des FSCS.

- 4.16 Im Bericht und im vorstehenden Abschnitt 3.11 habe ich ausgeführt, dass UKLAP alternative Geschäftsmodelle in Betracht gezogen hat, die umgesetzt werden können, um den Verlust des FSCS-Schutzes potenziell zu mildern. Wie in Abschnitt 3.2 dargelegt, gab es jedoch keine Aktualisierungen im Hinblick auf die Brexit-Verhandlungen, durch die sichergestellt ist, dass diese zu einer Aufrechterhaltung des FSCS-Schutzes nach dem Brexit führen würden. Diese Geschäftsmodelle würden zu zusätzlichen Kosten und einer höheren Komplexität führen und sind für ALPI DAC nicht notwendig, um den täglichen Betriebsablauf zu gewährleisten.
- 4.17 Folglich bleibt meine Schlussfolgerung über den Verlust des FSCS-Schutzes für die Versicherungsnehmer des irischen With-Profits-Geschäfts, die derzeit abgesichert sind, unverändert gegenüber der Darstellung im Bericht. Diejenigen Versicherungsnehmer des irischen With-Profits-Geschäfts, die derzeit über einen FSCS-Schutz verfügen, behalten den Vorteil des FSCS-Schutzes für Handlungen oder Unterlassungen von UKLAP, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen. Der FSCS-Schutz gilt jedoch nicht für Handlungen oder Unterlassungen von ALPI DAC (unabhängig davon, wann diese erfolgen) oder für Handlungen oder Unterlassungen von UKLAP, die zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und dem Brexit erfolgen. Außerdem gilt der FSCS-Schutz nicht für Handlungen oder Unterlassungen von UKLAP nach dem Brexit. Insgesamt bin ich nach wie vor davon überzeugt, dass es aus den folgenden Gründen keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf den Schutz der Versicherungsnehmer des irischen With-Profits-Geschäfts durch die Übertragung gibt:
- Meiner Meinung nach ist die Gewissheit, eine Police nach dem Brexit rechtmäßig bedienen zu können, wichtiger als der Verlust des FSCS-Schutzes, der nur im Falle einer Insolvenz von UKLAP Schutz bietet; und
  - Das Solvency-II-System, nach dem sowohl UKLAP als auch ALPI DAC operieren, verpflichtet die Versicherer, Vermögenswerte so zu verwalten, dass sie extreme Ereignisse überstehen können, wobei davon auszugehen ist, dass diese lediglich einmal in zweihundert Jahren eintreten. Der SRA von ALPI DAC verpflichtet ALPI DAC, ein Kapital zu halten, das über das von Solvency II geforderte Niveau hinausgeht. Daher ist meiner Meinung nach die Wahrscheinlichkeit, dass ALPI DAC zahlungsunfähig wird, gering, und daher ist der Verlust des FSCS-Schutzes nicht wesentlich.

#### **Brexit-Rückversicherung**

- 4.18 Wie im Bericht dargelegt, deckt die Brexit-Rückversicherung kein irisches With-Profits-Geschäft ab.

#### **Governance**

- 4.19 Seit der Erstellung des Berichts hat es keine Änderungen an den vorgeschlagenen Governance-Prozessen des irischen With-Profits-Geschäfts gegeben. Wie in Abschnitt 3.64 erwähnt, gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zusätzliche Vorschriften für das With-Profits-Geschäft in Irland, und ALPI DAC hat bestätigt, dass das Unternehmen beabsichtigt, diese Anforderungen für das irische With-Profits-Geschäft vollständig zu erfüllen. Die Umsetzung dieser neuen Anforderungen führt zu einer Stärkung der derzeitigen Regelung für das With-Profits-Geschäft in Irland.
- 4.20 Wie in Abschnitt 3.52 dargelegt, gab es einige kleinere Anpassungen der PPFM für irische With-Profits-Geschäfte. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Präzisierungsänderungen, die sich nicht wesentlich nachteilig auf das irische With-Profits-Geschäft auswirken.

- 4.21 Daher bleibe ich der Auffassung, dass die Übertragung keinen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Governance des irischen With-Profits-Geschäfts hat.

#### **Externe Rückversicherung**

- 4.22 Seit der Erstellung des Berichts haben sich keine Änderungen in Bezug auf die Fähigkeit von ALPI DAC ergeben, neue Rückversicherungsvereinbarungen zu treffen und bestehende Rückversicherungsvereinbarungen zu ändern oder zu beenden. Daher bin ich nach wie vor davon überzeugt, dass dies keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf das irische With-Profits-Geschäft hat.

#### **Steuer**

- 4.23 Wie in den Abschnitten 3.53 und 3.54 dargelegt, hat UKLAP mit der irischen Finanzbehörde Gespräche über die zukünftige Besteuerung der zu übertragenden Versicherungsnehmer und die Anwendung der Körperschaftsteuer auf die zu übertragenden Versicherungsnehmer geführt. Diese Gespräche haben ergeben, dass der Steuerstatus der Versicherungsnehmer von irischen With-Profits-Geschäften durch den Plan nicht verändert wird. UKLAP hat alle erforderlichen Genehmigungen und Bestätigungen der Versicherungsnehmer von den zuständigen Steuerbehörden in Großbritannien und Irland erhalten.
- 4.24 Insgesamt bin ich nach wie vor der Ansicht, dass die steuerlichen Auswirkungen der Übertragung wahrscheinlich weitgehend neutral sein werden und dass es keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer des irischen With-Profits-Geschäfts geben wird.

#### **Aufwendungen und Abgaben**

- 4.25 Wie im Bericht dargelegt, wird es infolge des Plans keine Änderungen an der Kosten- und Gebührenstruktur des irischen With-Profits-Geschäfts geben. Wenn eine Änderung von relevanten Parteien beabsichtigt wird, sind klare Governance-Prozesse zu befolgen, um die Änderung umzusetzen. Diese Prozesse vor und nach der Übertragung unterscheiden sich nicht wesentlich voneinander.
- 4.26 Wie im Bericht in Abschnitt 6 dargelegt, verlangt der Plan zudem, dass ALPI DAC die einmaligen Kosten und Aufwendungen, die dem Unternehmen durch den Plan entstehen, übernimmt. Diese Kosten werden dem Other Business Fund oder dem ALPI DAC Shareholder Fund zugerechnet.
- 4.27 Wie in Abschnitt 6 des Berichts dargelegt, werden zusätzliche laufende Kosten, die sich im Rahmen des Plans ergeben, von den Aktionären von UKLAP und ALPI DAC getragen. Sollten in Zukunft erhöhte laufende Kosten von ALPI DAC den ALPI DAC-Versicherungsnehmern in Rechnung gestellt werden, würden alle Änderungen dem entsprechenden Governance-Prozess innerhalb von ALPI DAC unterliegen, einschließlich der Überprüfung durch den HoAF und WPC.
- 4.28 Da es seit dem Bericht keine Änderungen gegeben hat, bin ich nach wie vor davon überzeugt, dass es keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Belastungen geben wird, die das irische With-Profits-Geschäft als Folge der Übertragung erleidet.

#### **Verwaltungs- und Servicestandards**

- 4.29 Wie im Bericht und im vorstehenden Abschnitt 3.62 dargelegt, wird das irische With-Profits-Geschäft, das zuvor von ALSIL verwaltet wurde, nach der Übertragung von ALPI DAC verwaltet. Das Programm zur Zusammenführung der Verwaltungsteams, Prozesse und Systeme von ALPI DAC und ALSIL nach dem Best-of-Both-Prinzip wird derzeit umgesetzt. Mir wurde der aktuelle Stand dieses Programms dargelegt, der zeigt, dass es auf dem richtigen Weg ist. Darüber hinaus bin ich davon überzeugt, dass das Best-of-Both-Prinzip angemessen

berücksichtigt wird, so dass sichergestellt ist, dass das derzeitige Serviceniveau mindestens aufrechterhalten wird. Daher bleibe ich bei meiner Auffassung, wonach ich nicht erwarte, dass sich die Übertragung nachteilig auf die Servicestandards auswirkt, von denen die Versicherungsnehmer von irischen With-Profits-Geschäften profitieren.

#### **Schlussfolgerung**

- 4.30 Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die aktualisierten Informationen meine Schlussfolgerungen aus dem Bericht bezüglich des irischen With-Profits-Geschäfts nicht verändern, und ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf das irische With-Profits-Geschäft haben wird.

#### **Die Auswirkungen der Übertragung auf das irische Non-Profit-Geschäft**

- 4.31 In den folgenden Abschnitten wird untersucht, ob die aktualisierten Informationen eine der Schlussfolgerungen des Berichts bezüglich des irischen Non-Profit-Geschäfts verändern.

#### **Leistungserwartungen und vertragliche Rechte**

- 4.32 Seit der Erstellung des Berichts haben sich keine Änderungen in Bezug auf die Leistungserwartungen und vertraglichen Rechte des irischen Non-Profit-Geschäfts als Folge der Übertragung ergeben. Daher bleiben alle Bemerkungen, die ich diesbezüglich im Bericht gemacht habe, weiterhin gültig. Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungserwartungen und vertraglichen Rechte des irischen Non-Profit-Geschäfts haben wird.

#### **Sicherheit der Leistungen an Versicherungsnehmer**

- 4.33 Wie in den Abschnitten 3.14 und 3.18 dargestellt, wechselte das irische Non-Profit-Geschäft zum 31. Dezember 2017 von einem Unternehmen mit einer SCR-Quote von 152 % zu einem Unternehmen mit einer SCR-Quote von 150 %. Ähnlich verhält es sich zum 30. Juni 2018, wenn das irische Non-Profit-Geschäft von einem Unternehmen mit einer SCR-Quote von 154 % zu einem Unternehmen mit einer SCR-Quote von 150 % wechselt.
- 4.34 Mir wurden zudem, wie in Abschnitt 3.24 beschrieben, aktuellere vertrauliche Finanzergebnisse sowohl für UKLAP als auch für ALPI DAC zur Verfügung gestellt, die darauf hindeuten, dass sich die SCR-Quoten von UKLAP und ALPI DAC seit dem 30. Juni 2018 nicht wesentlich verändert haben. Daher verbleibt es bei der Tatsache, dass das irische Non-Profit-Geschäft nicht an einen Versicherer übertragen wird, der aus Solvenzsicht wesentlich schwächer ist als UKLAP.
- 4.35 Darüber hinaus wird erwartet, dass ALPI DAC, wie in Abschnitt 10.17 des Berichts dargelegt, in den nächsten fünf Jahren innerhalb des grünen Risikotoleranzbereichs bleiben wird, der im SRA, in der zentralen Prognose von ALPI DAC festgelegt ist, und dass es seit der Erstellung des Berichts keine Änderungen des SRA von ALPI DAC gegeben hat. Wie im Bericht erwähnt, bietet der SRA von ALPI DAC dem irischen Non-Profit-Geschäft ein ähnliches Maß an fortlaufendem Schutz wie der SRA von UKLAP.
- 4.36 Seit ich den Bericht erstellt habe, gab es keine Ereignisse, die darauf hindeuten, dass sich das Risikoprofil von UKLAP oder ALPI DAC wesentlich verändert hat.
- 4.37 Wie bereits im vorstehenden Abschnitt 3.25 erwähnt, haben UKLAP und ALPI DAC im Rahmen ihrer ORSA-Untersuchungen, die ich im Vorfeld des Berichts überprüft habe, eine Reihe von Stress- und Szenariotests durchgeführt. Ich kam zu dem Schluss, dass sowohl UKLAP als auch ALPI DAC über eine Reihe von Managementmaßnahmen verfügen, um mit einer Reihe von negativen Belastungen und Szenarien umgehen zu können.

- 4.38 Seit der Erstellung des Berichts habe ich den aktualisierten Sanierungsplan von UKLAP und die ORSA von ALPI DAC überprüft und bin überzeugt, dass sowohl UKLAP als auch ALPI DAC über eine Reihe von Managementmaßnahmen verfügen, die sie zur Bewältigung derartiger Extremsituationen einsetzen könnten und dass es daher keinen Anlass zur Sorge gibt. Diese Dokumente enthalten aktualisierte Stress- und Szenariotests. Ich bin überzeugt, dass diese weiterhin die Hauptrisiken abdecken, denen UKLAP und ALPI DAC ausgesetzt sind, und dass die Managementmaßnahmen, die sowohl UKLAP als auch ALPI DAC zur Steuerung ihrer jeweiligen Solvabilitätspositionen unter widrigen Umständen ergreifen können, angemessen sind.
- 4.39 Wie in Abschnitt 3.33 erwähnt, gab es einige Korrekturen im Abwicklungsplan der OLAB-Verpflichtungen. Ich habe diese Korrekturen berücksichtigt und bin nach wie vor davon überzeugt, dass das Gegenpartierisiko von ALPI DAC gegenüber UKLAP angemessen verwaltet werden kann und keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf ALPI DAC haben wird, wie in Abschnitt 3.37 ausgeführt.
- 4.40 Insgesamt bin ich unter Berücksichtigung der aktualisierten Finanzinformationen in Abschnitt 3 nach wie vor davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen für das irische Non-Profit-Geschäft haben wird.

#### **Ombudsmann**

- 4.41 Wie im Bericht dargelegt, verbleibt es bei der Tatsache, dass es infolge der Übertragung keine Änderung des Schutzes durch den Ombudsmann für irische Non-Profit-Geschäfte geben wird.

#### **FSCS**

- 4.42 Nach der bisherigen Erfahrung von UKLAP ist das irische Non-Profit-Geschäft, das im Rahmen des irischen Plans auf UKLAP übertragen wurde, nicht durch das FSCS abgedeckt. Dies wird auch nach der Übertragung der Fall sein. Wenn es sich herausstellen sollte, dass das irische With-Profits-Geschäft, das im Rahmen des „Irischen Plans“ an UKLAP übertragen wurde, derzeit durch den FSCS-Schutz abgedeckt ist, würde dieser Schutz bei der Übertragung verloren gehen, da ALPI DAC keine „relevante Person“ gemäß den anwendbaren PRA-Regeln ist. Dies hätte zur Folge, dass diese zu übertragenden Policen in derselben Position sind wie die übertragenen irischen Non-Profits-Geschäfte, die über die irische Niederlassung von UKLAP verkauft wurden und derzeit unter FSCS-Schutz stehen, diesen jedoch aufgrund dieser Übertragung verlieren werden (vorbehaltlich dessen, dass der FSCS-Schutz für Handlungen oder Unterlassungen von UKLAP vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens beibehalten bleibt).
- 4.43 Das nach dem irischen Plan über die irische Niederlassung von UKLAP verkaufte irische Non-Profit-Geschäft wird derzeit durch das FSCS abgedeckt.
- 4.44 Wie bereits im vorstehenden Abschnitt 3.2 erläutert, gab es im Rahmen der Brexit-Verhandlungen keine Entwicklungen, die Sicherheit darüber geben, ob UKLAP in der Lage sein wird, auch nach dem 29. März 2019 rechtmäßig Geschäfte, die im Rahmen von EU-Passporting-Rechten abgeschlossen wurden, zu bedienen. Daher beabsichtigt UKLAP weiterhin, den Plan fortzusetzen, um Gewissheit darüber zu haben, dass das irische Non-Profit-Geschäft nach dem Brexit weiterhin rechtmäßig bedient werden kann. Infolge der Übertragung verlieren die Versicherungsnehmer des irischen Non-Profit-Geschäfts, die derzeit durch das FSCS abgedeckt sind, wie im Bericht dargelegt, den Schutz des FSCS.
- 4.45 Im Bericht und im vorstehenden Abschnitt 3.11 habe ich ausgeführt, dass UKLAP alternative Geschäftsmodelle in Betracht gezogen hat, die umgesetzt werden können, um den Verlust des FSCS-Schutzes potenziell zu mildern. Wie in Abschnitt 3.2 dargelegt, gab es jedoch keine Aktualisierungen im Hinblick auf die Brexit-Verhandlungen, durch die sichergestellt ist, dass

diese zu einer Aufrechterhaltung des FSCS-Schutzes nach dem Brexit führen würden. Diese Geschäftsmodelle würden zu zusätzlichen Kosten und einer höheren Komplexität führen und sind für ALPI DAC nicht notwendig, um den täglichen Betriebsablauf zu gewährleisten.

4.46 Folglich bleibt meine Schlussfolgerung über den Verlust des FSCS-Schutzes für die Versicherungsnehmer des irischen Non-Profit-Geschäfts, die derzeit durch das FSCS abgesichert sind, unverändert gegenüber der Darstellung im Bericht. Diejenigen Versicherungsnehmer des irischen Non-Profit-Geschäfts, die derzeit über einen FSCS-Schutz verfügen, behalten den Vorteil des FSCS-Schutzes für Handlungen oder Unterlassungen von UKLAP, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen. Der FSCS-Schutz gilt jedoch nicht für Handlungen oder Unterlassungen von ALPI DAC (unabhängig davon, wann diese erfolgen) oder für Handlungen oder Unterlassungen von UKLAP, die zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und dem Brexit erfolgen. Außerdem gilt der FSCS-Schutz nicht für Handlungen oder Unterlassungen von UKLAP nach dem Brexit. Insgesamt bin ich nach wie vor davon überzeugt, dass es aus den folgenden Gründen keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf den Schutz der Versicherungsnehmer des irischen Non-Profit-Geschäfts durch die Übertragung gibt:

- Meiner Meinung nach ist die Gewissheit, eine Police nach dem Brexit rechtmäßig bedienen zu können, wichtiger als der Verlust des FSCS-Schutzes, der nur im Falle einer Insolvenz von UKLAP Schutz bietet; und
- Das Solvency-II-System, nach dem sowohl UKLAP als auch ALPI DAC operieren, verpflichtet die Versicherer, Vermögenswerte so zu verwalten, dass sie extreme Ereignisse überstehen können, wobei davon auszugehen ist, dass diese lediglich einmal in zweihundert Jahren eintreten. Der SRA von ALPI DAC verpflichtet ALPI DAC, ein Kapital zu halten, das über das von Solvency II geforderte Niveau hinausgeht. Daher ist meiner Meinung nach die Wahrscheinlichkeit, dass ALPI DAC zahlungsunfähig wird, gering, und daher ist der Verlust des FSCS-Schutzes nicht wesentlich.

#### **Brexit-Rückversicherung**

4.47 Wie im Bericht dargelegt, deckt die Brexit-Rückversicherung kein irisches Non-Profit-Geschäft ab.

#### **Governance**

4.48 Seit dem Bericht hat es keine Änderungen an den vorgeschlagenen Governance-Prozessen des irischen Non-Profit-Geschäfts gegeben, daher bin ich nach wie vor der Auffassung, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Governance des irischen Non-Profit-Geschäfts hat.

#### **Externe Rückversicherung**

4.49 Seit der Erstellung des Berichts haben sich keine Änderungen in Bezug auf die Fähigkeit von ALPI DAC ergeben, neue Rückversicherungsvereinbarungen zu treffen und bestehende Rückversicherungsvereinbarungen zu ändern oder zu beenden. Daher bin ich nach wie vor davon überzeugt, dass dies keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf das irische Non-Profit-Geschäft hat.

#### **Steuer**

4.50 Wie in den Abschnitten 3.53 und 3.54 dargelegt, hat UKLAP mit den irischen Finanzbehörden Gespräche über die zukünftige Besteuerung der zu übertragenden Versicherungsnehmer geführt. Diese Gespräche haben bestätigt, dass der Steuerstatus des irischen Non-Profit-Geschäfts durch den Plan nicht verändert wird. UKLAP hat alle erforderlichen Genehmigungen und Bestätigungen der Versicherungsnehmer von den zuständigen Steuerbehörden in Großbritannien und Irland erhalten.



- 4.51 Daher verbleibt es bei der Tatsache, dass der Plan nur die Art und Weise verändert, wie die Anlageerträge der Fonds, denen das fondsgebundene irische Geschäft zugeordnet ist, besteuert werden. Wie in Abschnitt 12.35 des Berichts dargelegt, wurde mir mitgeteilt, dass es zu einer Verringerung der Kapitalerträge für fondsgebundene irische Geschäfte um etwa 0,1 % der geltenden Kapitalerträge kommen wird. Wenn beispielsweise die Kapitalerträge 3 % p.a. betragen würden, würde die vorstehend beschriebene Auswirkung der Steueränderung diese auf ca. 2,997 % p.a. reduzieren  $((1-0,1\%) * 3\%)$ .
- 4.52 Insgesamt bin ich nach wie vor der Ansicht, dass die steuerlichen Auswirkungen der Übertragung wahrscheinlich weitgehend neutral sein werden, abgesehen von den oben beschriebenen Auswirkungen auf die Besteuerung von Anlageerträgen, die ich für eine unvermeidliche Folge der Übertragung halte und die von geringem Wert sind. Daher bin ich nach wie vor der Auffassung, dass es durch die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen für die Versicherungsnehmer des irischen With-Profits-Geschäfts aus steuerlicher Sicht geben wird.

#### **Aufwendungen und Abgaben**

- 4.53 Wie im Bericht dargelegt, wird es infolge des Plans keine Änderungen an der Kosten- und Gebührenstruktur des irischen Non-Profit-Geschäfts geben. Wenn eine Änderung von relevanten Parteien beabsichtigt wird, sind klare Governance-Prozesse zu befolgen, um die Änderung umzusetzen, und diese Prozesse vor und nach der Übertragung unterscheiden sich nicht wesentlich voneinander.
- 4.54 Wie im Bericht in Abschnitt 6 dargelegt, verlangt der Plan zudem, dass ALPI DAC die einmaligen Kosten und Aufwendungen, die dem Unternehmen durch den Plan entstehen, übernimmt. Diese Kosten werden dem Other Business Fund oder dem ALPI DAC Shareholder Fund zugerechnet.
- 4.55 Wie in Abschnitt 6 des Berichts dargelegt, werden zusätzliche laufende Kosten, die sich im Rahmen des Plans ergeben, von den Aktionären von UKLAP und ALPI DAC getragen. Sollten in Zukunft erhöhte laufende Kosten von ALPI DAC den ALPI DAC-Versicherungsnehmern in Rechnung gestellt werden, würden alle Änderungen dem entsprechenden Governance-Prozess innerhalb von ALPI DAC unterliegen.
- 4.56 Da es seit dem Bericht keine Änderungen gegeben hat, bin ich nach wie vor davon überzeugt, dass es keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Belastungen geben wird, die das irische Non-Profit-Geschäft als Folge der Übertragung erleidet.

#### **Verwaltungs- und Servicestandards**

- 4.57 Wie im Bericht und im vorstehenden Abschnitt 3.62 dargelegt, wird das irische Non-Profit-Geschäft, das zuvor von ALSIL verwaltet wurde, nach der Übertragung von ALPI DAC verwaltet. Das Programm zur Zusammenführung der Verwaltungsteams, Prozesse und Systeme von ALPI DAC und ALSIL nach dem Best-of-Both-Prinzip wird derzeit umgesetzt. Mir wurde der aktuelle Stand dieses Programms dargelegt, der zeigt, dass es auf dem richtigen Weg ist. Darüber hinaus bin ich davon überzeugt, dass das Best-of-Both-Prinzip angemessen berücksichtigt wird, so dass sichergestellt ist, dass das derzeitige Serviceniveau mindestens aufrechterhalten wird. Daher bleibe ich bei meiner Auffassung, wonach ich nicht erwarte, dass sich die Übertragung nachteilig auf die Servicestandards auswirkt, von denen die Versicherungsnehmer von irischen Non-Profit-Geschäften profitieren.

#### **Schlussfolgerung**

- 4.58 Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die aktualisierten Informationen meine Schlussfolgerungen aus dem Bericht bezüglich des irischen Non-Profit-Geschäfts nicht

verändern, und ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf das irische Non-Profit-Geschäft haben wird.

#### **Die Auswirkungen der Übertragung auf die OLAB-Versicherungsnehmer**

- 4.59 In den folgenden Abschnitten wird untersucht, ob die aktualisierten Informationen eine der Schlussfolgerungen des Berichts bezüglich der OLAB-Versicherungsnehmer verändern.

#### **Leistungserwartungen und vertragliche Rechte**

- 4.60 Seit der Erstellung des Berichts haben sich keine Änderungen in Bezug auf die Leistungserwartungen und vertraglichen Rechte der OLAB-Versicherungsnehmer als Folge der Übertragung ergeben. Daher bleiben alle Bemerkungen, die ich diesbezüglich im Bericht gemacht habe, weiterhin gültig. Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungserwartungen und vertraglichen Rechte der OLAB-Versicherungsnehmer haben wird.

#### **Sicherheit der Leistungen an Versicherungsnehmer**

- 4.61 Wie in den Abschnitten 3.14 und 3.18 dargestellt, wechselte das OLAB zum 31. Dezember 2017 von einem Unternehmen mit einer SCR-Quote von 152 % zu einem Unternehmen mit einer SCR-Quote von 150 %. Ähnlich verhält es sich zum 30. Juni 2018, wenn das OLAB von einem Unternehmen mit einer SCR-Quote von 154 % zu einem Unternehmen mit einer SCR-Quote von 150 % wechselt.
- 4.62 Mir wurden zudem, wie in Abschnitt 3.24 beschrieben, aktuellere vertrauliche Finanzergebnisse sowohl für UKLAP als auch für ALPI DAC zur Verfügung gestellt, die darauf hindeuten, dass sich die SCR-Quoten von UKLAP und ALPI DAC seit dem 30. Juni 2018 nicht wesentlich verändert haben. Daher verbleibt es bei der Tatsache, dass das OLAB nicht an einen Versicherer übertragen wird, der aus Solvenz­sicht wesentlich schwächer ist als UKLAP.
- 4.63 Darüber hinaus wird erwartet, dass ALPI DAC, wie in Abschnitt 10.17 des Berichts dargelegt, in den nächsten fünf Jahren innerhalb des grünen Risikotoleranzbereichs bleiben wird, der im SRA, in der zentralen Prognose von ALPI DAC festgelegt ist, und dass es seit der Erstellung des Berichts keine Ereignisse gegeben hat, die zu einer wesentlichen Änderung des SRA von ALPI DAC geführt haben. Wie im Bericht erwähnt, bietet der SRA von ALPI DAC dem OLAB ein ähnliches Maß an fortlaufendem Schutz wie der SRA von UKLAP.
- 4.64 Seit ich den Bericht erstellt habe, gab es keine Ereignisse, die darauf hindeuten, dass sich das Risikoprofil von UKLAP oder ALPI DAC wesentlich verändert hat.
- 4.65 Wie bereits im vorstehenden Abschnitt 3.25 erwähnt, haben UKLAP und ALPI DAC im Rahmen ihrer ORSA-Untersuchungen, die ich im Vorfeld des Berichts überprüft habe, eine Reihe von Stress- und Szenariotests durchgeführt. Ich kam zu dem Schluss, dass sowohl UKLAP als auch ALPI DAC über eine Reihe von Managementmaßnahmen verfügen, um mit einer Reihe von negativen Belastungen und Szenarien umgehen zu können.
- 4.66 Seit der Erstellung des Berichts habe ich den aktualisierten Sanierungsplan von UKLAP und die ORSA von ALPI DAC überprüft und bin überzeugt, dass sowohl UKLAP als auch ALPI DAC über eine Reihe von Managementmaßnahmen verfügen, die sie zur Bewältigung derartiger Extremsituationen einsetzen könnten und dass es daher keinen Anlass zur Sorge gibt. Diese Dokumente enthalten aktualisierte Stress- und Szenariotests. Ich bin überzeugt, dass diese weiterhin die Hauptrisiken abdecken, denen UKLAP und ALPI DAC ausgesetzt sind, und dass die Managementmaßnahmen, die sowohl UKLAP als auch ALPI DAC zur Steuerung ihrer jeweiligen Solvabilitätspositionen unter widrigen Umständen ergreifen können, angemessen sind.

- 4.67 Wie in Abschnitt 3.34 erwähnt, gab es einige Korrekturen im Abwicklungsplan der OLAB-Verpflichtungen. Ich habe diese Korrekturen berücksichtigt und bin nach wie vor davon überzeugt, dass das Gegenparteirisiko von ALPI DAC gegenüber UKLAP angemessen verwaltet werden kann und keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf ALPI DAC haben wird, wie in Abschnitt 3.37 ausgeführt.
- 4.68 Insgesamt bin ich unter Berücksichtigung der aktualisierten Finanzinformationen in Abschnitt 3 nach wie vor davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen für die OLAB-Versicherungsnehmer haben wird.

#### **Ombudsmann**

- 4.69 Wie ich im Bericht dargelegt habe, werden bestimmte OLAB-Versicherungsnehmer den Zugang zum FOS im Vereinigten Königreich in Bezug auf Angelegenheiten, die sich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ergeben, verlieren, stattdessen aber Zugang zur FSPO in Irland haben. Die Schlussfolgerungen, die ich in diesem Bericht dargelegt habe, bleiben unverändert, d. h. meiner Meinung nach werden die Änderungen beim Zugang zu den Ombudsmanndiensten für bestimmte OLAB-Versicherungsnehmer infolge der Übertragung voraussichtlich keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf diese Versicherungsnehmer haben.
- 4.70 Wie in Abschnitt 3.56 dargelegt, wurde nach der Abfassung des Berichts bestätigt, dass ein OLAB-Versicherungsnehmer, falls er eine Beschwerde über die Durchführung der Aufsichtstätigkeiten von UKLAP nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Plans hat, in der Lage sein wird, seine Beschwerde beim FOS einzureichen.
- 4.71 Insgesamt bin ich nach wie vor der Auffassung, dass die OLAB-Versicherungsnehmer durch die Änderung des ihnen nach der Übertragung zur Verfügung stehenden Ombudsmannes nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

#### **FSCS**

- 4.72 Derzeit profitieren alle OLAB-Policen vom FSCS-Schutz.<sup>3</sup>
- 4.73 Wie bereits im vorstehenden Abschnitt 3.2 erläutert, gab es im Rahmen der Brexit-Verhandlungen keine Entwicklungen darüber, ob UKLAP in der Lage sein wird, auch nach dem 29. März 2019 rechtmäßig Geschäfte, die im Rahmen von EU-Passporting-Rechten abgeschlossen wurden, zu bedienen. Daher beabsichtigt UKLAP weiterhin, den Plan fortzusetzen, um Gewissheit darüber zu haben, dass die OLAB-Policen nach dem Brexit weiterhin rechtmäßig bedient werden können. Infolge der Übertragung verlieren alle OLAB-Versicherungsnehmer, wie im Bericht dargelegt, den FSCS-Schutz.
- 4.74 Im Bericht und im vorstehenden Abschnitt 3.11 habe ich ausgeführt, dass UKLAP alternative Geschäftsmodelle in Betracht gezogen hat, die umgesetzt werden können, um den Verlust des FSCS-Schutzes potenziell zu mildern. Wie in Abschnitt 3.2 dargelegt, gab es jedoch keine Aktualisierungen im Hinblick auf die Brexit-Verhandlungen, durch die sichergestellt ist, dass diese zu einer Aufrechterhaltung des FSCS-Schutzes nach dem Brexit führen würden. Diese Geschäftsmodelle würden zu zusätzlichen Kosten und einer höheren Komplexität führen und sind für ALPI DAC nicht notwendig, um den täglichen Betriebsablauf zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Policen, die vor der Einführung des FSCS am 1. Dezember 2001 ausgegeben wurden, werden von Aviva als die Definition einer „United Kingdom Policy“ (Police des Vereinigten Königreichs) für die Zwecke des Policyholders Protection Act von 1975 erfüllend betrachtet, und für diese Policen wird daher angenommen, dass für sie der FSCS-Schutz gilt.

4.75 Folglich bleibt meine Schlussfolgerung über den Verlust des FSCS-Schutzes für alle OLAB-Versicherungsnehmer unverändert gegenüber der Darstellung im Bericht. Die OLAB-Versicherungsnehmer behalten diesen Schutz für Handlungen oder Unterlassungen von UKLAP, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen. Der FSCS-Schutz gilt jedoch nicht für Handlungen oder Unterlassungen von ALPI DAC (unabhängig davon, wann diese erfolgen) oder für Handlungen oder Unterlassungen von UKLAP, die zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und dem Brexit erfolgen. Außerdem gilt der FSCS-Schutz nicht für Handlungen oder Unterlassungen von UKLAP nach dem Brexit. Insgesamt bin ich nach wie vor davon überzeugt, dass es aus den folgenden Gründen keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf den Schutz der Versicherungsnehmer für OLAB-Versicherungsnehmer durch die Übertragung gibt:

- Meiner Meinung nach ist die Gewissheit, eine Police nach dem Brexit rechtmäßig bedienen zu können, wichtiger als der Verlust des FSCS-Schutzes, der nur im Falle einer Insolvenz von UKLAP Schutz bietet; und
- Das Solvency-II-System, nach dem sowohl UKLAP als auch ALPI DAC operieren, verpflichtet die Versicherer, Rückstellungen so zu bilden, dass sie extreme Ereignisse überstehen können, wobei davon auszugehen ist, dass diese lediglich einmal in zweihundert Jahren eintreten. Der SRA von ALPI DAC verpflichtet ALPI DAC, ein Kapital zu halten, das über das von Solvency II geforderte Niveau hinausgeht. Daher ist meiner Meinung nach die Wahrscheinlichkeit, dass ALPI DAC zahlungsunfähig wird, gering, und daher ist der Verlust des FSCS-Schutzes nicht wesentlich.

#### **Brexit-Rückversicherung**

4.76 Wie in Abschnitt 3.41 dargelegt, gab es seit Erstellung des Berichts zwei Änderungen an der Brexit-Rückversicherung, jedoch bin ich aus den in den Abschnitten 3.42 bis 3.46 genannten Gründen davon überzeugt, dass die Änderungen angemessen und nicht wesentlich sind. Daher bleiben meine Schlussfolgerungen in Bezug auf die Auswirkungen der Brexit-Rückversicherung auf die OLAB-Versicherungsnehmer unverändert. Daher bin ich davon überzeugt, dass die Brexit-Rückversicherung wie beabsichtigt funktionieren und sicherstellen wird, dass die Leistungserwartungen der OLAB-Versicherungsnehmer durch die Übertragung weitgehend unverändert bleiben.

#### **Governance**

4.77 Seit der Erstellung des Berichts hat es keine Änderungen an den vorgeschlagenen Governance-Prozessen des OLAB gegeben, daher bin ich nach wie vor der Ansicht, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Governance der OLAB-Versicherungsnehmer hat.

#### **Externe Rückversicherung**

4.78 Seit der Erstellung des Berichts haben sich keine Änderungen in Bezug auf die Fähigkeit von ALPI DAC ergeben, neue Rückversicherungsvereinbarungen zu treffen und bestehende Rückversicherungsvereinbarungen zu ändern oder zu beenden. Daher bin ich nach wie vor davon überzeugt, dass dies keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf das OLAB hat.

#### **Steuer**

4.79 Wie in den Abschnitten 3.53 und 3.54 dargelegt, hat UKLAP mit der irischen Finanzbehörde Gespräche über die zukünftige Besteuerung der zu übertragenden Versicherungsnehmer und die Anwendung der Körperschaftsteuer auf die zu übertragenden Versicherungsnehmer geführt. Diese Gespräche haben ergeben, dass der Steuerstatus der OLAB-Versicherungsnehmer durch den Plan nicht verändert wird. UKLAP hat alle erforderlichen Genehmigungen und Bestätigungen der Versicherungsnehmer von den zuständigen Steuerbehörden in Großbritannien und Irland erhalten.

- 4.80 Insgesamt bin ich nach wie vor der Ansicht, dass die steuerlichen Auswirkungen der Übertragung wahrscheinlich weitgehend neutral sein werden und dass es keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen für die OLAB-Versicherungsnehmer geben wird.

#### **Aufwendungen und Abgaben**

- 4.81 Wie im Bericht dargelegt, wird es infolge des Plans keine Änderungen an der Kosten- und Gebührenstruktur des OLAB geben. Wenn eine Änderung von relevanten Parteien beabsichtigt wird, sind klare Governance-Prozesse zu befolgen, um die Änderung umzusetzen, und diese Prozesse vor und nach der Übertragung unterscheiden sich nicht wesentlich voneinander.
- 4.82 Wie im Bericht in Abschnitt 6 dargelegt, verlangt der Plan zudem, dass ALPI DAC die einmaligen Kosten und Aufwendungen, die dem Unternehmen durch den Plan entstehen, übernimmt. Diese Kosten werden dem Other Business Fund oder dem ALPI DAC Shareholder Fund zugerechnet.
- 4.83 Wie in Abschnitt 6 des Berichts dargelegt, werden zusätzliche laufende Kosten, die sich im Rahmen des Plans ergeben, von den Aktionären von UKLAP und ALPI DAC getragen. Sollten den UKLAP-Versicherungsnehmern in Zukunft erhöhte laufende Kosten von UKLAP in Rechnung gestellt werden, wäre eine Zustimmung des Vorstands von UKLAP erforderlich, und sie müssten sich von der UKLAP WPA beraten lassen und mit dem WPC in Bezug auf die UKLAP With-Profits-Policen Rücksprache halten. Ähnlich verhält es sich, wenn in Zukunft die Verrechnung erhöhter laufender Kosten von ALPI DAC an die Versicherungsnehmer von ALPI DAC in Betracht gezogen wird – alle Änderungen würden dem entsprechenden Prozess innerhalb von ALPI DAC unterliegen.
- 4.84 Da es seit dem Bericht keine Änderungen gegeben hat, bin ich nach wie vor davon überzeugt, dass es keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Belastungen geben wird, welche die OLAB-Versicherungsnehmer als Folge der Übertragung erleiden.

#### **Verwaltungs- und Servicestandards**

- 4.85 UKLAP wird weiterhin alle OLAB-Policen im Rahmen des Begleitschreibens an die Brexit-Rückversicherung verwalten, wie im Bericht dargelegt.

#### **Schlussfolgerung**

- 4.86 Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die aktualisierten Informationen meine Schlussfolgerungen aus dem Bericht bezüglich der OLAB-Versicherungsnehmer nicht verändern, und ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die OLAB-Versicherungsnehmer haben wird.

#### **Die Auswirkungen der Übertragung auf die verbleibenden Versicherungsnehmer von UKLAP**

- 4.87 Die zu übertragenden Versicherungsnehmer machen nur einen kleinen Teil der Gesamtzahl der Verträge und Verbindlichkeiten von UKLAP aus. In den folgenden Abschnitten wird geprüft, ob die aktualisierten Informationen eine der Schlussfolgerungen des Berichts bezüglich der verbleibenden Versicherungsnehmer von UKLAP verändern.

#### **Leistungserwartungen und vertragliche Rechte**

- 4.88 Seit der Erstellung des Berichts haben sich keine Änderungen in Bezug auf die Auswirkungen der Übertragung auf die Leistungserwartungen und vertraglichen Rechte der verbleibenden Versicherungsnehmer ergeben. Darüber hinaus ist es aus den im Bericht dargelegten Gründen nach wie vor so, dass die Kapitalzufuhr von UKLAP an ALPI DAC keinen wesentlichen Einfluss auf die Leistungen der verbleibenden Versicherungsnehmer haben wird. Daher bleiben alle Bemerkungen, die ich diesbezüglich im Bericht gemacht habe, weiterhin gültig. Ich bin nach

wie vor davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungserwartungen und vertraglichen Rechte der verbleibenden Versicherungsnehmer haben wird.

#### **Sicherheit der Leistungen an Versicherungsnehmer**

- 4.89 Wie in Abschnitt 3.14 dargestellt, hatte die Übertragung zum 31. Dezember 2017 keine wesentlichen Auswirkungen auf die SCR-Quote von UKLAP. Dies ist auch zum 30. Juni 2018 der Fall, was auch zu erwarten ist, da das zu übertragende Geschäft nur einen geringen Anteil am Geschäft von UKLAP darstellt. Mir wurden zudem, wie in Abschnitt 3.24 beschrieben, aktuellere vertrauliche Finanzinformationen für UKLAP zur Verfügung gestellt, die darauf hindeuten, dass sich die SCR-Quote von UKLAP seit dem 30. Juni 2018 nicht wesentlich verändert hat. Daher verbleibt es bei der Tatsache, dass die Stärke von UKLAP aus Solvenz­sicht durch die Übertragung nicht wesentlich geschwächt wird.
- 4.90 Wie in Abschnitt 3.26 dargelegt, habe ich seit der Erstellung des Berichts den Sanierungsplan von UKLAP überprüft, und ich bin überzeugt, dass UKLAP über eine Reihe von Managementmaßnahmen verfügt, die das Unternehmen zur Bewältigung derartiger Extremsituationen einsetzen kann und dass der Plan keine Bedenken hinsichtlich der künftigen Solvenz aufwirft. Ich bin überzeugt, dass die angewandten Szenarien weiterhin die Hauptrisiken abdecken, denen UKLAP ausgesetzt ist, und dass die Managementmaßnahmen, mit denen UKLAP seine Solvenz unter widrigen Bedingungen kontrollieren kann, angemessen sind.
- 4.91 Seit der Erstellung des Berichts über die Auswirkungen der Übertragung auf das Risikoprofil von UKLAP oder der SRA hat sich nichts geändert.
- 4.92 Insgesamt bin ich unter Berücksichtigung der aktualisierten Finanzinformationen in Abschnitt 3 nach wie vor davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen für die verbleibenden Versicherungsnehmer von UKLAP haben wird.

#### **Ombudsmann**

- 4.93 Seit der Erstellung des Berichts über die Ombudsmannsdienste, die den verbleibenden Versicherungsnehmern nach der Übertragung zur Verfügung stehen werden, hat sich nichts geändert. Das heißt, die verbleibenden Versicherungsnehmer haben auch nach der Übertragung weiterhin Zugang zum FOS.

#### **FSCS**

- 4.94 Seit der Erstellung des Berichts über den FSCS-Schutz, der den verbleibenden Versicherungsnehmern nach der Übertragung zur Verfügung stehen wird, hat sich nichts geändert. Das heißt, die verbleibenden Versicherungsnehmer werden nach der Übertragung weiterhin dasselbe Schutzniveau im Rahmen des FSCS genießen, wie es bereits vor der Übertragung der Fall war.

#### **Brexit-Rückversicherung**

- 4.95 Seit der Erstellung des Berichts hat es zwei Änderungen an der Brexit-Rückversicherung gegeben, jedoch bin ich aus den in den Abschnitten 3.42 bis 3.46 genannten Gründen davon überzeugt, dass die Änderungen angemessen und nicht wesentlich sind. Daher bleiben meine Schlussfolgerungen in Bezug auf die Auswirkungen der Brexit-Rückversicherung auf die verbleibenden Versicherungsnehmer unverändert. Daher bleiben alle Bemerkungen, die ich diesbezüglich im Bericht gemacht habe, weiterhin gültig. Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass die Brexit-Rückversicherung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die übrigen Versicherungsnehmer von UKLAP haben wird.

### **Externe Rückversicherung**

- 4.96 Seit der Erstellung des Berichts haben sich keine Änderungen in Bezug auf die Fähigkeit von UKLAP ergeben, neue Rückversicherungsvereinbarungen zu treffen und bestehende Rückversicherungsvereinbarungen zu ändern oder zu beenden. Daher bin ich nach wie vor davon überzeugt, dass dies keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die verbleibenden Versicherungsnehmer hat.

### **Governance**

- 4.97 Seit der Erstellung des Berichts hat sich nichts an den bei UKLAP bestehenden Governance-Strukturen geändert, soweit diese sich auf die verbleibenden Versicherungsnehmer beziehen. Wie im Bericht dargelegt, werden diese Governance-Strukturen durch die Übertragung nicht verändert, und deshalb bin ich nach wie vor davon überzeugt, dass die Übertragung die Governance des verbleibenden Geschäfts nicht wesentlich beeinträchtigen wird.

### **COBS-Regeln**

- 4.98 Wie im Bericht dargelegt, unterliegen die verbleibenden Versicherungsnehmer von UKLAP weiterhin denselben COBS-Regeln, die sowohl vor als auch nach Inkrafttreten des Plans gelten.

### **Steuer**

- 4.99 Seit der Erstellung des Berichts über die steuerlichen Auswirkungen der Übertragung für die verbleibenden Versicherungsnehmer haben sich keine Änderungen ergeben. Ich gehe davon aus, dass die steuerlichen Auswirkungen der Übertragung weitgehend neutral sein werden, und alle durch die Übertragung verursachten erhöhten Mehrwertsteuerkosten werden von den Aktionären von ALPI DAC getragen. Daher bin ich nach wie vor davon überzeugt, dass die steuerlichen Auswirkungen der Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die verbleibenden Versicherungsnehmer von UKLAP haben werden.

### **Aufwendungen und Abgaben**

- 4.100 Seit der Erstellung des Berichts haben sich keine Änderungen in Bezug auf die Auswirkungen der Übertragung auf die Aufwendungen und Abgaben der verbleibenden Versicherungsnehmer ergeben. Daher bleiben alle Bemerkungen, die ich diesbezüglich im Bericht gemacht habe, weiterhin gültig. Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Aufwendungen und Abgaben der übrigen Versicherungsnehmer von UKLAP haben wird.
- 4.101 Wie im Bericht in Abschnitt 6 dargelegt, wird UKLAP einmalige Kosten und Aufwendungen tragen, die dem Unternehmen durch den Plan entstehen. Diese Kosten werden dem UKLAP Shareholder Fund oder dem NPSF zugerechnet.
- 4.102 Außerdem werden, wie im Bericht dargelegt, zusätzliche laufende Kosten als Folge des Plans von den Aktionären von UKLAP und ALPI DAC getragen. Sollten den UKLAP-Versicherungsnehmern in Zukunft erhöhte laufende Kosten von UKLAP in Rechnung gestellt werden, wäre eine Zustimmung des Vorstands von UKLAP erforderlich, und wenn es sich um einen With-Profits-Fonds handelt, müssen sie sich von der UKLAP WPA beraten lassen und mit dem WPC Rücksprache halten.

### **Verwaltungs- und Servicestandards**

- 4.103 Seit der Erstellung des Berichts haben sich keine Änderungen in Bezug auf die vorgeschlagenen Verwaltungs- und Servicestandards für die übrigen Versicherungsnehmer ergeben. Daher bleiben alle Bemerkungen, die ich diesbezüglich im Bericht gemacht habe, weiterhin gültig. Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Verwaltungs- oder Servicestandards der übrigen Versicherungsnehmer von UKLAP haben wird.

### **Schlussfolgerung**

- 4.104 Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die aktualisierten Informationen meine Schlussfolgerungen aus dem Bericht bezüglich der verbleibenden Versicherungsnehmer nicht verändern, und ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die verbleibenden Versicherungsnehmer haben wird.

### **Die Auswirkungen der Übertragung auf die bestehenden Versicherungsnehmer von ALPI DAC**

- 4.105 In den folgenden Abschnitten wird untersucht, wie sich die aktualisierten Informationen darauf auswirken können, welche Auswirkungen der Plan auf die bestehenden Versicherungsnehmer von ALPI DAC hat.

### **Leistungserwartungen und vertragliche Rechte**

- 4.106 Seit der Erstellung des Berichts haben sich keine Änderungen in Bezug auf die Auswirkungen der Übertragung auf die Leistungserwartungen und vertraglichen Rechte der bestehenden Versicherungsnehmer ergeben. Daher bleiben alle Bemerkungen, die ich diesbezüglich im Bericht gemacht habe, weiterhin gültig. Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungserwartungen und vertraglichen Rechte der bestehenden Geschäfte haben wird.

### **Sicherheit der Leistungen an Versicherungsnehmer**

- 4.107 Wie in Abschnitt 3.18 dargestellt, wäre die SCR-Quote nach der Übertragung zum 31. Dezember 2017 niedriger als die SCR-Quote vor der Übertragung, würde aber dennoch mit der SRA von ALPI DAC in Einklang stehen. Dies ist auch zum 30. Juni 2018 der Fall, was auch zu erwarten ist, da sich die SCR-Quote vor der Übertragung nur geringfügig verändert hat. Mir wurden zudem, wie in Abschnitt 3.24 beschrieben, aktuellere vertrauliche Finanzinformationen für ALPI DAC zur Verfügung gestellt, die darauf hindeuten, dass sich die SCR-Quote von ALPI DAC seit dem 30. Juni 2018 nicht wesentlich verändert hat. Darüber hinaus wurde die Kapitalzufuhr festgelegt, um sicherzustellen, dass ALPI DAC nach der Übertragung auf eine SCR-Quote von 150% kapitalisiert wird, wie es der Plan vorsieht. Daher verbleibt es weiterhin bei der Tatsache, dass ALPI DAC auch nach der Übertragung gut kapitalisiert bleiben wird.
- 4.108 Darüber hinaus wird erwartet, dass ALPI DAC, wie in Abschnitt 10.17 des Berichts dargelegt, in den nächsten fünf Jahren innerhalb des grünen Risikotoleranzbereichs bleiben wird, der im SRA, in der zentralen Prognose von ALPI DAC festgelegt ist.
- 4.109 Seit der Erstellung des Berichts über die Auswirkungen der Übertragung auf das Risikoprofil oder den SRA von ALPI DAC hat sich nichts geändert.
- 4.110 Wie in Abschnitt 3.26 dargelegt, habe ich seit der Erstellung des Berichts die aktualisierte ORSA von ALPI DAC überprüft und bin überzeugt, dass ALPI DAC über eine Reihe von Managementmaßnahmen verfügt, die das Unternehmen zur Bewältigung derartiger Extremsituationen nutzen könnte und dass es keine Anlass zur Sorge über seine künftige Solvenz gibt. Die Stress- und Szenariotests im Rahmen der jüngsten ORSA von ALPI DAC wurden ebenfalls aktualisiert. Ich bin überzeugt, dass diese nach wie vor die Hauptrisiken abdecken, denen ALPI DAC ausgesetzt ist, und dass die Managementmaßnahmen, mit denen ALPI DAC seine Solvenz unter widrigen Bedingungen kontrollieren kann, angemessen sind.
- 4.111 Wie in Abschnitt 3.33 erwähnt, gab es einige Korrekturen im Abwicklungsplan der OLAB-Verpflichtungen. Ich habe diese Korrekturen berücksichtigt und bin nach wie vor davon überzeugt, dass das Gegenparteirisiko von ALPI DAC gegenüber UKLAP angemessen verwaltet werden kann und keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf ALPI DAC haben wird, wie in Abschnitt 3.37 ausgeführt.



- 4.112 Insgesamt bin ich unter Berücksichtigung der aktualisierten Finanzinformationen in Abschnitt 3 nach wie vor davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen für bestehende Versicherungsnehmer von ALPI DAC haben wird.

#### **Ombudsmann**

- 4.113 Seit der Erstellung des Berichts über die Ombudsmanndienste, die den bestehenden Versicherungsnehmern nach der Übertragung zur Verfügung stehen werden, hat sich nichts geändert. Die bestehenden Versicherungsnehmer haben auch nach der Übertragung weiterhin Zugang zum FOS.

#### **FSCS**

- 4.114 Wie im Bericht dargelegt, verbleibt es bei der Tatsache, dass bestehende Versicherungsnehmer derzeit nicht durch das FSCS abgesichert sind und dass dies auch durch die Übertragung unverändert bleibt. Darüber hinaus verbleibt es nach wie vor bei der Tatsache, dass es kein irisches Äquivalent zum FSCS-Schutz für Lebensversicherungsgeschäfte gibt.

#### **Brexit-Rückversicherung**

- 4.115 Seit der Erstellung des Berichts haben sich keine Änderungen in Bezug auf die Auswirkungen der Brexit-Rückversicherung auf bestehende Versicherungsnehmer ergeben. Daher bleiben alle Bemerkungen, die ich diesbezüglich im Bericht gemacht habe, weiterhin gültig. Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass die Brexit-Rückversicherung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die bestehenden Versicherungsnehmer von ALPI DAC haben wird.

#### **Governance**

- 4.116 Wie im Bericht dargelegt, verbleibt es bei der Tatsache, dass die für die bestehenden Versicherungsnehmer von ALPI DAC bestehenden Governance-Strukturen durch die Übertragung unverändert bleiben. Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Governance der bestehenden Versicherungsnehmer von ALPI DAC haben wird.

#### **Steuer**

- 4.117 Seit der Erstellung des Berichts über die steuerlichen Auswirkungen der Übertragung für bestehende Versicherungsnehmer haben sich keine Änderungen ergeben. Daher bleiben alle Bemerkungen, die ich diesbezüglich im Bericht gemacht habe, weiterhin gültig. Ich erwarte nicht, dass die steuerlichen Auswirkungen der Übertragung zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die bestehenden Versicherungsnehmer von ALPI DAC führen werden.

#### **Aufwendungen und Abgaben**

- 4.118 Seit der Erstellung des Berichts haben sich keine Änderungen in Bezug auf die Auswirkungen der Übertragung auf die Aufwendungen und Abgaben der bestehenden Versicherungsnehmer ergeben. Daher bleiben alle Bemerkungen, die ich diesbezüglich im Bericht gemacht habe, weiterhin gültig. Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass die Übertragung keinerlei Auswirkungen auf die Aufwendungen und Abgaben der bestehenden Versicherungsnehmer von ALPI DAC haben wird.
- 4.119 Wie im Bericht in Abschnitt 6 dargelegt, übernimmt ALPI DAC die einmaligen Kosten und Aufwendungen, die dem Unternehmen durch den Plan entstehen. Diese Kosten werden dem Other Business Fund oder dem ALPI DAC Shareholder Fund zugerechnet.
- 4.120 Wie im Bericht erwähnt, werden auch die zusätzlichen laufenden Kosten als Folge des Plans von den Aktionären von ALPI DAC getragen. Sollten den ALPI DAC-Versicherungsnehmern in Zukunft erhöhte laufende Kosten von ALPI DAC in Rechnung gestellt werden, wäre eine

Zustimmung des Vorstands von ALPI DAC erforderlich, und sie müssten sich vom ALPI DAC HoAF beraten und mit dem WPC in Bezug auf With-Profit-Policen Rücksprache halten.

#### **Verwaltungs- und Servicestandards**

- 4.121 Ähnlich wie bei irischen With-Profits-Geschäften in Abschnitt 4.29 beschrieben, gibt es derzeit ein Programm, das die Verwaltungsteams, Prozesse und Systeme von ALPI DAC und ALSIL nach dem Best-of-Both-Prinzip zusammenführt. Mir wurde der aktuelle Stand dieses Programms dargelegt, der zeigt, dass es auf dem richtigen Weg ist. Darüber hinaus bin ich davon überzeugt, dass das Best-of-Both-Prinzip angemessen berücksichtigt wird, so dass sichergestellt ist, dass das derzeitige Serviceniveau mindestens aufrechterhalten wird. Daher bleibe ich bei meiner Auffassung, wonach ich nicht erwarte, dass sich die Übertragung nachteilig auf die Servicestandards der bestehenden Versicherungsnehmer von ALPI DAC auswirkt.

#### **Externe Rückversicherung**

- 4.122 Seit der Erstellung des Berichts haben sich keine Änderungen in Bezug auf die Fähigkeit von ALPI DAC ergeben, neue Rückversicherungsvereinbarungen zu treffen und bestehende Rückversicherungsvereinbarungen zu ändern oder zu beenden. Daher bin ich nach wie vor davon überzeugt, dass dies keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf das bestehende Geschäft von ALPI DAC hat.

#### **PRISM-Rating**

- 4.123 Seit der Erstellung des Berichts haben sich keine Änderungen in Bezug auf die Auswirkungen der Übertragung auf das erwartete PRISM-Rating von ALPI DAC ergeben. Daher bleiben alle Bemerkungen, die ich diesbezüglich im Bericht gemacht habe, weiterhin gültig. Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass der Wechsel von einem mittleren PRISM-Rating zu einem hohen PRISM-Rating als Folge der Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die bestehenden Versicherungsnehmer von ALPI DAC haben wird.

#### **Schlussfolgerung**

- 4.124 Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die aktualisierten Informationen meine Schlussfolgerungen aus dem Bericht über die bestehenden Versicherungsnehmer nicht verändern, und ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die bestehenden Versicherungsnehmer haben wird.

#### **Die Auswirkungen der Übertragung auf die Rückversicherer des zu übertragenden Geschäfts**

- 4.125 Wie in den Abschnitten 3.57 bis 3.60 dargelegt, hat ALPI DAC alle Rückversicherer des zu übertragenden Geschäfts kontaktiert, um diese über den Plan zu informieren. Gegenwärtig hat UKLAP keine Einwände gegen die notwendigen Änderungen der Rückversicherungsverträge oder gegen die Übertragung erhalten. Daher bleiben meine Schlussfolgerungen bezüglich der Auswirkungen des Plans auf die Rückversicherer des zu übertragenden Geschäfts unverändert.

#### **Schlussfolgerung**

- 4.126 Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die aktualisierten Informationen meine Schlussfolgerungen aus dem Bericht über die Rückversicherer des zu übertragenden Geschäfts nicht verändern, und ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Rückversicherer des zu übertragenden Geschäfts haben wird.

## **5 Berücksichtigung des Kommunikationsprozesses mit Versicherungsnehmern sowie der eingegangenen Einwände und Darstellungen**

- 5.1 Bei der Erörterungsanhörung vom 16. Oktober 2018 stimmte das Gericht den von UKLAP und ALPI DAC vorgeschlagenen Plänen für die Kommunikation mit den Versicherungsnehmern in Bezug auf den Plan zu. Die vereinbarten Kommunikationen mit den Versicherungsnehmern sind in der Zeugenaussage beschrieben. Die eingeräumten Freistellungen sind in der nach der Erörterungsanhörung erteilten Anordnung (die „Erörterungsanordnung“) aufgeführt.
- 5.2 UKLAP wurden Freistellungen hinsichtlich der Kommunikation mit den Versicherungsnehmern, bei denen bestimmte Kriterien erfüllt sind, gewährt. Das Gericht hat UKLAP zudem von der Verpflichtung des FSMA befreit, wonach der rechtliche Hinweis in zwei nationalen Zeitungen in jedem EWR-Land, in dem ein zu übertragender Versicherungsnehmer ansässig ist, veröffentlicht werden muss.
- 5.3 Der rechtliche Hinweis des Plans wurde in den Zeitungen von London, Edinburgh und Belfast, der Iris Oifigiúil in Irland und der internationalen Ausgabe der Financial Times veröffentlicht. Er wurde auch in einer nationalen Zeitung in Belgien, Frankreich, Deutschland, Island und Schweden (da in jedem dieser Länder mehr als 100 zu übertragende Versicherungsnehmer ansässig sind) und in zwei nationalen Zeitungen in Großbritannien und Irland veröffentlicht.
- 5.4 Allen zu übertragenden Versicherungsnehmern und bestehenden Versicherungsnehmern, mit Ausnahme derjenigen, bei denen eine Freistellung gewährt wurde, wurde ein Anschreiben, eine Broschüre für Versicherungsnehmer und eine Zusammenfassung des Berichts gemäß der in der Erörterungsanordnung vorgeschlagenen Kommunikationsstrategie übermittelt.
- 5.5 Alle Informationen, die in der Broschüre für Versicherungsnehmer enthalten sind, sind auch über eine separate Website (<https://transfer.aviva.com/life>) abrufbar.
- 5.6 Im Rahmen der Zustellung an die Versicherungsnehmer wurden die folgenden Probleme identifiziert:
- Die Vorwahl der Kontaktnummer und die Öffnungszeiten des belgischen Callcenters wurden bei der ersten Gruppe von Versicherungsnehmern, die bezüglich der Übertragung angeschrieben wurden, falsch abgedruckt. Es waren 11.844 Versicherungsnehmer betroffen. Dies wurde korrigiert, und allen betroffenen Versicherungsnehmern wurden umgehend die korrekten Angaben übermittelt;
  - Wie in Abschnitt 3.40 beschrieben, hat UKLAP vor Beginn der Benachrichtigung gegenüber den Versicherungsnehmern eine Überprüfung durchgeführt, um sicherzustellen, dass alle zu übertragenden Policen korrekt identifiziert wurden. Bei der Überprüfung der zu übertragenden Produktklassen stellte sich heraus, dass eine der aufgeführten Produktklassen (zu denen nur fünf Versicherungsnehmer gehörten) kein UKLAP-Produkt war, weshalb diese Policen nicht in die Gruppe der zu übertragenden Policen hätten aufgenommen werden dürfen. Aufgrund dessen wurden den Versicherungsnehmern dieser Policen keine Benachrichtigung zugestellt, da diese im Rahmen des Plans nicht übertragen werden. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Policen außerhalb des Vereinigten Königreichs von Versicherungsnehmern mit Wohnsitz in Belgien, weshalb die Betreuung dieser Policen durch den Brexit nicht beeinträchtigt wird;
  - Im Zuge der Stellungnahme gegenüber sechs niederländischsprachigen belgischen Versicherungsnehmern, die sich wegen des Verlustes des FSCS-Schutzes gegen den Plan ausgesprochen haben, wurde bei der Übersetzung der Antworten ein Fehler gemacht. Diesen Versicherungsnehmern wurde fälschlicherweise mitgeteilt, dass es in Irland ein

gleichwertiges System wie das FSCS gibt. Der Übersetzungsfehler wurde umgehend korrigiert und den betroffenen Versicherungsnehmern wurde eine Neuauflage zugesandt; und

- Wie in Abschnitt 3.40 dargelegt, gibt es eine kleine Anzahl von Policen, die während des Versandverfahrens als Policen identifiziert wurden, die in den Geltungsbereich fallen. Der mit der betrieblichen Altersversorgung verbundene Produktcode wurde bisher nicht in die Produktliste des Plans aufgenommen. Der Produktcode aller Lebensversicherungen wurde aufgenommen, aber einige vereinzelte Policen wurden nicht ordnungsgemäß identifiziert. Die Benachrichtigung dieser Versicherungsnehmer verzögerte sich daher geringfügig. Infolgedessen hatten die Versicherten lediglich knapp sechs Wochen Zeit, um darauf zu reagieren. Die betroffenen Produkttypen ähneln jedoch anderen Produkten, die im Rahmen des Plans übertragen werden. Angesichts der Anzahl der Policen halte ich es für unwahrscheinlich, dass es zu neuen Beschwerdepunkten kommen wird.

- 5.7 Ich glaube nicht, dass die oben genannten Probleme die Einhaltung des Kommunikationsprozesses in Bezug auf die Zeugenaussage beeinträchtigen, da UKLAP alle Probleme unverzüglich behoben hat.
- 5.8 UKLAP und ALPI DAC haben bestätigt, dass sie ihre Kommunikation mit den zu übertragenden Versicherungsnehmern und den bestehenden Versicherungsnehmern in Übereinstimmung mit der Zeugenaussage und der Erörterungsanordnung<sup>4</sup> in jeder Hinsicht durchgeführt haben, mit Ausnahme der im vorstehenden Abschnitt 5.6 genannten Probleme/Fehler, jedoch einschließlich der Übersetzung der Mitteilungen in die relevanten Sprachen für Versicherungsnehmer in EWR-Staaten außerhalb des Vereinigten Königreichs. Ich stelle fest, dass die Benachrichtigung der zu übertragenden Versicherungsnehmer und der bestehenden Versicherungsnehmer bis zum 21. Dezember 2018 abgeschlossen wurde, was etwa 7 Wochen vor der Genehmigungsanhörung liegt und den Anforderungen der FCA- und PRA-Vorgaben entspricht.
- 5.9 UKLAP und ALPI DAC bestätigten zudem, dass zum 6. Januar 2019 von den 528.620 versendeten Kommunikationspaketen lediglich 3.377 zurückgegeben wurden. Sechzig dieser zurückgegebenen Pakete wurden anschließend an eine gültige Adresse weitergeleitet. Darüber hinaus habe ich die Mitteilungen an die Versicherungsnehmer überprüft, die auf der Website (<https://transfer.aviva.com/life>) zur Verfügung gestellt wurden. Insgesamt bin ich davon überzeugt, dass der Kommunikationsprozess die Anforderungen der Zeugenaussage erfüllt hat (mit Ausnahme der in Abschnitt 5.6 beschriebenen Probleme) und dass die Versicherungsnehmer ausreichend über den vorgeschlagenen Plan informiert und aufgeklärt wurden.
- 5.10 Den Mitarbeitern des Callcenters wurde ein Fragen- und Antwortprotokoll zur Verfügung gestellt und eine Schulung hinsichtlich der Übertragung wurde durchgeführt, um diese Mitarbeiter bei der Erkennung von Anfragen im Zusammenhang mit der Übertragung zu unterstützen. Alle Anfragen, die nicht durch das Fragen- und Antwortprotokoll beantwortet werden können, müssen an das zentrale Verwaltungsteam der Übertragung weitergeleitet werden. UKLAP überwacht zudem den Projektfortschritt und führt regelmäßige Gespräche mit den Callcentern, um Telefonate, Fortschritte und etwaige Anliegen der Teams zu besprechen, damit sichergestellt werden kann, dass keine unvorhergesehenen Probleme auftreten.

<sup>4</sup> Der stellvertretende ICC-Richter Mullen hat am 16. Oktober 2018 im High Court of Justice (Insolvency and Companies List (ChD)) einen Beschluss (die Erörterungsanordnung) über das Antragsformular vom 9. Oktober 2018 gefällt.

- 5.11 Das Verwaltungsteam der Übertragung wurde speziell für die Übertragung und aus dafür ausgebildeten Fachkräften zusammengestellt. Das Verwaltungsteam der Übertragung hat eine umfangreiche Schulung durchlaufen, die unter anderem die Notwendigkeit abdeckte, Einwände und Fragen so genau wie möglich zu klassifizieren und bei Unsicherheiten umsichtig zu handeln. Alle Anfragen, die an das Verwaltungsteam der Übertragung gerichtet werden, werden wie folgt kategorisiert:
- einfache Anfrage: eine Anfrage, bei der keine eingehende Untersuchung erforderlich ist;
  - technische Anfrage: eine Anfrage zu einem Aspekt der Übertragung, die von den Mitarbeitern des Callcenters nicht beantwortet werden kann und einer detaillierteren Antwort durch das zentrale Verwaltungsteam der Übertragung bedarf.
  - Einwand: ist von UKLAP als Anfrage definiert, bei der „ein Kunde nachweisen kann, dass er oder seine Police aufgrund der stattfindenden Übertragung Nachteile erleiden werden“ oder bei der der Versicherungsnehmer ausdrücklich erklärt, dass er der Übertragung widersprechen möchte.
- 5.12 Nachdem ein Mitglied des Verwaltungsteams der Übertragung die Anfrage eingestuft und den Entwurf einer Antwort dazu erstellt hat, werden die Einzelheiten und die Einstufung der Anfragen vom Leiter des Verwaltungsteams der Übertragung geprüft. Alle technischen Anfragen und Einwände werden in einem Expertengremium diskutiert, in dem Mitarbeiter der Rechts- und der Aktuariatsabteilung von UKLAP vertreten sind, und das Expertengremium muss alle Schreiben abzeichnen, die an Versicherungsnehmer als Antwort auf ihre technische Anfrage oder ihren Einwand gehen. Durch diesen mehrstufigen Governance-Prozess zur Behandlung von Einwänden wird sichergestellt, dass dies angemessen identifiziert, eingestuft und bearbeitet werden.
- 5.13 Versicherungsnehmer, die einen Einwand gegenüber der Übertragung erheben, werden darüber informiert, dass ihr Einwand registriert und an mich, den unabhängigen Sachverständigen, und an das Gericht weitergeleitet wird, und sie werden auch darauf aufmerksam gemacht, dass sie persönlich vor Gericht erscheinen können, um ihren Einwand vorzubringen. Antworten an Versicherungsnehmer, die eine technische Anfrage stellen, enthalten Informationen dazu, wie sie einen Einwand vorbringen können, wenn die Antwort von UKLAP oder ALPI DAC ihren Bedenken nicht gerecht wird.
- 5.14 Ich habe die Schulung überprüft, die das Verwaltungsteam der Übertragung erhalten hat, einschließlich der Schulung zur Identifizierung von Einwänden, und Gespräche mit dem Leiter des Verwaltungsteams für die Übertragung geführt, um den Prozess der Identifizierung und Beantwortung von Einwänden besser zu verstehen. Ich habe auch eine Überprüfung der technischen Anfragen durchgeführt, die bei UKLAP und ALPI DAC eingegangen sind, um sicherzustellen, dass nach meinem Dafürhalten keiner dieser Einwände falsch kategorisiert wurde. Ich habe auch eine Reihe von Fällen direkt mit dem Leiter des Verwaltungsteams der Übertragung besprochen. Nach Prüfung der Schulungspakete für das Verwaltungsteam der Übertragung, nach den verschiedenen Gesprächen mit UKLAP zur Kommunikation und nach der Überprüfung der technischen Anfragen und Einwände durch mich bin ich überzeugt, dass UKLAP und ALPI DAC ein solides Verfahren zur Identifizierung von Einwänden haben.
- 5.15 Mir wurden Kopien des gesamten Schriftverkehrs zu den gegen dem Plan erhobenen Einwänden vorgelegt, die bei UKLAP und ALPI DAC bis zum 6. Januar 2019 eingegangen sind. Ich werde die Einwände weiter überwachen und das Gericht auf den neuesten Stand bringen, wenn neue Themen aus nachfolgend vorgebrachten Einwänden aufkommen.
- 5.16 Die Managementinformationen von UKLAP enthalten Einzelheiten zu jedem der Einwände und eine Beobachtung der eingegangenen Einwände. Nach der Identifizierung der Einwände kategorisiert UKLAP dann die Einwände auf der Grundlage ihres Inhalts. Ein Einwand kann in

mehrere Kategorien eingestuft werden, abhängig von der Anzahl der Gründe, die die Versicherungsnehmer für den Einwand vorbringen. Dieser Kategorisierungsprozess läuft gleichzeitig mit dem Entwurf der Antworten ab und unterliegt somit denselben Governance-Prozess wie die Antworten auf die Einwände, der in Abschnitt 5.12 oben dargestellt ist.

- 5.17 UKLAP hat bestätigt, dass zum 6. Januar 2019 3.245 Briefe, Telefonanrufe oder Online-Anfragen von zu übertragenden Versicherungsnehmern hinsichtlich des Plans eingegangen sind, von denen 137 als Einwände bestätigt wurden.
- 5.18 UKLAP stand mit diesen Versicherungsnehmern per Brief, Telefon und E-Mail in Kontakt. Mir wurden Kopien des gesamten Schriftverkehrs mit Versicherungsnehmern vorgelegt, die bis zum 6. Januar 2019 Einwände gegen den Plan erhoben haben, einschließlich gegebenenfalls Abschriften von Telefongesprächen.
- 5.19 ALPI DAC hat bestätigt, dass zum 6. Januar 2019 63 Briefe, Telefonanrufe oder Online-Anfragen von verbleibenden Versicherungsnehmern hinsichtlich des Plans eingegangen sind, von denen eine Anfrage als Einwand bestätigt wurde.
- 5.20 ALPI DAC hat mit diesen Versicherungsnehmern per Brief korrespondiert. Mir wurden Kopien des gesamten Schriftverkehrs mit Versicherungsnehmern vorgelegt, die bis zum 6. Januar 2019 Einwände gegen den Plan erhoben haben, einschließlich gegebenenfalls Abschriften von Telefongesprächen.
- 5.21 Ich habe alle eingegangenen Einwände überprüft und diese gemäß meiner Auslegung der vom Versicherungsnehmer vorgebrachten Gründe für den Einwand unabhängig kategorisiert. Da diese Auslegung mit gewissen subjektiven Einschätzungen verbunden ist, kann es geringfügige Unterschiede zu den von UKLAP zugewiesenen Kategorien geben.
- 5.22 Auf der Grundlage meiner Analyse der Einwände, die bei UKLAP und ALPI DAC eingegangen sind, können die vorgebrachten Einwände in folgende Kategorien zusammengefasst werden:
- Verlust des FSCS-Schutzes;
  - Vorwegnahme des Ergebnisses der Brexit-Verhandlungen;
  - Sorgen bezüglich eines Wechsels des Versicherungsanbieters;
  - unabhängiger Sachverständiger;
  - Übertragung auf ein Unternehmen mit Sitz in Irland;
  - die Übertragung sollte nicht ohne Zustimmung der Versicherungsnehmer durchgeführt werden;
  - Übertragung wird nicht verstanden;
  - Wortlaut des Berichts des unabhängigen Sachverständigen;
  - Leistung der Policen wird sich verschlechtern;
  - Datenübertragung;
  - kein Grund angeführt.
- 5.23 Ich werde auf jede dieser Arten von Einwänden nachstehend im Einzelnen eingehen. Es wird darauf hingewiesen, dass einige Einwände mehrere Arten von Einwänden umfassen können, und dass diese in allen entsprechenden Kategorien von Einwänden aufgeführt wurden.

## **Verlust des FSCS-Schutzes**

### **Produkte, für die derzeit ein FSCS-Schutz besteht**

- 5.24 Es gab 90 Einwände (Stand 6. Januar 2019) in Verbindung mit dem Verlust des FSCS-Schutzes von Versicherungsnehmern mit Policen, für die derzeit ein FSCS-Schutz besteht. Diese Versicherungsnehmer profitieren derzeit vom FSCS-Schutz. Das bedeutet, dass sie im unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz von UKLAP alle Leistungen, die vom Versicherer eingefordert würden, durch den FSCS abgedeckt wären.
- 5.25 Wenn ein Versicherer nicht in der Lage ist oder wahrscheinlich nicht in der Lage sein wird, gegen ihn geltend gemachte Ansprüche zu erfüllen, wird ein Insolvenzverwalter für die Abwicklung/Administration des Unternehmens bestellt und das FSCS setzt sich mit dem Insolvenzverwalter bezüglich der betroffenen Policen in Verbindung. Das FSCS strebt danach, die Zahlung von Leistungen aus den geschützten Policen aufrechtzuerhalten und wird daher anfänglich zunächst versuchen, für den Fortbestand der Versicherungspolice zu sorgen, beispielsweise durch Übertragung der Police auf einen anderen Versicherer oder durch Veranlassung der Ausgabe neuer Policen von einem anderen Versicherungsunternehmen als Ersatz für die bestehenden Policen. Bezüglich zulässiger Ansprüche wird das FSCS dafür sorgen, dass die Versicherungsleistungen bei Insolvenz des Versicherers an den Anspruchsberechtigten ausbezahlt werden, wenn ein zulässiger Anspruch geltend gemacht wird und der liquidierte Versicherer nicht in der Lage ist, alle seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- 5.26 Gemäß der Schlussfolgerung, zu der ich in dem Bericht komme, ist das Erreichen einer Sicherheit, dass die Aviva Group rechtlich nach einem Brexit weiterhin in der Lage sein wird, diese Policen zu bedienen, sehr wichtig. Die Übertragung der zu übertragenden Policen auf ALPI DAC ist ein angemessener Ansatz, um dieses sicherzustellen. ALPI DAC ist ein Versicherer mit Sitz in Irland, der gemäß den anwendbaren PRA-Regeln keine „relevante Person“ ist, und folglich geht der FSCS-Schutz für jene zu übertragenden Versicherungsnehmer, die derzeit versichert sind, verloren. Die fortgesetzte Bedienung der zu übertragenden Policen nach dem Brexit ist äußerst wichtig für UKLAP und seine Kunden. Da auf den Schutz durch das FSCS nur in dem unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz der UKLAP zurückgegriffen werden kann, ist der Verlust dieses Schutzes nicht so nachteilig wie die potenziellen Auswirkungen einer Unfähigkeit von UKLAP, die zu übertragenden Policen nach dem Brexit weiterhin zu bedienen.
- 5.27 Wie in dem Bericht erwähnt, ist Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz von UKLAP oder ALPI DAC jetzt oder in der Zukunft gering. Sowohl UKLAP als auch ALPI DAC operieren im Rahmen von risikobasierten Aufsichtssystemen und sind kapitalstark und verfügen über angemessene SRAs. UKLAP und ALPI DAC sind gemäß dem Solvency-II-System verpflichtet, Kapital so zu verwalten, dass sie extreme Ereignisse verkraften können, beispielsweise Ereignisse, die im Schnitt nur alle 200 Jahre zu erwarten sind. Ferner sind sowohl bei UKLAP als auch ALPI DAC SRAs vorhanden, die sie dazu verpflichten, Kapital über das unter Solvency II geforderte Maß hinaus zu halten und zugelassene Verfahren zur Wiederherstellung ihrer Zielpositionen umzusetzen, falls das Kapitalniveau unter dieses Zielniveau sinken sollte. Das Solvency-II-System verpflichtet Versicherer außerdem, ihre Cashflows hochzurechnen und Stress- und Szenariotests durchzuführen, damit sie ermitteln können, welche Situationen sie verkraften können und welche Situationen von weiterem Kapital profitieren würden. Sowohl UKLAP als auch ALPI DAC verfügen über eine Reihe von Managementmaßnahmen, die in extremen Situationen herangezogen werden könnten.
- 5.28 Einige Versicherungsnehmer, die Einwände in Verbindung mit dem Verlust des FSCS-Schutzes vorbrachten, nannten folgende Punkte als Grundlage ihres Einwands:

- Sie sind der Meinung, dass sie einen Ausgleich für den Verlust des FSCS-Schutzes erhalten sollten, da sie glauben, dass der Verlust des FSCS-Schutzes eine Änderung ihrer Versicherungsbedingungen darstellt.
- Sie sind der Meinung, dass der FSCS-Schutz Sicherheit für den langfristigen Fortbestand der Leistungen bietet.
- Sie würden es bevorzugen, dass UKLAP entweder ein alternatives Geschäftsmodell wählt, das nicht mit dem Verlust des FSCS-Schutzes einhergeht, die Geschäftstätigkeit in ein anderes Land überträgt, das irgendeine Form von Ausgleichsregelung bietet oder eine Art von Versicherung ähnlicher Natur wie der FSCS bei einem anderen Versicherer ohne finanzielle Verbindungen zu der Aviva Group abschließt.

5.29 Ich bin auf jeden dieser Gründe wie folgt eingegangen:

- Änderung der Versicherungsbedingungen: Ich habe Rücksprache mit den Rechtsberatern von UKLAP gehalten und es ist für mich klar, dass der Verlust des FSCS-Schutzes keine Änderung der Versicherungsbedingungen der jeweiligen Policen darstellt, da es sich dabei um eine Form des Schutzes handelt, der von einer externen Stelle, dem FSCS im Vereinigten Königreich, angeboten wird. Die Notwendigkeit der Übertragung von Policen an einen Versicherer im EWR außerhalb des Vereinigten Königreichs ist eine Folge des Brexit und nicht das Ergebnis von Maßnahmen, die UKLAP durchgeführt hat. In Anbetracht dessen bin ich überzeugt, dass es angemessen ist, dass UKLAP Versicherungsnehmer diesbezüglich nicht entschädigt.
- Langfristige Sicherheit der Leistungen: Wie in Abschnitt 5.27 dargelegt sind sowohl UKLAP als auch ALPI DAC gemäß dem Solvency-II-System dazu verpflichtet, Kapital in der Höhe zu halten, das sie ein Ereignis verkraften können, das im Schnitt nur alle 200 Jahre zu erwarten ist. Als Teil der Aviva Group sind sie darüber hinaus verpflichtet, zusätzliches Kapital in einer Höhe zu halten, die über das durch das Solvency-II-System geforderte Niveau hinausgeht. Ich bin überzeugt davon, dass die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz von ALPI DAC gering ist und dass die Sicherheit der zu übertragenden Policen durch die Übertragung nicht wesentlich nachteilig beeinflusst wird.
- Alternative Geschäftsmodelle: UKLAP hat alternative Geschäftsmodelle untersucht, aber diese alternativen Geschäftsmodelle liefern, wie in Absatz 2.3 bis 2.5 dargelegt, keine Sicherheit, dass der FSCS-Schutz nach dem Brexit erhalten bleibt, oder könnten zu zusätzlichen Kosten und einer höheren Komplexität führen. UKLAP hat entschieden, dass die vorgeschlagene Übertragung auf ALPI DAC aus den in Abschnitt 3.30 dargelegten Gründen der praktikabelste Ansatz ist. UKLAP hat Irland als EU-Land ausgewählt, in das die zu übertragenden Policen übertragen werden sollen, da UKLAP bereits eine Tochtergesellschaft mit einer soliden Erfolgsgeschichte in Irland hat, und das Rechtssystem, die Geschäftssprache und die Kultur in Irland und im Vereinigten Königreich sehr ähnlich sind. Daher wurde Irland als die besten geeignete Option angesehen. Hinsichtlich des Abschlusses einer Form von Versicherung bei einem Versicherer außerhalb der Aviva Group ist angesichts der Tatsache, dass meiner Meinung nach die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz von UKLAP oder ALPI DAC gering ist (wie in Abschnitt 5.27 dargelegt), auch die Wahrscheinlichkeit gering, dass eine solche Versicherungspolice erforderlich ist. Daher ist meiner Meinung nach der Abschluss einer derartigen Versicherungspolice nicht erforderlich.

5.30 Ich bin überzeugt, dass der Verlust des FSCS-Schutzes in der Arbeit für den Bericht ausreichend berücksichtigt wurde, und ich bin weiterhin überzeugt, dass die Übertragung aus den in Abschnitt 5.26 bis 5.29 dargelegten Gründen keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die zu übertragenden Versicherungsnehmer hat.



### **Produkte, für die derzeit kein FSCS-Schutz besteht**

- 5.31 Es gab 8 Einwände (Stand 6. Januar 2019) in Verbindung mit dem Verlust des FSCS-Schutzes von Versicherungsnehmern mit Policen, für die nach der bisherigen Erfahrung von UKLAP kein FSCS-Schutz besteht. Dies wird durch die Übertragung nicht geändert. Diese Einwände standen in Verbindung mit Policen, die zuvor als Ergebnis des irischen Plans auf UKLAP übertragen wurden.

### **Vorwegnahme des Ergebnisses der Brexit-Verhandlungen**

- 5.32 Es gab 6 Einwände (Stand 6. Januar 2019), die sich auf die Übertragung von Policen vor Abschluss der Brexit-Verhandlungen bezogen.
- 5.33 Wie in Abschnitt 3.2 dargelegt sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Ergänzungsberichts die Brexit-Verhandlungen noch im Gange und es ist unklar, ob britische Versicherer nach dem Brexit, nach dem 29. März 2019, rechtlich weiterhin in der Lage sein werden, die gemäß den EU-Passporting-Rechten verkauften Policen zu bedienen. Wenn eine Übergangsfrist vereinbart wird, räumt dies Unternehmen zusätzlich Zeit ein, sich an die neuen Regeln anzupassen. Es ist jedoch unklar, wie lange eine mögliche Übergangsfrist wäre und ob diese ausreichen würden, um britischen Versicherungen die weitere Bedienung von Policen außerhalb des Vereinigten Königreichs zu ermöglichen. Daher ist in dem Fall, dass keine Übergangsfrist vereinbart wird, der Stichtag der 29. März 2019. Falls eine Übergangsfrist vereinbart wird, würde der Stichtag auf das Ende dieses Zeitraums verschoben.
- 5.34 Um also eine Situation zu vermeiden, in der UKLAP rechtlich nicht in der Lage ist, die gemäß den EU-Passporting-Rechten verkauften Policen zu bedienen, hat UKLAP eine Übertragung solcher Policen auf ein Unternehmen vorgeschlagen, das diese Versicherungsnehmer unabhängig vom Ausgang der Brexit-Verhandlungen in derselben Weise bedienen kann, wie das derzeit der Fall ist. Aus den im Bericht dargelegten Gründen bin ich überzeugt, dass dies ein angemessener Ansatz ist.
- 5.35 Ich bin überzeugt, dass der Plan angesichts der Ungewissheit über das Ergebnis des Brexit-Verhandlungen Sicherheit bringen wird, wie das zu übertragende Geschäft nach dem Brexit bedient wird, wie im Bericht dargelegt.

### **Sorgen bezüglich eines Wechsels der Anbieter**

- 5.36 Es gab 20 Einwände (Stand 6. Januar 2019) in Verbindung damit, dass die Policen von UKLAP weggehen. Die Versicherungsnehmer sind besorgt über den Wechsel des Anbieters weg von Unternehmen, einem Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, hin zu ALPI DAC, das seinen Sitz in Irland hat. Einige Versicherungsnehmer haben auch ihre Sorge geäußert, ob ihre Policen nach der Übertragung auf ALPI DAC weiterhin sicher sind. Um sicher zu sein, dass die Aviva Group die zu übertragenden Policen rechtlich nach einem Brexit weiterhin bedienen kann, ist es notwendig, dieses Policen auf einen Versicherer mit Sitz in der EU zu übertragen. UKLAP hat bereits eine Tochtergesellschaft mit einer soliden Erfolgsgeschichte in Irland, und das Rechtssystem, die Geschäftssprache und die Kultur in Irland und im Vereinigten Königreich sind sehr ähnlich. Daher wurde Irland als die besten geeignete Option angesehen.
- 5.37 Sowohl UKLAP als auch ALPI DAC gehören zu der gleichen großen Aviva Group und haben daher ähnlich hohe Standards in Bereichen wie Kundendienst, Standards der Unternehmensführung, Solvenzanforderungen und Sicherheit der Versicherungsnehmer. Die Versicherungsbedingungen der zu übertragenden Policen werden durch den Plan nicht geändert und daher werden alle Verpflichtungen aus den zu übertragenden Policen, die UKLAP derzeit erfüllt, auf ALPI DAC übertragen, das die aktuellen operativen Standards beibehalten wird.

- 5.38 UKLAP und ALPI DAC sind auch beide verpflichtet, das Solvency-II-System einzuhalten, das in der gesamten EU gilt, und daher unterliegen sie denselben Regeln und Anforderungen. Darüber hinaus sind sowohl bei UKLAP als auch ALPI DAC SRAs vorhanden, die sie dazu verpflichten, Kapital über das unter Solvency II geforderte Maß hinaus zu halten.
- 5.39 Darüber hinaus bietet ALPI DAC seit langem Lebensversicherungen und Rentenversicherungen für Versicherungsnehmer an. In der Tat bedient ALPI DAC bereits über 160.000 Policen sowohl im With-Profits- als auch im Non-Profit-Geschäft, mit einem BEL von über 4,5 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2017.
- 5.40 Wie in den Abschnitten 3.14 und 3.18 dargestellt, würden die Versicherungsnehmer zum 30. Juni 2018 eine Übertragung von einem Unternehmen mit einer SCR-Quote von 154 % zu einem Unternehmen mit einer SCR-Quote von 150 % vornehmen. Daher wird die Sicherheit der zu übertragenden Versicherungsnehmer durch die Übertragung nicht wesentlich nachteilig beeinflusst. Darüber hinaus haben UKLAP und ALPI DAC im Wesentlichen ähnliche SRAs, da beide dem Risikomanagementrahmen der Aviva Group einhalten.
- 5.41 Drei Versicherungsnehmer (Stand 6. Januar 2019) haben auch die Kosten der Übertragung auf einen anderen Anbieter genannt und die Frage gestellt, wie diese gedeckt werden. Wie im Bericht in Abschnitt 6 dargelegt, verlangt der Plan zudem, dass UKLAP und ALPI DAC die einmaligen Kosten und Aufwendungen, die den Unternehmen durch den Plan entstehen, übernehmen. Diese Kosten werden von den Aktionären von UKLAP und ALPI DAC getragen.
- 5.42 Wie in Abschnitt 6 des Berichts dargelegt, werden zusätzliche laufende Kosten, die sich im Rahmen des Plans ergeben, von den Aktionären von UKLAP und ALPI DAC getragen. Sollten in Zukunft den Versicherungsnehmern erhöhte laufende Kosten in Rechnung gestellt werden, würden alle Änderungen dem entsprechenden Governance-Prozess innerhalb von UKLAP und ALPI DAC unterliegen.
- 5.43 Drei Versicherungsnehmer (Stand 6. Januar 2019) haben die Übertragung auch als Änderung ihrer Versicherungsbedingungen bezeichnet. Seit der Erstellung des Berichts haben sich keine Änderungen in Bezug auf die Leistungserwartungen und vertraglichen Rechte der zu übertragenden Policen als Folge der Übertragung ergeben. Als Ergebnis der Übertragung ändert sich nur die Versicherungsgesellschaft, die die Police bereitstellt.
- 5.44 Vier Versicherungsnehmer (Stand 6. Januar 2019) haben in ihrem Einwand darauf hingewiesen, dass sie ihrer Meinung nach die Möglichkeit haben sollten, eine Rückabwicklung ihrer Policen durchzuführen und die von ihnen in der Vergangenheit einbezahlten Prämien zuzüglich Zinsen zurückbezahlt zu bekommen. Wie oben erwähnt ist die Notwendigkeit der Übertragung von Policen an einen Versicherer im EWR außerhalb des Vereinigten Königreichs eine Folge des Brexit und nicht das Ergebnis einer strategischen Entscheidung von UKLAP. In Anbetracht dessen bin ich überzeugt, dass es für UKLAP angemessen ist, den Rückkauf nur unter den üblichen Versicherungsbedingungen zu erlauben und weiterhin die Höhe der an die Versicherungsnehmer bei einem Rückkauf fälligen Zahlung in der normalen Weise zu berechnen, selbst wenn dieser Betrag von den einbezahlten Prämien zuzüglich Zinsen abweicht.
- 5.45 Vier Versicherungsnehmer (Stand 6. Januar 2019) waren sich nicht bewusst, dass ihre Policen von UKLAP gezeichnet waren. Dies waren vor allem belgische Versicherungsnehmer, deren Policen von einem Outsourcer mit Sitz in Belgien verwaltet wurden. Dies wird im Rahmen des Plans weiterhin der Fall sein. Die Policen selbst ändern sich nicht, aber der Anbieter ändert sich von UKLAP zu ALPI DAC.

- 5.46 Ich bin überzeugt, dass die Auswirkungen der Übertragung von UKLAP auf ALPI DAC auf die zu übertragenden Versicherungsnehmer in der Arbeit für den Bericht ausreichend berücksichtigt wurde. Insbesondere bin ich, wie im Bericht und diesem Ergänzungsbericht schlussgefolgert wird, davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die zu übertragenden Versicherungsnehmer hat.

#### **Der unabhängige Sachverständige**

- 5.47 Es gab 3 Einwände (Stand 6. Januar 2019) bezüglich meiner Bestellung zum unabhängigen Sachverständigen. Diese beziehen sich auf Folgendes:
- meine Unabhängigkeit, wobei sich dieser Punkt besonders darauf bezog, dass die Kosten meiner Bestellung zum unabhängigen Sachverständigen durch UKLAP getragen werden, sowie
  - meine bisherige Erfahrung.
- 5.48 Ich habe in Abschnitt 1.26 bis 1.30 des Berichts meine Qualifikationen, meine Erfahrung und Unabhängigkeit zusammenfassend dargestellt. Diese Einzelheiten wurden der PRA vorgelegt und meine Bestellung zum unabhängigen Sachverständigen für den Plan wurde durch die PRA nach Beratung mit der FCA unter Berücksichtigung meiner Qualifikationen und meiner Erfahrung sowie meiner Unabhängigkeit vom Plan und seinen Interessengruppen genehmigt. Ich unterliege auch der Aufsicht des Institute and Faculty of Actuaries und bin verpflichtet, seinen Verhaltenskodex einzuhalten.
- 5.49 Hinsichtlich des eingewandten Punkts, dass die Kosten meiner Bestellung von UKLAP getragen werden, so ist es übliche Praxis, dass die Unternehmen, die an einer Übertragung gemäß Teil VII beteiligt sind, die anfallenden Kosten tragen, zu denen auch die Kosten des unabhängigen Sachverständigen gehören.

#### **Übertragung auf ein Unternehmen mit Sitz in Irland**

- 5.50 Es gab 18 Einwände (Stand 6. Januar 2019) in Verbindung damit, dass die Übertragung auf ein Unternehmen mit Sitz in Irland erfolgt, insbesondere hinsichtlich der Unterschiede bei den Rechts-, Verwaltungs- und Steuervorschriften zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich und dem Scheitern von Unternehmen mit Sitz in Irland in der Vergangenheit. Die zu übertragenden Versicherungsnehmer, die einen solchen Einwand vorgebracht haben, sind besorgt, dass die in Irland geltenden Rechts-, Verwaltungs- und Steuervorschriften negative Auswirkungen auf ihre Police haben.
- 5.51 Wie in Abschnitt 3.53 oben erwähnt hat UKLAP mit der irischen Finanzbehörde Gespräche über die zukünftige Besteuerung der zu übertragenden Versicherungsnehmer geführt. Diese Gespräche haben ergeben, dass der Steuerstatus der zu übertragenden Versicherungsnehmer durch den Plan nicht verändert wird. Darüber hinaus hat UKLAP jetzt, wie in Abschnitt 3.54 dargelegt, hat alle erforderlichen Genehmigungen und Bestätigungen der Versicherungsnehmer von den zuständigen Steuerbehörden in Großbritannien und Irland erhalten. Insgesamt bin ich nach wie vor der Ansicht, dass die steuerlichen Auswirkungen der Übertragung wahrscheinlich weitgehend neutral sein werden, abgesehen von den oben in Abschnitt 4.51 beschriebenen Auswirkungen auf die Besteuerung von Anlageerträgen für irische Non-Profit-Versicherungsnehmer, die ich für eine unvermeidliche Folge der Übertragung halte und die von geringem Wert sind.
- 5.52 Abschnitt 3 des Berichts liefert einen Überblick über den aufsichtsrechtlichen Rahmen in Irland und im Vereinigten Königreich. Auch wenn zwangsläufig einige Unterschiede zwischen den Rechtssystemen Irlands und des Vereinigten Königreichs bestehen, so sind sie sich doch in vielerlei Hinsicht ähnlich (so gelten beispielsweise in beiden Ländern die gleichen

Solvabilitätsvorschriften (Solvency II)). Darüber hinaus sind die Geschäftssprache und die Kultur in Irland und im Vereinigten Königreich sehr ähnlich und UKLAP hat in Irland bereits eine Tochtergesellschaft mit einer soliden Erfolgsgeschichte. Daher wurde Irland als eine besser geeignete Option angesehen. Hinzu kommt, dass die meisten zu übertragenden Versicherungsnehmer irische Versicherungsnehmer sind und UKLAP bereits eine irische Tochtergesellschaft hat, die ein With-Profits-Geschäft umfasst.

- 5.53 Es gab Unternehmen, auch Versicherer, mit Sitz in Irland, die in der Vergangenheit insolvent wurden. ALPI DAC wird jedoch im Rahmen des Solvency-II-Systems tätig sein, das das Kapitalniveau vorschreibt, das ein Versicherer aufrechterhalten muss, ebenso wie den Standard von Management- und Governance-Prozessen, die ein Versicherer einhalten sollte. Dieses System wurde am 1. Januar 2016 umgesetzt und basiert darauf, dass Versicherer die Risiken bewerten, denen sie ausgesetzt sind, und Kapital in einer Höhe aufrechterhalten, die es ihnen ermöglicht, diesen Risiken standzuhalten.
- 5.54 Ich bin überzeugt, dass die Auswirkungen möglicher Änderungen der Besteuerung und der Rechtsordnung auf die zu übertragenden Versicherungsnehmer in der Arbeit für den Bericht ausreichend berücksichtigt wurde. Insbesondere bin ich, wie im Bericht und diesem Ergänzungsbericht schlussgefolgert wird, davon überzeugt, dass die Übertragung hinsichtlich dieser Aspekte keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die zu übertragenden Versicherungsnehmer hat.

#### **Die Übertragung sollte nicht ohne Zustimmung der Versicherungsnehmer durchgeführt werden**

- 5.55 Es gab 4 Einwände (Stand 6. Januar 2019) bezüglich der Durchführung der Übertragung ohne Zustimmung der einzelnen Versicherungsnehmer. Der Prozess der Übertragung gemäß Teil VII erfordert nicht die Zustimmung der Versicherungsnehmer, da das Gericht im Rahmen der Beschlussfassung die Interessen der Versicherungsnehmer insgesamt betrachtet.
- 5.56 Die Übertragung muss vom Gericht bei der Genehmigungsanhörung genehmigt werden. Das Gericht wird bei seinem Beschluss zur Genehmigung oder zur Ablehnung der Genehmigung der Übertragung die Auswirkung der Übertragung auf die Versicherungsnehmer betrachten. Alle Einwände, die bei UKLAP und ALPI DAC eingegangen sind, werden an das Gericht weitergeleitet, und die Versicherungsnehmer werden auch persönlich vor Gericht Erklärungen zu ihren Einwänden machen können. Bei seinen Schlussfolgerungen wird das Gericht die von den Versicherungsnehmern vorgebrachten Einwände zusammen mit anderen Informationen betrachten, die es von UKLAP, ALPI DAC, der PRA und der FCA, mir selbst als unabhängigem Sachverständigen und anderen beteiligten Interessengruppen erhält.

#### **Übertragung wird nicht verstanden**

- 5.57 Es gab 4 Einwände (Stand 6. Januar 2019) von Versicherungsnehmern in Bezug darauf, dass die Übertragung nicht verstanden wurde. Die Versicherungsnehmer waren nicht in der Lage, die Auswirkungen der Übertragung zu verstehen, und konnten sich keine unabhängige Finanzberatung leisten.
- 5.58 Ich habe den Bericht mit Blick darauf erstellt, dass die Versicherungsnehmer die Auswirkungen der Übertragung auf ihre Policen verstehen. Auf der Website zur Übertragung steht auch eine Kurzfassung des Berichts zur Verfügung, die in die Sprache übersetzt wurde, die normalerweise von UKLAP zur Kommunikation mit den jeweiligen Versicherungsnehmern verwendet wird. Diese Berichte sollen die Übertragung einschließlich der Gründe für ihre Durchführung, der damit verbundenen Prozesse und der Auswirkungen der Übertragung auf die verschiedenen Arten von Versicherungsnehmern zusammenfassend darstellen. Dieser Ergänzungsbericht enthält ebenfalls eine Zusammenfassung zu der Übertragung und eine Aktualisierung der in dem Bericht verwendeten Informationen. Die Versicherungsnehmer können auch die

Mitarbeiter des Callcenters anrufen, die den Versicherungsnehmern die Übertragung erklären können.

### **Wortlaut des Berichts des unabhängigen Sachverständigen**

- 5.59 Es gab 7 Einwände (Stand 6. Januar 2019) von Versicherungsnehmern hinsichtlich des Wortlauts, der im Bericht verwendet wurde. Die Versicherungsnehmer sind nicht überzeugt von Ausdrucksweise, die der unabhängige Sachverständige verwendet hat, um seine Meinung zu formulieren. Formulierungen wie „wesentlich nachteilig“ und „nicht wesentlich schwächer“ sind schwer verständlich.
- 5.60 Dies sind Standardformulierungen, die in Berichten unabhängiger Sachverständiger verwendet werden. Als unabhängiger Sachverständiger bin ich auf die Informationen beschränkt, die mir zur Verfügung gestellt werden, und ich kann meine Meinung nur auf der Grundlage dieser Informationen äußern. Ich muss Faktoren berücksichtigen, die wesentliche Auswirkungen auf die verschiedenen Interessengruppen (verschiedene Gruppen von Versicherungsnehmern und Rückversicherern) haben könnten. Jedes Geschäft hat unvermeidlich Vor- und Nachteile. Mein Ziel ist es zu untersuchen, ob diese Übertragung nachteilige Folgen für eine der Versicherungsnehmergruppen oder Rückversicherer hat, die in die Übertragung einbezogen sind. Bewertungen zukünftiger Ereignisse unterliegen einer Reihe von Annahmen, die nicht mit 100-prozentiger Sicherheit vorhergesagt werden können. Daher habe ich dann, wenn ich mich auf die Zukunft betreffende Informationen gestützt habe, die Angemessenheit der Annahmen beurteilt und betrachtet, ob es nachteilige Auswirkungen auf Interessengruppen gibt oder nicht und ob diese Auswirkungen wesentlich sein können.
- 5.61 Die Formulierung „nicht wesentlich schwächer“ wurde im Bericht verwendet, um ALPI DAC mit UKLAP zu vergleichen, weil zwar vorausgesagt wird, dass die SCR-Quote von ALPI DAC niedriger als die von UKLAP ist, jedoch nicht wesentlich niedriger. Gemäß Abschnitt 3.18 hätte bei einer Übertragung zum 30. Juni 2018 die SCR-Quote von ALPI DAC 150 % betragen, im Vergleich zur SCR-Quote von UKLAP, die am 30. Juni 2018 bei 154 % lag (gemäß Abschnitt 3.14) (ohne die Übertragung).

### **Leistung der Policen wird sich verschlechtern**

- 5.62 Es gab 4 Einwände (Stand 6. Januar 2019) bezüglich der Verschlechterung der Leistung der Policen. Die Versicherungsnehmer sind besorgt, dass die Leistung ihrer Policen durch die Übertragung negativ beeinflusst wird.
- 5.63 Die Fonds, in die die zu übertragenden fondsgebundenen und With-Profits-Policen investiert werden, ändern sich durch die Übertragung nicht. Darüber hinaus werden auch die Arbeitsweise und Verwaltung dieser Fonds durch die Übertragung auch nicht geändert. Für das fondsgebundene irische Geschäft wird der Plan die Art und Weise ändern, in der Anlageerträge der Fonds besteuert werden, wie in Abschnitt 4.51 dargelegt. Dies ist jedoch meiner Meinung nach eine unvermeidliche Folge des Plans und ist von geringem Wert.
- 5.64 Die Arbeitsweise und Verwaltung der bestehenden ALPI DAC-Fonds und UKLAP-Fonds, insbesondere derjenigen, die keine zu übertragenden Policen enthalten, werden durch die Übertragung ebenfalls nicht geändert. Daher wird die Leistung dieser Fonds durch die Übertragung nicht geändert.
- 5.65 Ich bin überzeugt davon, dass die Leistung der Fonds, in die investiert wird, durch die Übertragung nicht beeinflusst wird, und bin daher zu dem Schluss gekommen, dass die zu übertragenden fondsgebundenen und With-Profits-Versicherungsnehmer durch die Übertragung hinsichtlich der Leistung ihrer Policen nicht nachteilig beeinflusst werden.

### **Datenübertragung**

- 5.66 Es gab 2 Einwände (Stand 6. Januar 2019) von Versicherungsnehmern in Bezug auf die Übertragung von Daten an einen anderen Anbieter. Die Versicherungsnehmer sind besorgt, dass ihre Daten an einen anderen Versicherer übertragen werden.
- 5.67 Ich weiß, dass gemäß dem FSMA und nachfolgenden Rechtsvorschriften, die durch die allgemeinen Datenschutzbestimmungen eingeführt wurden, die Übertragung personenbezogener Daten von UKLAP an ALPI DAC ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers zulässig ist, und dass gemäß dem Plan ALPI DAC die Rechte und Pflichten von UKLAP bezüglich der personenbezogenen Daten des Versicherungsnehmers übernommen wird. Daher hat die Übertragung der Daten der Versicherungsnehmer an ALPI DAC keine wesentlichen Auswirkungen auf diese.
- 5.68 Ich bin überzeugt davon, dass die Übertragung der Daten der Versicherungsnehmer keine nachteiligen Auswirkungen auf die zu übertragenden Versicherungsnehmer aufgrund der Übertragung hat. Daher werden die zu übertragenden Versicherungsnehmer durch die Übertragung hinsichtlich der Übertragung ihrer Daten nicht nachteilig beeinflusst.

### **Kein Grund angeführt**

- 5.69 Es gab 10 Einwände (Stand 6. Januar 2019), bei denen die Versicherungsnehmer sich gegen die Übertragung gewendet haben, ohne einen Grund oder eine Basis für ihre Unzufriedenheit mit dem vorgeschlagenen Plan zu nennen.
- 5.70 Ich bin weiterhin der Meinung, dass es sehr wichtig ist, Sicherheit über die Art und Weise zu haben, in der das zu übertragende Geschäft nach dem Brexit bedient wird, und dass die Übertragung vorgeschlagen wurde, um diese Sicherheit zu liefern.

### **Kommunikation mit EWR-Aufsichtsbehörden**

- 5.71 Ich weiß, dass die PRA die Aufsichtsbehörden (einschließlich der CBI) in allen EWR-Ländern über die Übertragung in Kenntnis gesetzt hat, um die Konsultation der EWR-Regulierer einzuleiten. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Ergänzungsberichts sind mir keine Einwände von Aufsichtsbehörden bekannt.

### **Schlussfolgerung**

- 5.72 Ich bestätige, dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Ergänzungsberichts die Versicherungsnehmer keine Themen angesprochen haben, die in der Arbeit für den Bericht nicht berücksichtigt wurden, und daher bin ich überzeugt, dass es keine Gründe für eine Änderung der Schlussfolgerungen in meinem Bericht gibt.

## **6 Zusammenfassung der Schlussfolgerungen**

- 6.1 Ich bestätige, dass ich insgesamt nach wie vor davon überzeugt bin, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die zu übertragenden Versicherungsnehmer, die verbleibenden Versicherungsnehmer von UKLAP und die bestehenden Versicherungsnehmer von ALPI DAC haben wird. Zusätzlich bin ich davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Rückversicherer der zu übertragenden Policen haben wird.

**Tim Roff FIA**  
**Partner**  
**Grant Thornton UK LLP**

Dienstag, 29. Januar 2019 16:30:18

## A Informationen und Dokumente, die geprüft und herangezogen wurden

In der Tabelle unten sind die wichtigsten zusätzlichen Dokumente aufgeführt, auf die ich mich bei der Erstellung dieses Ergänzungsberichts gestützt habe. Einige dieser Informationen sind vertrauliche unternehmenseigene Informationen, die nicht öffentlich verfügbar sind. Neben den aufgeführten Dokumenten habe ich mich auch auf Gespräche (mündlicher und elektronischer Natur) mit der Geschäftsleitung und Mitarbeitern von UKLAP gestützt.

Dokument	Quelle
HY18 Brexit Part VII IE Meeting V1.0.pptx	UKLAP Chief Finance Actuary
ALPI DAC 2018 ORSA	ALPI DAC Chief Risk Officer
Sanierungsplans von UKLAP 2018	UKLAP Chief Risk Officer
HY18 Brexit Part VII Transfer Impact draft i.e. V1.1_14Nov2018	UKLAP Chief Finance Actuary
02Nov2018HY18 Brexit Part VII BalShtImpacts for IE_14Nov2018_ Consistent with v1.1 commentary	UKLAP Chief Finance Actuary
IE-Bericht Datentabellen – HY18v0.3 HC	UKLAP Chief Finance Actuary
Brexit MI Reporting_LIFE_Version 1 - Week 11 - 31.12.2018.xlsx <sup>5</sup>	Senior Customer Response Project Manager
UKLAP to ALPI DAC – Objectors – Life_v4	Senior Customer Response Project Manager
Supplementary UKLAP CFA Report	UKLAP Chief Finance Actuary
Supplementary UKLAP WPA Report	UKLAP With-Profits Actuary
Supplementary ALPI DAC HoAF Report	ALPI DAC HoAF
Zeugenaussagen von Maeve Ann Sherry und Jason Michael Windsor	Slaughter & May

Ich habe überprüft, dass die oben aufgeführten Informationen durch eine zugelassene Person geprüft oder durch eine Person geliefert wurden, die zur Bereitstellung dieser Informationen angemessen qualifiziert ist, und ich bin überzeugt, dass es angemessen ist, dass ich auf diese Informationen vertraue.

<sup>5</sup> Dies ist die Bezeichnung der aktuellsten MI-Tabelle zum 7. Januar 2019. Obwohl im Dateinamen der 31.12.2018 erwähnt wird, sind dort alle bis zum Geschäftsschluss vom 6. Januar 2019 erhobenen Einwände berücksichtigt.



## B Glossar

Begriff	Begriffsbestimmung
<b>ALPI DAC</b>	Aviva Life & Pensions Ireland Designated Activity Company, FFLAC wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens in Aviva Life & Pensions Ireland Designated Activity Company umbenannt.
<b>ALSIL</b>	Aviva Life Services Ireland Limited.
<b>Vermögenswert</b>	Allgemein jeder Vermögensgegenstand, ob materiell oder immaterielle, der einen finanziellen oder monetären Wert hat.
<b>Aviva Group</b>	Die Unternehmensgruppe, zu der UKLAP und ALPI DAC gehören.
<b>BEL</b>	Bester Schätzwert (Best Estimate Liabilities) gemäß Solvency II.
<b>Belgischer SF</b>	Ein UKLAP-Fonds, der OLAB-Policen enthält.
<b>Best of Both</b>	Bei diesem Ansatz zur Beurteilung wird ein Vergleich der Gesamtkundenerfahrung, die die Prozesse von ALSIL und ALPI DAC liefern, herangezogen, um dann die beste Alternative zu wählen. Der Best-of-Both-Ansatz wird verwendet, um die Strategie für Mitarbeiter, Systeme und Prozesse festzulegen.
<b>Verwaltungsrat</b>	Der Verwaltungsrat eines Rechtsträgers.
<b>Brexit</b>	Der Begriff, mit dem der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU gemäß dem EU-Referendum vom 23. Juni 2016 beschrieben wird.
<b>Brexit-Rückversicherung</b>	Die Rückversicherungsvereinbarung, die im Rahmen des Plans zwischen UKLAP und ALPI DAC geschlossen wurde und die OLAB-Policen abdeckt.
<b>Kapitalanforderungen</b>	Das Kapitalniveau, das eine Versicherung oder Rückversicherung halten muss.
<b>CBI</b>	Central Bank of Ireland, die Zentralbank von Irland.
<b>Charge</b>	Die Floating Charge über alle Vermögenswerte von UKLAP, die ALPI DAC in Verbindung mit der Brexit-Rückversicherungsvereinbarung eingeräumt wird.
<b>COBS</b>	Conduct of Business Sourcebook (Quellensammlung zur Führung von Geschäften).
<b>Gericht</b>	Der oberste Gerichtshof von England und Wales.
<b>Erörterungsanordnung</b>	Die Anordnung, die in der Erörterungsanhörung erteilt wurde.
<b>EWR</b>	Der Europäische Wirtschaftsraum.
<b>Zeitpunkt des Inkrafttretens</b>	Der Zeitpunkt, an dem der Plan rechtsverbindlich wird. Es ist geplant, dass der Plan am 29. März 2019 um 22:59 Uhr (GMT) in Kraft tritt.
<b>EU</b>	Die Europäische Union.
<b>EU-Passporting-Rechte</b>	Der Sammelbegriff für die Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit.
<b>Bestehendes Geschäft</b>	Das Geschäft von ALPI DAC vor der Übertragung.
<b>Bestehende Policen</b>	Die Policen von ALPI DAC vor der Übertragung.
<b>Vorhandene Versicherungsnehmer</b>	Die Versicherungsnehmer, die vor der Übertragung Policen von ALPI DAC haben.
<b>FCA</b>	Die Financial Conduct Authority.
<b>FFLAC</b>	Friends First Life Assurance Company DAC.
<b>FLAS WPSF</b>	Ein UKLAP-Fonds, der OLAB-Policen enthält.

<b>FOS</b>	Der Financial Ombudsman Service. Ein unabhängiges Organ, das zur Bearbeitung individueller Beschwerden eingerichtet wurde, die Verbraucher und Finanzunternehmen nicht selbst beilegen können.
<b>FP WPSF</b>	Ein UKLAP-Fonds, der OLAB-Policen enthält.
<b>FRC</b>	Der Financial Reporting Council.
<b>Niederlassungsfreiheit</b>	Das Recht eines Versicherers, der in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ansässig ist, ein Risiko zu zeichnen, das sich in einem anderen EWR-Mitgliedstaat befindet, indem er eine dauerhafte Präsenz in diesem EWR-Mitgliedstaat aufbaut. Diese dauerhafte Präsenz kann die Form einer lokalen Niederlassung, Vertretung oder Tochtergesellschaft haben. Geschäfte im Rahmen der Niederlassungsfreiheit sind solche, die auf der Grundlage einer vollständigen Zeichnungsbefugnis geschlossen werden und bei denen sich der Coverholder und das Risiko im selben EWR-Mitgliedstaat außerhalb des Vereinigten Königreichs befinden.
<b>Dienstleistungsfreiheit</b>	Das Recht zu grenzüberschreitenden Bereitstellung von Unternehmensdienstleistungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). In Bezug auf Versicherungsverträge bedeutet dies, dass der Vertrag in einem EWR-Mitgliedstaat gezeichnet werden darf, der von dem Mitgliedstaat abweicht, in dem sich das Risiko befindet. Das Geschäft im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit besteht in vom Vereinigten Königreich aus geschlossenen Offenmarktgeschäften (mit oder ohne Einbeziehung eines lokalen Vermittlers), auf der Grundlage einer vollständigen Zeichnungsbefugnis geschlossenen Geschäften, bei denen sich der Coverholder in einem anderen Mitgliedstaat als das Risiko befindet, und Geschäften, die auf der Grundlage eines „prior submit binding authority agreement“ geschlossen werden. (Ein „prior submit binding authority agreement“ ist eine Vereinbarung, bei der der Coverholder nicht befugt ist, Versicherungsverträge abzuschließen, ohne zuvor Rücksprache mit dem Syndikat zu halten, das die Zeichnungsbefugnis gewährt hat).
<b>FSCS</b>	Das Financial Services Compensation Scheme (FSCS). Das FSCS ist ein gesetzlicher „Notfallfonds“, der eine Entschädigung im Falle der Insolvenz eines durch die PRA oder die FCA zugelassenen Finanzdienstleisters bietet. Der Versicherungsschutz besteht für private Versicherungsnehmer und kleine Unternehmen (mit einem Jahresumsatz von unter 1.000.000 GBP) in einer Situation, in der ein Versicherer seine Verpflichtungen nicht in vollem Umfang erfüllen kann. Für langfristige Versicherungsverträge bezahlt der FSCS 100 % der zulässigen Ansprüche aus. Der FSCS wird durch Abgaben der von PRA und FCA zugelassenen Unternehmen finanziert.
<b>FSMA</b>	Der Financial Services and Markets Act 2000 (in seiner jeweils gültigen Fassung).
<b>FSPO</b>	Der Financial Services and Pensions Ombudsman. Eine unabhängige Stelle in Irland, die ungelöste Beschwerden von Verbrauchern über ihre einzelnen Geschäfte mit Finanzdienstleistern prüft.
<b>Grant Thornton</b>	Grant Thornton UK LLP.
<b>HoAF</b>	Head of Actuarial Function (Leiter des Aktuariatsbereichs).

<b>Unabhängiger Sachverständiger</b>	In diesem Fall Tim Roff, der von UKLAP bestellt wurde, um den Bericht vorzulegen.
<b>Irische Niederlassung</b>	Die Niederlassung von UKLAP, über die UKLAP Geschäfte auf der Grundlage der Niederlassungsfreiheit gemäß dem irischen Plan verkauft hat.
<b>Irisches Geschäft</b>	Das gesamte Geschäft, das von Aviva Life & Pensions Ireland Ltd im Rahmen des irischen Plans übertragen wurde, und das gesamte Geschäft, das von der irischen Niederlassung gezeichnet wurde (mit Ausnahme des in Irland gezeichneten Geschäfts von CGNU Life).
<b>Irischer Plan</b>	Die Übertragung der langfristigen Verbindlichkeiten von Aviva Life & Pensions Ireland Ltd auf Aviva Life & Pensions UK Ltd.
<b>Haftung</b>	Ein Anspruch auf Leistungen aus dem Vermögen oder eine gesetzliche Pflicht einer natürlichen oder juristischen Person, die aus früheren oder derzeitigen Geschäften oder Handlungen erwächst.
<b>Wesentliche nachteilige Auswirkungen</b>	Eine negative Änderung, die als wesentliche Auswirkung auf die Versicherungsnehmer betrachtet wird. Eine wesentliche Auswirkung ist eine Auswirkung, die dazu führen könnte, dass ein Versicherungsnehmer eine andere Meinung hinsichtlich der zukünftigen Leistung seiner Police bekommt. Bezüglich der Sicherheit der Versicherungsnehmer würde dies Änderungen an den Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten des Unternehmens einschließen, die zur Folge hätten, dass die Wahrscheinlichkeit der Nichtzahlung der Ansprüche eines Versicherungsnehmers wesentlich höher würde als dies als Folge von täglichen Schwankungen des Werts der Vermögensgegenstände im Anlageportfolio des Unternehmens oder aus der Meldung eines besonders hohen, jedoch nicht extremen Anspruchs auf Vermögenswerte des Unternehmens zu beobachten wäre. Was nichtfinanzielle Auswirkungen anbetrifft, ist die Bewertung der Wesentlichkeit subjektiver, aber ein Beispiel wäre, dass eine Änderung im Schadenabwicklungsprozess, die eine um ein paar Stunden verlängerte Reaktionszeit auf eine Frage des Kunden mit sich bringt, wahrscheinlich nicht wesentlich wäre, während eine Verlängerung um ein paar Tage dies sein könnte, je nach Art des Anspruchs.
<b>New WPSF</b>	Ein UKLAP-Fonds, der OLAB-Policen enthält.
<b>Non-Profit Sub Fund</b>	Ein UKLAP-Fonds, der OLAB-Policen enthält.
<b>NPSF</b>	Siehe Non-Profit Sub Fund.
<b>OLAB</b>	Overseas Life Assurance Business (Lebensversicherungsgeschäft im Ausland): In Frankreich, Belgien, Deutschland, Island und Schweden gezeichneten Geschäfte und das in Irland gezeichnete Geschäft von CGNU Life.
<b>OLAB-Versicherungsnehmer</b>	Durch die Brexit-Rückversicherung abgedeckte Versicherungsnehmer
<b>Old WPSF</b>	Ein UKLAP-Fonds, der OLAB-Policen enthält.
<b>Anordnung</b>	Eine Anordnung des Gerichts zur Genehmigung des Plans.
<b>ORSA</b>	Own Risk and Solvency Assessment (unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung), ein Risikomanagementinstrument zur Beurteilung des

	Gesamtsolvabilitätsbedarfs des Unternehmens unter Berücksichtigung der unternehmenseigenen Beurteilung des konkreten Risikoprofils des Unternehmens.
<b>Eigenmittel</b>	Der Überschuss der zulässigen Vermögenswerte eines Versicherers gegenüber seinen Verbindlichkeiten auf einer Solvency-II-Grundlage.
<b>Übertragung gemäß Teil VII</b>	Der Begriff, mit der das rechtliche Verfahren der Übertragung eines Teils oder der Gesamtheit des Versicherungsgeschäfts an eine andere Körperschaft bezeichnet wird.
<b>PPFM</b>	Principles and Practices of Financial Management (Grundsätze und Praktiken des Finanzmanagements). Bei der Verwaltung ihres Non-Profit-Geschäfts stützen sich Unternehmen auf Ermessensentscheidungen. Die PPFM erläutern, welche Natur und welchen Umfang das Ermessen haben kann und wie dieses Ermessen auf verschiedene Gruppen und Generationen von With-Profits-Versicherungsnehmern angewendet werden kann.
<b>PRA</b>	Die Prudential Regulation Authority.
<b>Grundsätze und Praktiken des Finanzmanagements</b>	Siehe PPFM.
<b>Rückversicherung</b>	Eine Vereinbarung mit einem anderen Versicherer oder Rückversicherer, durch die Risiken mit dem Rückversicherer geteilt (oder an ihn weitergegeben) werden.
<b>Verbleibendes Geschäft</b>	Das Geschäft, das nach der Übertragung bei Aviva Life & Pensions UK Ltd verbleibt.
<b>Verbleibende Policen</b>	Die Policen, das nach der Übertragung bei Aviva Life & Pensions UK Ltd verbleiben.
<b>Verbleibende Versicherungsnehmer</b>	Die Versicherungsnehmer, deren Policen nach der Übertragung bei Aviva Life & Pensions UK Ltd verbleiben.
<b>Bericht</b>	Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen.
<b>Berichte</b>	Der Bericht und alle Ergänzungsberichte zusammen.
<b>Abwicklung</b>	Ein Zweig des Versicherungsgeschäfts oder eines Versicherungsunternehmens, der keine neuen Geschäfte mehr annimmt, aber weiterhin Ansprüche aus seinen noch gültigen Policen deckt und Zahlungen für Ansprüche durchführt, die aus bereits abgelaufenen Policen erwachsen.
<b>Plan</b>	Die Übertragung des Lebensversicherungsgeschäfts von Aviva Life & Pensions UK Ltd auf Friends First Life Assurance Company DAC.
<b>SCR</b>	Solvency Capital Requirement (Solvenzkapitalbedarf). Ein gemäß dem Solvency-II-System vorgeschriebener Kapitalbedarf.
<b>SCR-Quote</b>	Das Verhältnis von Eigenmitteln zu SCR.
<b>SGF</b>	Ein UKLAP-Fonds; dieser Fonds enthält keine zu übertragenden Versicherungsnehmer.
<b>Begleitschreiben</b>	Eine rechtsverbindliche Aufstellung bestimmter Management- und Verwaltungspflichten, die UKLAP in Bezug auf OLAB erfüllen muss, und die in der Brexit-Rückversicherung enthalten ist.
<b>Solvenzbescheinigung</b>	Attestiert, dass ein Versicherer über eine ausreichende Solvabilitätsspanne verfügt und ob die ausstellende Behörde der Übertragung gemäß Teil VII zustimmt oder nicht. Diese Bescheinigung ist gemäß den FSMA-Regeln erforderlich.

<b>Solvency II</b>	Ein neues Aufsichtssystem für Versicherer, das am 1. Januar 2016 in Kraft trat und auf die Harmonisierung der Vorschriften in allen EU- und EWR-Ländern abzielt.
<b>SRA</b>	Solvency Risk Appetite (Solvabilitätsrisikobereitschaft); so beschreibt die Aviva Group ihre Kapitalrichtlinien.
<b>Tochtergesellschaft</b>	Ein Unternehmen, das durch ein anderes Unternehmen (die sogenannte Muttergesellschaft) über einen Anteilsbesitz von mehr als 50 Prozent seiner Stimmrechte beherrscht wird.
<b>Zusammenfassender Bericht</b>	Eine Zusammenfassung des Berichts, der an alle zu übertragenden Versicherungsnehmer und vorhandenen Versicherungsnehmer gesendet (ausgenommen an Versicherungsnehmer, für die ein Verzicht gilt).
<b>SUP 18</b>	Kapitel 18 der Leitlinien der FCA mit Regeln und Anweisungen.
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen</b>	Die Versicherungsverbindlichkeiten eines Versicherers, wie für aufsichtsrechtliche Zwecke ermittelt. Diese werden als die Rückstellungen für die letztendlich Kosten des Ausgleichs aller Ansprüche aus Ereignissen berechnet, die bis zum Bilanzstichtag eingetreten sind, einschließlich Rückstellungen für Ansprüche, die angefallen sind, jedoch nicht gemeldet wurden, abzüglich aller Summen, die für diese Ansprüche ausbezahlt wurden; zuzüglich Rückstellungen für Ansprüche, die in nicht abgelaufenen Risikozeiträumen entstehen, abzüglich aller Prämien für das gezeichnete Geschäft, die noch nicht eingegangen sind.
<b>TMTP</b>	Transitional measures on technical provisions (Übergangsmaßnahmen für versicherungstechnische Rückstellungen). In einfachen Worten werden diese als Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen, die gemäß dem vorherigen Aufsichtssystem (Solvency I) und den Rückstellungen gemäß Solvency II bestehen, berechnet und linear über einen Zeitraum von 16 Jahren vermindert.
<b>Übertragung</b>	Der Plan zusammen mit der Brexit-Rückversicherung und der Charge.
<b>Verwaltungsteam der Übertragung</b>	Ein Team, das speziell für die Übertragung und aus dafür ausgebildeten Fachkräften zusammengestellt wurde. Alle Anfragen, die nicht durch das Fragen- und Antwortprotokoll beantwortet werden können, müssen an dieses zentrale Team weitergeleitet werden.
<b>Zu übertragendes Geschäft</b>	Das Geschäft von Aviva Life & Pensions UK Limited, das durch den Plan an Friends First Life Assurance Company DAC übertragen wird.
<b>Zu übertragende Policen</b>	Die Policen von Aviva Life & Pensions UK Limited, die durch den Plan an Friends First Life Assurance Company DAC übertragen werden.
<b>Zu übertragende Versicherungsnehmer</b>	Die Versicherungsnehmer von Aviva Life & Pensions UK Limited, deren Policen durch den Plan an Friends First Life Assurance Company DAC übertragen werden.
<b>GB</b>	Das Vereinigte Königreich.
<b>UKLAP</b>	Aviva Life & Pensions UK Ltd.
<b>VA</b>	Volatilitätsanpassung. Dies ist eine Anpassung an die risikolosen Zinssätze, die zur Diskontierung der Versicherungsverpflichtungen verwendet werden, festgelegt

	gemäß den Solvency-II-Richtlinien auf der Basis der von EIOPA veröffentlichten technischen Informationen.
<b>WPC</b>	With-Profits Committee (With-Profits-Ausschuss) von UKLAP.